



Menschenrechte im Palmölsektor

Diese Studie wird herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, die im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) tätig ist. Diese Studie ist in Kooperation mit dem Forum Nachhaltiges Palmöl e.V. entstanden.

Herausgeber:
Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 44 60-1346
F +49 228 44 60 80-13 46

E ljudmila.metzdorf@giz.de
I <https://www.giz.de/de/weltweit/81355.html>

Bezeichnung Projekt:
Forum Nachhaltiges Palmöl

Konzeption und Redaktion:
Sara Phung (verantwortlich), Deutsches Institut für Menschenrechte
Deniz Utlü, Deutsches Institut für Menschenrechte

Erstellt durch:



**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

Danksagung:

Wir danken sehr herzlich allen Beteiligten, die bei dieser Studie auf verschiedenste Weise mitgewirkt haben. Besonderer Dank gilt den Personen, die in Interviews und Konsultationsrunden ihre Erfahrungen mit uns teilten. Darüber hinaus danken wir Dr. Anna Würth, Michael Windfuhr, Lê Phan-Warneke, Lissa Bettzieche, Elia Jareno und Vahram Hovhannisyan für ihre wertvollen Hinweise und Beiträge zu dieser Publikation. Wir danken den Mitgliedern und den Vorständen des FONAP e.V. für Ihre Mitwirkung. Wir danken Carla Dohmwirth für die fachliche Begleitung.

Design/Layout:
kipconcept gmbh, Bonn

Fotonachweise:
WildAsia/FONAP/Elizabeth Fitt

URL-Verweise:
Für Inhalte externer Seiten, auf die hier verwiesen wird, ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die GIZ distanziert sich ausdrücklich von diesen Inhalten.

Im Auftrag des
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Kontaktperson:
Tanja Mindermann

Berlin

Bonn, November 2020

Menschenrechte im Palmölsektor

Die Verantwortung von einkaufenden Unternehmen: Grenzen und Potenziale der Zertifizierung

Autorin und Autor:

Sara Phung

Deniz Utlü

Inhalt

Vorwort Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	6
Vorwort Forum Nachhaltiges Palmöl	7
Vorwort Deutsches Institut für Menschenrechte	9
Executive Summary	11
Abkürzungsverzeichnis	12
1 Einleitung	13
1.1 Relevanz der Studie	14
1.2 Methodisches Vorgehen	15
1.3 Aufbau der Studie	18
2 Menschenrechte im Palmölsektor	20
2.1 Zahlen und Daten	20
2.2 Menschenrechtliche Auswirkungen und Risiken	21
2.2.1 Arbeitsbedingungen	22
2.2.2 Gewerkschaftsfreiheit und Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten	27
2.2.3 Landfragen	28
2.2.4 Umwelt	29
3 Die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Palmölsektor	31
3.1 Der internationale Rahmen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht	31
3.2 Aktivitäten von Palmöl verarbeitenden Unternehmen in Deutschland	34

4	Palmöl verarbeitende Unternehmen und ihre menschenrechtliche Verantwortung	39
4.1	Kriterien zur menschenrechtlichen Einschätzung von Zertifizierungssystemen	39
4.2	Anwendung der Kriterien zur menschenrechtlichen Einschätzung von Zertifizierungssystemen am Beispiel des RSPO	42
4.2.1	Kriterium 1: Normative Abdeckung durch Zertifizierungskriterien	42
4.2.2	Kriterium 2: Zertifizierungskriterien und Erfüllung prozeduraler menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht	45
4.2.3	Kriterium 3: Überprüfungsverfahren (vom Zertifizierungssystem etabliert)	46
4.2.4	Kriterium 4: Überprüfungsverfahren (von einkaufenden Unternehmen etabliert)	47
4.3	RSPO-Zertifizierungsmodelle und menschenrechtliche Sorgfaltspflicht	48
4.3.1	Identity Preserved (IP)	50
4.3.2	Segregated (SG)	50
4.3.3	Mass Balanced (MB)	50
4.3.4	Book & Claim (B&C)	50
4.3.5	Schlussfolgerung	51
5	Fazit	52
6	Handlungsansätze für Palmöl einkaufende und verwertende Unternehmen sowie ihre Netzwerke	55
6.1	Menschenrechtsverständnis und gemeinsame Aktivitäten	55
6.2	Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht	56
6.3	Zertifizierung	58
6.4	Empfehlungen für Handlungsfelder in der Palmölmertschöpfungskette	59
7	Quellenverzeichnis	60
8	Anhang	65
8.1	Geführte Interviews	65
8.2	Leitfragebögen der Interviews	66
8.2.1	Leitfragebögen für NGOs und Wissenschaft	66
8.2.2	Leitfragebögen für Unternehmen	67
8.3	Matrix	69

Vorwort Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Die Menschenrechte gelten auf der ganzen Welt. Auch wenn sie nicht überall im gleichen Maße verwirklicht sind. Die Achtung der Menschenrechte – wie beispielsweise das Recht auf angemessene Nahrung - ist eine wesentliche Grundlage für die Erreichung der Ziele der Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung.

Mit dem „Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“ (NAP) aus dem Jahr 2016 setzt die Bundesregierung die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen um, die im Jahr 2011 einstimmig im Menschenrechtsrat beschlossen wurden. Im NAP verankert die Bundesregierung erstmals die Verantwortung von deutschen Unternehmen für die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht und der Menschenrechte entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten. Gleichzeitig sichert die Bundesregierung den Unternehmen zu, sie bei der Umsetzung zu unterstützen. Auch Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft unterliegen dem Risiko, dass sich ihre Aktivitäten – direkt oder indirekt – nachteilig auf Menschenrechte auswirken können. Dies liegt unter anderem an der zunehmenden Verzahnung ökonomischer Aktivitäten weltweit und daran, dass die Liefer- und Wertschöpfungsketten in den letzten Jahrzehnten länger und komplexer geworden sind. Dies gilt auch und insbesondere für Unternehmen, die Palmöl verwenden.

Vor sieben Jahren hat das BMEL das Forum Nachhaltiges Palmöl (FONAP) als Multi-Stakeholder-Plattform initiiert. Die Mitglieder der Brancheninitiative setzen sich für das Ziel ein, die Verwendung von zertifiziertem Palmöl auf 100 % zu steigern. Sie verpflichten sich, ausschließlich nachhaltig zertifiziertes Palmöl zu verwenden, und sind darüber hinaus beispielgebend für die Umsetzung von Nachhaltigkeitsstandards in ihren Lieferketten.

Das BMEL unterstützt die Brancheninitiative Forum Nachhaltiges Palmöl (FONAP) dabei, spezifische menschenrechtliche Risiken der Palmölproduktion besser zu verstehen und gemeinsam zu adressieren. Die hier vorliegende Studie und die resultierenden Handlungsansätze zur Berücksichtigung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten sind ein wichtiger Baustein dafür. Insbesondere durch ihren klaren Bezug zu den fünf Kernelementen des NAP und die Entwicklung von Kriterien zur menschenrechtlichen Einschätzung von Zertifizierungssystemen leistet die Studie einen Beitrag zum Verständnis der menschenrechtlichen Anforderungen an Unternehmen.

Das BMEL dankt insbesondere für das große Engagement der FONAP-Mitglieder, die im Verlauf der Studie immer wieder als Praxispartner zur Verfügung gestanden und so zur Entwicklung der Handlungsansätze beigetragen haben. Dies zeigt vorbildhaft, wie sich Multi-Stakeholder-Plattformen aktiv in den Umsetzungsprozess des NAP einbringen können.

Dr. Eva Ursula Müller

Leiterin der Abteilung 5 „Wald, Nachhaltigkeit, Nachwachsende Rohstoffe“
im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Vorwort

Forum Nachhaltiges Palmöl

Die vorliegende Studie liefert einen wichtigen Reflexions- und Diskussionsbeitrag nicht nur für das Forum Nachhaltiges Palmöl e. V. (FONAP), sondern auch darüber hinaus. Auf Basis einer Literaturstudie, ergänzt um Interviews mit Akteuren aus dem Sektor, haben sich der Autor und die Autorin vorwiegend mit der Frage beschäftigt, ob das marktführende Palmöl-Zertifizierungssystem des Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) menschenrechtliche Normen und Übereinkommen gemäß den UN-Leitprinzipien umfassend und effektiv adressieren kann. Dabei stellen der Autor und die Autorin klar heraus, dass die Studie weder Anspruch auf Vollständigkeit erhebt noch in dem beauftragten Umfang und mit den verfügbaren Mitteln repräsentativ genannt werden kann.

Es handelt sich um eine vor allem qualitative Analyse und Bewertung der Sachfragen entlang der Palmöl-Lieferketten, die aufgrund der Studienlage, der Berichte und auch der getroffenen Aussagen der Befragten aufhorchen lässt: Mit einer Zertifizierung allein können nicht alle Herausforderungen gelöst werden. Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten spielen eine zentrale Rolle und müssen in Lieferketten stark verankert sein und aktiv nachgehalten werden, um effektiv wirken zu können. Gleichzeitig ist es kein einfaches Unterfangen, aufgestellte Kriterien und Indikatoren eines Standards und normativen Regelwerks bis in die entlegensten Winkel der Welt vollständig zu implementieren und lückenlos zu überprüfen.

Zudem sind die gesellschaftlichen Systeme mancher Palmöllieferländer durch politische Instabilität und Unruhen gekennzeichnet und teils von einem gänzlich anderen Wertesystem geprägt, in dem auch Diskriminierung zur Tagesordnung gehören kann. Hier kann eine Zertifizierung als Werkzeug wichtige Funktion für den internationalen Verständigungs- und Entwicklungsdiskurs erfüllen und sich freiwillig verpflichtende, ethisch-moralisch integer handelnde Akteure entlang globaler Lieferketten auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit zusammen- und voranbringen. Unternehmen mit hohem Ethos, gleich wo sie tätig sind, sollten Standardanforderungen ohnehin stets umfänglich erfüllen können, gerade auch wenn es um Menschenrechte geht, die selbstverständlich nicht verhandelbar sind.

In der Studie heißt es: „Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass alle RSPO-Zertifizierungsmodelle bezüglich ökologischer, sozialer oder sogar entwicklungsökonomischer Schwellenwerte sinnvoll eingesetzt werden können.“ Aber es bleiben aus Sicht des Autors und der Autorin offene Punkte und einige Schwachstellen, die FONAP-Mitglieder alternativ angehen sollen. FONAP wird sehr sorgfältig prüfen, ob und wie sich die in der Studie beschriebenen Schwachstellen verbessern lassen. Das ist keineswegs trivial – und insbesondere für KMU, Herz des deutschen Mittelstands, wird das eine besondere Herausforderung sein. Sie verfügen häufig über keinen direkten Zugang zu den Ursprungsmärkten und sind auf die oft größeren Partner in den Vorstufen der Lieferketten angewiesen.

Umso wichtiger bleibt das gemeinsame Handeln unter dem Dach einer Plattform wie der Multi-Stakeholder-Plattform FONAP. Hier können Interessen gebündelt, Koalitionen gebildet, Pilotvorhaben unter neutralem Dach getestet und vieles mehr ausprobiert werden. Die FONAP-Mitglieder haben sich nicht nur anspruchsvolle und verpflichtende Nachhaltigkeitsziele ins Stammbuch geschrieben, sondern auch

gewagt, in Ergänzung zum RSPO-Standard Zusatzkriterien zu formulieren. Diese haben FONAP-Mitgliedern bereits im Jahr 2017 den Anbau auf Torfflächen untersagt, lassen nur noch Ware aus nachweislich legalen Quellen zu, fordern Erfassungs- und Reduktionsmaßnahmen für Treibhausgasemissionen etc. Diese Zusatzkriterien sind inzwischen auch in die jüngste Fassung des RSPO-Standards aus dem Jahr 2018 weitgehend aufgenommen worden.

Im Sinne der UN-Leitprinzipien und des NAP Wirtschaft und Menschenrechte werden wir die Handlungsempfehlungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte auf die FONAP-Agenda heben und in unseren bewährten Arbeitsgruppen prüfen, wie wir konkretes Handeln verankern können. Daraus mögen sich neue Zusatzkriterien ergeben oder aber auch weitere Test- und Pilotvorhaben im Zusammenspiel mit den Erzeugerländern. Es geht um den Smart Mix, den wir alle mehr und mehr als Teil unserer Nachhaltigkeitsbemühungen verstehen. Dabei spielt Zertifizierung eine wichtige Rolle, ist zugleich aber nur ein Werkzeug in einem ganzen Konzert zahlreicher komplementärer Programme und Maßnahmen.

Die UN-Säule der staatlichen Regierungsverantwortung war nicht Teil der Studie. Ohne Regierungen, internationale Staatsverträge und zwischenstaatliche Abkommen wird es aber kaum möglich sein, notwendige Veränderungen wirklich dauerhaft zu verorten. Der politische Regierungsdiallog ist unverzichtbar, bilateral und multilateral. Wo politische Systeme nicht im Einklang mit den UN-Leitprinzipien aufgestellt sind, werden die EU und die Bundesregierung gleichermaßen gefordert sein, den Diskurs mit betreffenden Regierungen in Asien, Afrika und Lateinamerika immer wieder zu suchen. Dabei wird es um nicht weniger gehen müssen, als Gesellschafts- und Wertesysteme demokratisch zu hinterfragen und zu erneuern und Regierungen in den Erzeugermärkten mit in die Pflicht und auf den Weg in eine nachhaltigere Zukunft zu nehmen.

Wir danken allen, die sich konstruktiv in die Erarbeitung dieser Studie eingebracht haben – den teilnehmenden FONAP-Mitgliedern, den weiteren Interviewpartnern und -partnerinnen, unserer Taskforce, dem GIZ-Team, den Vorstandskollegen und -kolleginnen des FONAP-Vereins und besonders der Autorin und dem Autor des Deutschen Instituts für Menschenrechte: Sara Phung und Deniz Utlu.

Almut Feller
Vorstandsvorsitzende FONAP e. V.

Sascha Tischer
Stv. Vorstandsvorsitzender FONAP e. V.

Vorwort

Deutsches Institut für Menschenrechte

Seit die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im Jahr 2011 einstimmig vom Menschenrechtsrat angenommen wurden, hat ein weltweiter intensiver Umsetzungsprozess begonnen. In der Europäischen Union haben bereits fünfzehn Staaten einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Leitprinzipien (NAP) veröffentlicht, so auch die Bundesregierung Ende 2016. Der NAP formuliert klare Erwartungen an deutsche Unternehmen, ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu erfüllen. Mit der menschenrechtlichen Präzisierung unternehmerischer Sorgfaltspflicht und der Beschreibung der völkerrechtlich bindenden Schutzpflichten des Staates haben die UN-Leitprinzipien die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten von Staaten und Unternehmen verdeutlicht. Vor allem stellen sie klar, dass die Menschenrechte auch dann von Unternehmen geachtet werden müssen, wenn sie in Staaten operieren, die ihre Schutzpflichten wiederum nicht oder nur sehr begrenzt umsetzen.

Diese Sorgfaltspflichten gelten für alle Unternehmen unabhängig von Sektor oder Größe entlang der gesamten Wertschöpfungs- und Lieferkette, so auch für jene, die Palmöl oder Derivate einkaufen und verwerten. Das Forum Nachhaltiges Palmöl (FONAP) beweist Eigeninitiative und Umsetzungswillen, nicht zuletzt indem es das Deutsche Institut für Menschenrechte angefragt hat, gemeinsam über die menschenrechtlichen Risiken von Palmöl einkaufenden Unternehmen nachzudenken. Auch die freiwillige Verpflichtung von FONAP-Mitgliedsunternehmen, 100 Prozent zertifiziertes Palmöl zu nutzen, zeugt von hohem Engagement.

Die vorliegende Studie beruht unter anderem auf intensiven Konsultationen mit FONAP-Mitgliedsorganisationen, Interviews mit unabhängigen Experten und Expertinnen sowie einem intensiven Austausch mit dem FONAP-Vorstand. Sie benennt die Menschenrechte, die durch die Palmölproduktion einem Risiko ausgesetzt werden. Einkaufende Unternehmen können über ihre Lieferketten an Menschenrechtsverstößen in diesen Bereichen beteiligt sein, zu ihnen beitragen oder sie unter Umständen sogar verursachen. Anschließend haben wir uns genauer angeschaut, welche Rolle Zertifizierungssystemen bei der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zukommen kann. Da es immer ein Einzelunternehmen ist, das am Ende die eigene Verantwortung wahrzunehmen hat, haben wir auch die Frage gestellt, ob Unternehmen die Möglichkeit zur Verfügung steht, die menschenrechtliche Wirksamkeit von Zertifizierungssystemen zu überwachen.

Es stellte sich heraus, dass Zertifizierungssysteme Unternehmen zwar bei der Umsetzung von Kernelementen ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht helfen, diese damit aber nicht aus der Verantwortung entbinden, die Menschenrechte innerhalb ihrer eigenen Aktivitäten und Beziehungen zu achten. An dieser Stelle kommt FONAP eine herausgehobene Rolle zu, seine Mitgliedsunternehmen – darunter vor allem auch kleine und mittelständische Unternehmen (KMUs) sowie solche, die in ihren Produkten nur sehr geringe Mengen Palmöl verwenden – in der Wahrnehmung ihrer menschenrechtlichen Verantwortung zu unterstützen. So bietet sich hier etwa die Möglichkeit, sukzessive menschenrechtliche Wissensbestände, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem Nachhaltigkeitsengagement und der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen thematisieren, in gemeinsamen Workshops zu erarbeiten. Ein Austausch mit anderen Branchen, die sich in einem ähnlichen Umsetzungsprozess befinden, kann

ebenfalls sinnvoll sein. So diskutiert etwa die deutsche Automobilindustrie in ihrem NAP-Branchendialog, wie ein unternehmensübergreifender Beschwerdemechanismus aussehen sollte, der für Menschen in den Produktionsländern am Ende der Lieferkette zugänglich ist. Insgesamt erfordert die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten einen tiefgehenden gemeinsamen menschenrechtlichen Lernprozess, zu dem die vorliegende Analyse einen Beitrag leisten soll.

Michael Windfuhr
Stellvertretender Direktor Deutsches Institut für Menschenrechte

Executive Summary

Latest since the UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPR) were unanimously endorsed in 2011 and the adoption of Germany's National Action Plan on Business and Human Rights (NAP) was adopted in 2016, German companies find themselves confronted with the question how to adequately implement human rights due diligence processes. Human rights due diligence is a continuous process, which can constitute a challenge, especially for small and medium sized enterprises (SMEs) or companies at the end of the supply chain.

Based on extensive desk research, qualitative interviews, and several rounds of consultation with FONAP members, this study presents the most prevalent human rights issues in the palm oil sector setting out how buyers of palm oil, in particular FONAP members, can move forward to address these issues. An analysis whether a business enterprise causes, contributes or is linked to adverse human rights impacts needs the meaningful consultation with potentially affected groups or other relevant stakeholders. As research on the ground was not possible for this analysis, we sought to find out if German buyers cause, contribute or are linked to adverse human rights impacts in the palm oil value and supply chain by using literature based on field research and complaints by affected individuals and groups. While the normative and analytical results of this study remain valid despite this lacuna, the results of this study only mark the starting point for an in-depth analysis and are no substitute for companies' own human rights risk and impact assessment.

After a brief introduction, chapter 2 sets out the relevant data and which human rights may be infringed upon by German buyers at the end of the supply chain. The authors identify four overarching human rights issues: working conditions, trade unions' freedom and access to complaints mechanisms, land issues, and environmental matters. Chapter 3 provides an analysis of measures adopted by companies processing palm oil, and finds out that certification marks their main tool to address human rights concerns. In this regard, chapter 4 takes a look at certifications schemes as one of main measures of FONAP members to address human rights concerns. The study develops a human rights-based framework consisting of four criteria to assess whether and to what degree a certification scheme is apt to comply with a specific part of a company's human rights due diligence, and applies it partly to the Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO). The study concludes that certification schemes can assist companies in meeting human rights due diligence requirements, but they cannot entirely substitute it. After a short summary, the study ends with recommendations to buying and manufacturing companies and their networks on how to better conduct human rights due diligence (chapter 6). The first set of recommendations provides insights on how business networks can develop a common understanding of human rights to supplement existing sustainability and CSR knowledge, further topics for in-depth research, information-sharing, joint learning and cross-sectoral exchange. Another set relates to implementing the core elements of human rights due diligence, including improving the knowledgebase with respect to palm oil purchasers' value and supply chain, using industry-wide systems and external expertise. A third set of recommendations suggests reviewing the certification systems used with regards to human rights aspects, and gradually moving to traceable supply chain models of certification schemes. Last but not least, the study suggests fields of action for business enterprises, their networks and multi-stakeholder initiatives to reflect human rights due diligence requirements, such as striving for the payment of living wages, the abolition of harvest and other labour quotas, and the traceability of certified palm oil and palm kernel oil (including derivatives).

Abkürzungsverzeichnis

DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
FAO	Erährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Food and Agriculture Organization of the United Nations
FONAP	Forum Nachhaltiges Palmöl
HRWG	Menschenrechts-Arbeitsgruppe des RSPOs, Human Rights Working Group
ILO	Internationale Arbeitsorganisation, International Labour Organization
KMU	Kleine und mittelständische Unternehmen
MSI	Multi-Stakeholder-Initiative
NAP	Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020
NGO	Nichtregierungsorganisation, Non-governmental Organisation
NMRI	Nationale Menschenrechtsinstitution
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Organisation for Economic Co-operation and Development
RSPO	Runder Tisch für nachhaltiges Palmöl, Roundtable on Sustainable Palm Oil
UN	Vereinte Nationen, United Nations
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, United Nations Children's Fund
UNLP	UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, UN Guiding Principles on Business and Human Rights

1 Einleitung

Wie Unternehmen ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten entlang der eigenen Liefer- und Wertschöpfungsketten erfüllen können, ist eine Frage, die Wirtschaft, Staaten und Zivilgesellschaft schon seit geraumer Zeit beschäftigt. Dabei geht es insbesondere darum, wie weit die unternehmerische Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte reicht – beziehungsweise wo genau sie aufhört. Seit der einstimmigen Annahme der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN-Leitprinzipien)¹ im UN-Menschenrechtsrat 2011 und den seither in vielen Ländern laufenden Umsetzungsprozessen hat diese Frage noch an Dringlichkeit gewonnen. Die vom damaligen stellvertretenden UN-Generalsekretär und UN-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte Professor John Gerard Ruggie verfassten Leitprinzipien, hervorgegangen aus jahrelangen Konsultationen mit Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Staaten und Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) über die Frage der Unternehmensverantwortung aus Menschenrechtssicht, erläutern die wichtigsten Prinzipien und gelten als weltweit vereinbarter Sprachgebrauch zum Thema Menschenrechte.

Die UN-Leitprinzipien sind auf drei Säulen verteilt: Säule 1 beschreibt die menschenrechtliche Schutzpflicht des Staates (*state duty to protect*), Säule 2 die Verantwortung von Unternehmen, die Menschenrechte zu achten (*corporate responsibility to respect*), Säule 3 den Zugang zu Abhilfe und Wiedergutmachung für von nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen Betroffene (*access to remedy for victims*).

In der ersten Säule wird geltendes verbindliches Völkerrecht zusammengefasst sowie in Hinblick auf den Bereich Wirtschaft und Menschenrechte interpretiert und kommentiert. Die Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte besteht den UN-Leitprinzipien zufolge darin, dass Staaten die Menschen in ihrem Hoheitsgebiet und innerhalb ihrer Jurisdiktion vor Menschenrechtsverstößen durch Dritte – einschließlich durch Unternehmen – zu schützen haben. Säule 2 bezieht sich auf die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen, für die Ruggie, angelehnt an unternehmerisches Risikomanagement und an menschenrechtliche Sorgfaltsansprüche, den Begriff der *human rights due diligence* prägte (UNLP 17). Um die menschenrechtliche Achtungsverantwortung von Unternehmen zu fördern, steht den Staaten eine Kombination aus freiwilligen und bindenden Maßnahmen (*smart mix*) zur Verfügung (UNLP 3, Kommentar). Dieser Maßnahmenmix soll darauf hinwirken, dass im eigenen Hoheitsgebiet ansässige Unternehmen auch in ihren Tätigkeiten außerhalb der eigenen Jurisdiktion weder nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen (*cause*) noch an deren Verursachung beteiligt sind (*directly linked*) oder dazu beitragen (*contribute*). Säule 3 der UN-Leitprinzipien widmet sich schließlich den Rechteinhabenden und ihrem Zugang zu wirksamer Abhilfe für den Fall, dass Staaten ihren Schutzpflichten und Unternehmen ihren Achtungspflichten nicht ausreichend nachgekommen sind.

1 UN, Human Rights Council (2011). Im Folgenden wird diese Quelle als UNLP zitiert. Die deutsche Fassung der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ist online abrufbar unter: https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf (abgerufen am 27.10.2020).

Die Verantwortung von Unternehmen, die Menschenrechte zu achten, gilt dabei unabhängig von der Frage, ob die Staaten ihren eigenen Verpflichtungen zum Schutz und zur Umsetzung von Menschenrechten nachkommen. Sie lässt sich über fünf Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfalt beschreiben. Im deutschen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) lauten diese Kernelemente²:

1. Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte
2. Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte
3. Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen, Abhilfe und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen
4. Berichterstattung
5. Beschwerdemechanismus

Die Frage danach, wie Unternehmen diese fünf Kernelemente wirksam umsetzen können und sollten, hat in den letzten Jahren die Debatten um die menschenrechtliche Unternehmensverantwortung dominiert. Verschiedene Erhebungen zeigen, dass Unternehmen in Deutschland und weltweit derzeit ihren Sorgfaltspflichten nur eingeschränkt nachkommen, auch weil sie Zeit benötigen, ein entsprechendes Instrumentarium zur Umsetzung aufzubauen.³

2 Deutsche Bundesregierung (2017), S. 8.

3 Laut Corporate Human Rights Benchmark (2019) gelang es nur einem einzigen von 200 ausgewerteten Unternehmen, 80 bis 90 Prozent seiner Sorgfaltspflicht erfüllen. Die abschließende Erhebung des Monitorings von deutschen Unternehmen im Rahmen der Umsetzung des NAP ergibt, dass weit weniger als 20 Prozent der Unternehmen in Deutschland ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erfüllen (Auswärtiges Amt (2020), S. 5).

1.1 Relevanz der Studie

Als eine der zentralen Schwierigkeiten bei der Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht erweisen sich für Unternehmen in verwertenden Industrien wie in Deutschland komplexe Lieferketten, die mitunter für sie intransparent sein können und ihre Einflussmöglichkeit auf Lieferanten teilweise erschweren. Viele Unternehmen stellen die Frage, wie weit ihre Verantwortung reichen kann, wenn sie weder einen Einflusshebel noch Zugang zu den Produzenten haben, deren Rohstoffe sie in ihren Produkten verarbeiten. Dies gilt auch für Unternehmen, die Palm- und Palmkernöl in ihren Produkten verwerten. Einkaufende Unternehmen – damit sind in dieser Studie vornehmlich solche Unternehmen gemeint, die das Produkt nicht direkt bei einer Plantage oder Mühle, sondern bei einem Vorlieferanten beziehen – suchen seit vielen Jahren nach Möglichkeiten einer nachhaltigeren Beschaffung. So gründete sich 2004 der Runde Tisch für nachhaltiges Palmöl (*Roundtable on Sustainable Palmoil, RSPO*), der sich seitdem zu einem der meistverwendeten Zertifizierungssysteme in diesem Bereich entwickelt hat. Knapp zehn Jahre später bildete sich 2013 in Deutschland das Forum Nachhaltiges Palmöl (FONAP) mit Geschäftssitz bei der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH. Diese beauftragte im Juni 2019 das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR, im Folgenden „das Institut“), Literatur zu Menschenrechtsverstößen entlang der Palmöl-Wertschöpfungs- und Lieferkette zu analysieren und darauf aufbauend Handlungsempfehlungen zu generieren, wie die Mitgliedsunternehmen des FONAP ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht im Sinne des NAP nachkommen können.

Das Institut ist eine staatlich finanzierte Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen; seine Unabhängigkeit von Staat und anderen Akteuren wird durch ein Akkreditierungssystem der Vereinten Nationen regelmäßig überprüft.⁴

4 UN, General Assembly (1994).

In den UN-Leitprinzipien werden NMRI mandatiert, den Staat in der Umsetzung der UN-Leitprinzipien zu unterstützen und Handlungsanleitungen für Wirtschaftsunternehmen und andere nichtstaatliche Akteure bereitzustellen.⁵

Auf die Umsetzung dieser Leitprinzipien und die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht können neben Aktivitäten von gemeinsamen Netzwerkeinrichtungen oder beauftragten Dritten auch Zertifizierungssysteme unterstützend einwirken. Ein Zertifizierungssystem, das die Menschenrechte berücksichtigt, kann Impulse dafür setzen, dass auch Unternehmen, für deren Produktion die Verarbeitung von Palm- und Palmkernöl eine vergleichsweise geringe Rolle spielt und die sich deswegen zunächst auf Risiken in anderen Bereichen ihrer Liefer- und Wertschöpfungskette konzentrieren, der Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht eine höhere Priorität einräumen – auch wenn es die einzelnen Unternehmen nicht von der eigenen Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte befreit.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die vorliegende Untersuchung vier Ziele:

- Ermittlung menschenrechtlicher Risiken im Palmölsektor
- Konkretisierung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen für Palmöl einkaufende und verwertende Unternehmen
- Entwicklung eines menschenrechtlichen Kriterienwerks, um Zertifizierungssysteme hinsichtlich des Menschenrechtsanspruchs zu prüfen
- Ableitung und Entwicklung von Handlungsansätzen für individuelle Unternehmen sowie ihre Netzwerke, insbesondere FONAP

1.2 Methodisches Vorgehen

Die Studie basiert auf den Inhalten relevanter Menschenrechtsstandards und auf dem Verständnis der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP, 2011). Den menschenrechtlichen Referenzrahmen bilden somit insbesondere der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im Folgenden: UN-Sozialpakt, 1966), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden: UN-Zivilpakt, 1966), das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UN-Frauenrechtskonvention, 1979), das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, 1989), die ILO-Kernarbeitsnormen (1998) und die ILO-Konvention Nr. 169 über die Rechte Indigener Völker (1989).

Für die Ermittlung menschenrechtlicher Risiken im Palmölsektor hat das Institut in dieser Studie Berichte von Wissenschaft, Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs), Unternehmen und Beratungsfirmen zum Palmölsektor mit Blick auf beschriebene menschenrechtliche Auswirkungen herangezogen sowie Interviews mit Experten und Expertinnen aus Wirtschaft, Wissenschaft sowie Zivilgesellschaft durchgeführt. Zweck der Datenerhebung durch Interviews war es, zu qualitativen Ergebnissen zu gelangen. Die Studie strebt keine quantitativen oder repräsentativen Erkenntnisse an. Hierbei erfüllen die Interviewergebnisse zwei Funktionen:

- Sie dienen triangulierend als Linse, mit der auf die in der Literatur am häufigsten und als gravierend beschriebenen Menschenrechtsprobleme geschaut wird: Welche in der Literatur beschriebenen potenziell menschenrechtsbezogenen Probleme werden auch von den befragten Experten und Expertinnen als relevant erachtet?
- Sie dienen als zusätzliche Quelle für die normative Analyse zur Ermittlung der menschenrechtlichen Risiken.

⁵ „Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die den Pariser Grundsätzen entsprechen, kommt eine wichtige Rolle zu, Staaten dabei zu unterstützen, festzustellen, ob ihre einschlägigen Gesetze mit ihren Menschenrechtsverpflichtungen übereinstimmen und wirksam durchgesetzt werden, sowie Handlungsanleitungen für Wirtschaftsunternehmen und andere nichtstaatliche Akteure auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen.“ (UNLP 3, Kommentar, S.6)

Auf Basis der aus der Literatur erarbeiteten menschenrechtlichen Probleme und mit Bezug auf die fünf Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen hat das Institut für die Interviews je einen Leitfragebogen für Unternehmen und einen gemeinsamen für Wissenschaft und Zivilgesellschaft erstellt (siehe Anhang 8.2). Die semistrukturierten Interviews wurden im Juli und August 2019 geführt und anonymisiert. Diese Vorgehensweise ermöglichte einen sowohl partizipativen als auch praxisorientierten Forschungsprozess. Interviewt wurden vier Vertreter und Vertreterinnen von Unternehmen, die Mitglied im FONAP sind (drei beziehungsweise sich an ihm orientieren (eines) (zwei Retailer, ein Non-Food-Unternehmen, ein Food-Unternehmen, im Folgenden nur wenn erforderlich differenziert, sonst „die Unternehmen“), drei Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie zwei Ansprechpersonen von NGOs ohne Mitgliedschaft im FONAP. Die Interviews mit den Unternehmen erfolgten nach einem FONAP-Aufruf zur freiwilligen Teilnahme auf der Grundlage von Selbstselektion. Dabei wurde auf zweierlei Weise sichergestellt, dass es sich bei den Befragten um fachverantwortlichen Stellen im Unternehmen mit der Zuständigkeit für Menschenrechtsfragen handelt: 1) durch die Verifikation der FONAP-Geschäftsstelle und 2) durch die Eingangsfrage in den Leitfragebögen, wonach die Experten und Expertinnen ihr Aufgabengebiet genau darlegen sollten. In Eigenidentifikation nannten die Befragten folgende Positionen: Nachhaltigkeitsanalyst bzw. -analystin, Zuständige für Qualitätsmanagement, CSR-Management oder Nachhaltigkeitsmanagement. Die Auswahl der fünf Interviewpartner und -partnerinnen aus Wissenschaft und NGOs erfolgte unter dem Gesichtspunkt, dass die inhaltlichen Schwerpunkte ihrer Arbeit so weit wie möglich der Klassifikation aus der Literaturanalyse entsprachen. Daher wurden Experten und Expertinnen aus folgenden Themenfeldern interviewt: Gewerkschaft, Recht auf Nahrung, Arbeitsbedingungen und Gesundheit sowie Landfragen. Eine der befragten Personen verfügte zudem über Erfahrungswissen mit der Arbeit auf Ölpalmplantagen.

Durch die Einbeziehung dieser verschiedenen Stimmen und Expertisen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft ließ sich sicherstellen, dass vielfältige und gegebenenfalls widersprüchliche Perspektiven in die Studie einfließen. Alle Interviews wurden aufgezeichnet und transkribiert. Für die Codierung und Analyse verwendete das Institut die Software MAXQDA, die es ermöglicht, sowohl die beschriebenen Menschenrechtsrisiken den entsprechenden Menschenrechtsnormen (normative Analyse) als auch die Gesprächsinhalte den einzelnen Kernelementen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zuzuordnen. Die in Literatur und Interviews genannten menschenrechtsbezogenen Probleme wurden zu den Menschenrechtsnormen der eingangs genannten relevanten Menschenrechtsinstrumente in Beziehung gesetzt und unter Heranziehung ihrer offiziellen Auslegungen (sogenannte Allgemeine Bemerkungen⁶) in einer Matrix zusammengefasst (siehe Anhang 8.3). Da in der vorliegenden Literatur Plantagen, Mühlen und Raffinerien den Schwerpunkt bilden, konzentrieren sich auch die dort aufgeführten Herausforderungen auf diese Teile der Wertschöpfungs- und Lieferkette und lassen andere, ebenfalls wichtige Bereiche beiseite, beispielsweise den Transport und die Lagerung von Palmöl.⁷ Die Menschenrechtsprobleme in den im Folgenden berücksichtigten

6 Allgemeine Bemerkungen liegen zu allen zentralen UN-Menschenrechtsabkommen vor. Sie enthalten die autoritativen näheren Auslegungen der Menschenrechte durch die zuständigen UN-Vertragsorgane und dienen der Orientierung für die praktische Umsetzung der Menschenrechtspflichten.

7 Die anderen Stationen der Wertschöpfungskette ebenfalls in den Blick zu nehmen, ist nicht nur ein dringendes Forschungsdesiderat, sondern auch Teil der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen, die Palmöl in ihren Produkten verwenden – gemäß UNLP 18 bezieht sich die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen auch auf ihre Geschäftsbeziehungen, einschließlich Einrichtungen innerhalb der Wertschöpfungskette.

Berichten beziehen sich dabei sowohl auf zerti-
fizierte als auch auf nichtzertifizierte Plantagen,⁸
weshalb eine entsprechende Differenzierung für
die normative Einordnung sich als nicht sinnvoll
erwies. Eine Durchsicht des Quellenmaterials hin-
sichtlich der Frage, inwiefern und unter welchen
Voraussetzungen Zertifizierungssysteme geeignet
sind, die durch die Palmölproduktion bedingten
Menschenrechtsrisiken zu verringern, ergab, dass
eine regionale Unterteilung nicht zielführend
ist. Die in der Literatur beschriebenen und in
den Interviews bestätigten menschenrechtlichen
Probleme treten vielmehr in allen Regionen auf.
Entsprechend wird auch in der vorliegenden Stu-
die auf eine regionale Unterscheidung weitgehend
verzichtet, allerdings mit dem Hinweis, dass es bei
bestimmten Menschenrechtsverstößen in einigen
Fällen durchaus zu regionalen Besonderheiten
kommen kann.⁹

Um zu analysieren, ob ein Unternehmen nach-
teilige Auswirkungen auf die Menschenrechte
verursacht oder an solchen beteiligt ist, ist eine
Erhebung von relevanten Daten durch die direkte
Konsultierung von Betroffenen an dem Ort einer
potenziellen oder tatsächlichen menschenrecht-

lichen Beeinträchtigung erforderlich.¹⁰ Weil im
Rahmen des Forschungsauftrags weder Vor-Ort-
Recherchen noch Gespräche mit Betroffenen im
Einflussgebiet der Plantagen und Mühlen möglich
waren, wurde bei der Auswahl der zugrunde
gelegten Literatur darauf geachtet, dass sie auf
empirischen Erhebungen vor Ort¹¹ oder Beschwer-
den¹² von Betroffenen basiert. Aus diesem Grund
bleibt die Aussagekraft der normativen Analyse
von der fehlenden Erhebung vor Ort unberührt.

Risikopriorisierung

Hingegen ist es aufgrund des fehlenden Zugangs
zum spezifischen Tätigkeitsfeld der Unterneh-
men vor Ort nicht möglich, eine Priorisierung
der spezifischen tatsächlichen und potenziellen
Auswirkungen vorzunehmen. Eine solche Priorisie-
rung der Risiken müsste gemäß UN-Leitprinzipien
anhand der Schwere der Menschenrechtsverstöße
erfolgen (UNLP 24). Der Kommentar zu UNLP
14 definiert, dass der Schweregrad nachteiliger
Auswirkungen von Unternehmensaktivitäten
auf die Menschenrechte bestimmt werden kann,
indem ausgewertet wird, welches Ausmaß und
welchen Umfang die Auswirkungen besitzen und
inwiefern sie (nicht) wiedergutzumachen sind.
Hierfür müssen einzelne Unternehmen unter Be-
rücksichtigung der Perspektive der von Menschen-
rechtsverstößen Betroffenen die eigene Tätigkeit
entlang ihrer Wertschöpfungs- und Lieferkette in
den Blick nehmen. Grundsätzlich nimmt die vor-
liegende Studie auf jene in der Literatur beschrie-
benen Probleme Bezug, die besonders häufig und
von interviewten Fachexperten und -expertinnen
als besonders gravierend (Ausmaß und Umfang)
eingeschätzt werden (zur Schwere vgl. UNLP 24).

8 In zwei Berichten wird explizit auf Menschenrechts-
verstöße in der RSP0-zertifizierten Palmöl-Lieferkette
verwiesen: 1) International Labor Rights Watch / Sawit
Watch (2013) präsentieren drei Fallstudien von RSP0-
zertifizierten Palmölplantagen. Auf allen drei Plantagen
wurden 2012 schwere Menschenrechtsverstöße identi-
fiziert, die nicht nur mit den ILO-Kernarbeitsnormen
brechen, sondern auch mit dem RSP0-Standard. 2) Der
Bericht von Amnesty International (2016) basiert auf
der Untersuchung fünf weiterer Palmölplantagen 2015,
darunter drei RSP0-zertifizierte. Auf allen Plantagen
wurden schwere Menschenrechtsverstöße festgestellt:
Unterschreiten des Mindestlohns, Zwangsarbeit, Kinder-
arbeit, Arbeitsausbeutung und mangelnde Sicherheit am
Arbeitsplatz sowie die Verursachung von Gesundheits-
schäden.

9 So besteht in (Post-)Konfliktländern wie Kolumbien
generell das Risiko menschenrechtlicher Verstöße durch
bewaffnete Gruppen, etwa bei Zwangsvertreibungen
oder Gewalt gegen Gewerkschaften (vgl. Niebank / Utlu
2017: 15, 17). In Berichten zu Honduras, Guatemala und
Nigeria ist im Vergleich zu Südostasien auffallend oft
sexuelle Gewalt in Zusammenhang mit Palmölplantagen
dokumentiert (vgl. Verité 2013: 53, 63), worauf in der
vorliegenden Studie noch gesondert eingegangen wird
(Kapitel 2.2.1). Diese Beobachtung entspricht jedoch
nicht dem realen Risiko vor Ort. Diese Berichtsdifferenz
könnte durch eine erhöhte Stigmatisierung oder Tabui-
sierung entstanden sein.

10 Vgl. Kommentar zu UNLP 18; UNLP 20 (b), S. 23.

11 Dazu zählen unter anderen die Berichte von Boddenberg
(2019); Brot für die Welt (2017); Danish Institute for
Human Rights (2018); Elmhirst u.a. (2017); Human Rights
Watch (2019a, 2019b, 2020); Pye u.a. (2016); Rainforest
Action Network (2020); UNICEF Indonesia (2016); World
Rainforest Movement (2019).

12 Darunter fallen vor allem die Dokumentationen von
International Labor Rights Watch / Sawit Watch (2013)
sowie von Amnesty International (2016), die sich auf von
RSP0-zertifizierte Plantagen beziehen.

Für das zentrale Kriterium der Möglichkeit zur Wiedergutmachung ist allerdings eine genauere Kenntnis der konkreten Folgen für individuelle Rechteinhabende notwendig, nämlich welche Rechteinhabenden potenziell oder tatsächlich eine Verletzung ihrer Rechte erfahren.

Die in der vorliegenden Studie vorgestellten Ergebnisse können deshalb lediglich den Ausgangspunkt für eine notwendige eigene tiefergreifende Analyse der Auswirkungen einzelner Palmöl einkaufender Unternehmen markieren. Die hier vorgelegten Studienergebnisse sind also kein Ersatz für eine Risikoanalyse gemäß der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, wie sie in den UN-Leitprinzipien und im NAP beschrieben wird. Dies hängt mit den Anforderungen der UN-Leitprinzipien an eine unternehmerische Risikoanalyse zusammen, die nicht allgemein sein kann, sondern spezifische Auswirkungen auf spezifische Menschen untersuchen muss, wie weiter unten in Kapitel 3.1 eingehend erläutert wird. Insbesondere für Unternehmen, die Palmöl-Derivate verwenden und in deren Produkten der Palmöl-Anteil sehr gering ist, kann das zu einer Herausforderung werden¹³: In komplexen Wertschöpfungs- und Lieferketten ist es unter Umständen schwierig, die Sorgfaltspflicht bei allen Gliedern der Kette gleichermaßen walten zu lassen. Die UN-Leitprinzipien empfehlen daher im Kommentar zu UNLP 17, dass in einem solchen Fall allgemeine Bereiche mit einem potenziell hohen Risiko für nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen – etwa aufgrund der Umstände vor Ort, der Art der Tätigkeit der Lieferanten etc. – ermittelt werden sollten. Entsprechend beschreibt Kapitel 2.2 auf Basis der Literaturanalyse und Gesprächen mit Experten und Expertinnen genau diese von den UNLP 17 als „allgemeine Bereiche“ beschriebenen prioritär zu behandelnden Risikofelder (Risikopriorisierung nach UNLP 17). Um den spezifischen Tätigkeitsbereich einzelner Unternehmen und ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten in den Blick zu nehmen und die Möglichkeiten der Wiedergutmachung zu analysieren, empfiehlt die Studie in Kapitel 6 das gemeinsame Lernen

sowie den Austausch zwischen Unternehmen, die Zugang zu den Operationen vor Ort haben, und solchen, die dafür zu klein sind oder nur geringe Mengen Palmöl einkaufen. Es sei dennoch ausdrücklich festgehalten, dass Priorisierung gemäß den UN-Leitprinzipien nicht bedeutet, den anderen nachteiligen Auswirkungen müsse nicht begegnet werden (Kommentar zu UNLP 24): Die Priorisierung wird lediglich festlegen, welchen Auswirkungen die Unternehmen als Erstes begegnen sollten, sofern keine rechtliche Handlungsanleitung vorliegt (Kommentar zu UNLP 24).

13 Vgl. Kapitel 4.2.1 sowie Handlungsansätze in Kapitel 6.

1.3 Aufbau der Studie

Vor diesem Hintergrund ordnet die Studie in Kapitel 2 zunächst Problembeschreibungen aus der Literatur menschenrechtlich normativ ein. Klassifiziert wird dabei entsprechend den in der Literatur am häufigsten beschriebenen und als besonders gravierend beurteilten sowie von den im Interview befragten Fachexperten und -expertinnen als relevant bestätigten Problemen, mit denen alle im Sektor operierenden Unternehmen potenziell konfrontiert sind. In Kapitel 3 werden Verfahren und Maßnahmen von FONAP-Mitgliedsunternehmen den Anforderungen gemäß UN-Leitprinzipien und NAP gegenübergestellt sowie für Palmöl und Palmkernöl einkaufende oder verwertende Unternehmen konkretisiert. Verständnisgrundlage für die menschenrechtsbezogenen Aktivitäten der einkaufenden Unternehmen sind die Interviews mit Experten und Expertinnen sowie ein zu diesem Zweck im September 2019 durchgeführter Konsultationsworkshop mit FONAP-Mitgliedern, drei weiteren Unternehmen, einem Unternehmensverband und dem NAP-Helpdesk.¹⁴

Da FONAP-Unternehmen auf die Zertifizierung als Hauptmaßnahme zur Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht für Menschenrechte setzen, wird in Kapitel 4 analysiert, welcher Teil der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen durch Zertifizierung erfüllt werden kann. Zu diesem Zweck hat das Institut auf Grundlage der UN-Leitprinzipien ein menschenrechtliches Kriterienwerk für Zertifizierungssysteme entwickelt. Damit bietet die Studie ein Modell an, auf dessen Basis ein tiefergehender menschenrechtlicher Abgleich von Zertifizierungssystemen mit den Menschenrechten möglich ist. Dieser Abgleich wird am Beispiel des Runden

Tisches für nachhaltiges Palmöl (RSPO) anhand von zwei menschenrechtliche Problemfeldern, Kinderarbeit und Konfliktgebiete, vorgestellt und untersucht diese auf mutmaßliche Schutzlücken.¹⁵

Auf Basis der Untersuchung schließt die Studie mit Handlungsansätzen für Palmöl einkaufende und verwertende Unternehmen auf Unternehmens- und Branchenebene (Kapitel 6). Die erarbeiteten Handlungsansätze wurden im Mai 2020 vom Institut mit zwei FONAP-Mitgliedern¹⁶ auf ihre praktische Anwendbarkeit überprüft sowie im Anschluss daran in einem Webinar einem weiteren Kreis an Unternehmen vorgestellt und mit diesen diskutiert. Diese Handlungsansätze sollen Unternehmen und Branchennetzwerken helfen, ein gemeinsames Menschenrechtsverständnis aufzubauen und einen Arbeitsplan zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht im Sinne des NAP sowie der UN-Leitprinzipien zu entwickeln. Damit leistet diese Analyse einen Beitrag dazu, nicht zuletzt FONAP-Mitgliedern weitere Lösungsansätze für die Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zu bieten.

14 Weitere Teilnehmer waren drei NGOs, eine Forschungseinrichtung für Nachhaltigkeitsanalysen und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

15 Eine vollständige Anwendung des entwickelten Kriterienwerks der RSPO Principles and Criteria in der 2018 überarbeiteten Version (RSPO P&C 2018) würde den Rahmen der vorliegenden Studie übersteigen. Eine vollständige Untersuchung wird jedoch empfohlen (siehe Handlungsansätze Kapitel 6).

16 Hierbei handelt es sich um ein Unternehmen und einen Unternehmensverband aus dem Food-Sektor, die sich nach einem FONAP-Aufruf freiwillig zur Teilnahme bereit erklärten. Aus dem Non-Food-Sektor konnte kein Unternehmen für eine Befragung gewonnen werden.

2 Menschenrechte im Palmölsektor

2.1 Zahlen und Daten

Die Palmölherstellung ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und hat sich seit 2002/03 von knapp 27 Mio. Tonnen auf ungefähr 75 Mio. Tonnen 2018/19 fast verdreifacht.¹⁷ Aufgrund des vielfältigen Verwendungszwecks von Palmkern- beziehungsweise Palmöl¹⁸ wird dieses in etwa jedem zweiten Supermarktprodukt verarbeitet¹⁹; es findet sich in Süß- und Fertigwaren, Kosmetikartikeln, Futtermitteln, Chemikalien, Wasch- und Pflegemitteln sowie Energieerzeugungsprozessen. Ein Grund für die enorme Intensivierung der Produktion ist die hohe Rentabilitätsrate von Palmkern- beziehungsweise Palmöl.²⁰

2019 wurden in Deutschland im nicht-energetischen Bereich rund 535.000 Tonnen Palmöl und 120.000 Tonnen Palmkernöl verbraucht.^{21, 22} Davon wurden 46 Prozent (248.650 Tonnen) in der Lebensmittelindustrie eingesetzt²³, gefolgt vom Futtermittelsektor (150.200 Tonnen), dem Sektor Chemie / Pharmazie (106.517 Tonnen) und dem Sektor Wasch-, Pflege- und Reinigungsmittel sowie Kosmetika (29.622 Tonnen). Im Bereich des Palmkernöls steht mit 74.458 Tonnen der Sektor Wasch-, Pflege und Reinigungsmittel sowie Kosmetika an erster Stelle. Laut Meo Carbon Solutions waren im Lebensmittelbereich bereits 90 Prozent des Palmöls zertifiziert, gefolgt von dem

Sektor Wasch-, Pflege- und Reinigungsmittel sowie Kosmetika (64 %), dem Sektor Chemie / Pharmazie (36 %) und dem Futtermittelsektor (25 %). Der überwiegende Teil des zertifizierten Palmöls ist nach dem RSPO-Standard zertifiziert.²⁴

87 Prozent der Palmölproduktion erfolgt in Indonesien und Malaysia, die restlichen 13 Prozent verteilen sich auf Lateinamerika (5 Prozent), Sub-Sahara-Afrika (4 Prozent), Asien (3 Prozent) und Ozeanien (1 Prozent).²⁵ Die folgende Darstellung basiert auf insgesamt 35 Berichten aus den genannten Regionen, wovon sich die meisten auf die Palmölproduktion in Indonesien beziehen.

17 Statista (2019).

18 Palmöl wird aus dem Fruchtfleisch der Ölpalme gewonnen, Palmkernöl durch die Pressung der Palmkerne.

19 WWF Deutschland (2019).

20 Knoke/ Inkermann (2015), S. 3.

21 Meo Carbon Solutions (wird noch veröffentlicht, 2020).

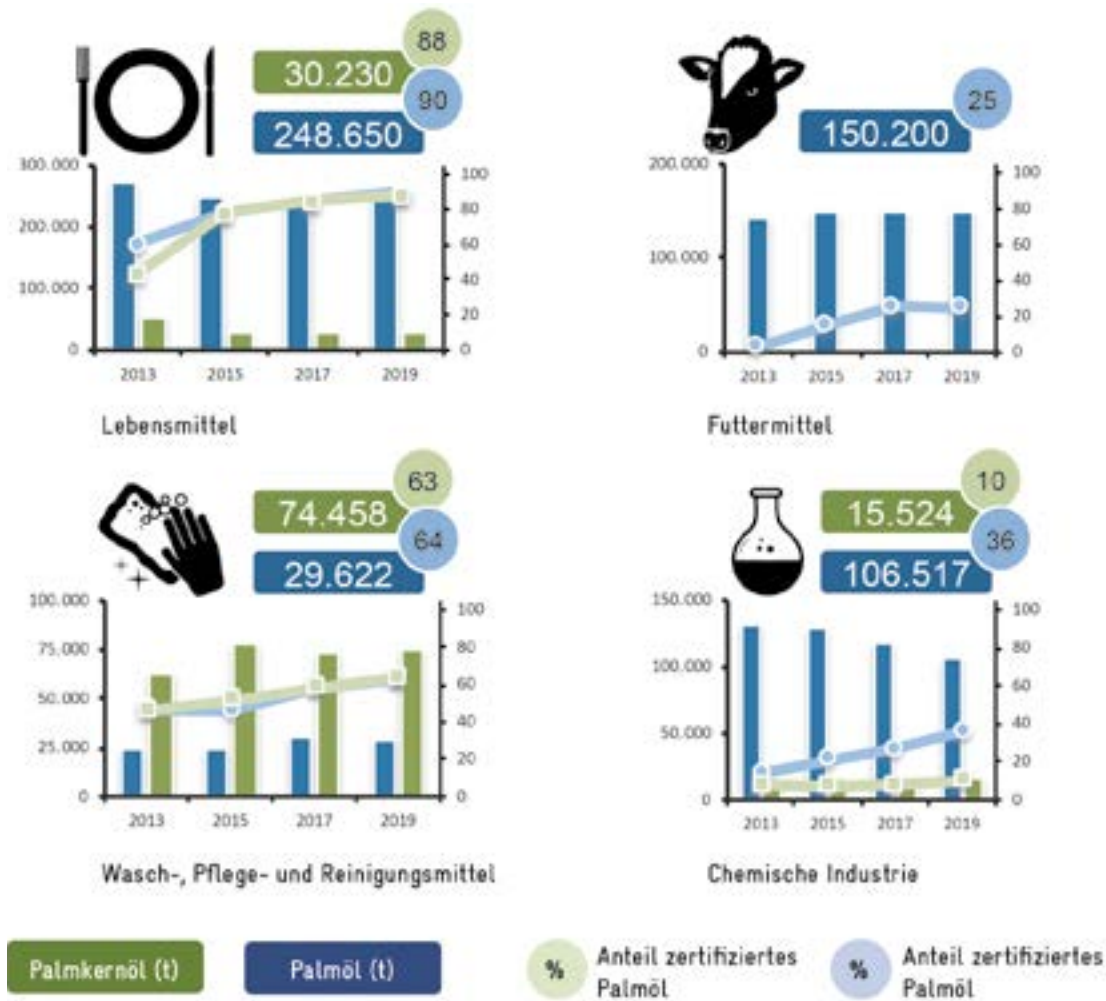
22 In 2017 flossen in den Energiesektor mit rund 580.000 Tonnen mehr als die Hälfte (ca. 52 Prozent) des importierten Palmöls (Meo Carbon Solutions (2018), S.3).

23 Meo Carbon Solutions (wird noch veröffentlicht, 2020).

24 Ebd.

25 Noleppa / Carlsburg (2016); vgl. Brot für die Welt (2017), S. 3.

Verbrauch von nachhaltigem Palm(kern)öl in Deutschland 2019 nach Sektoren



Quelle: Meo Carbon Solutions (wird noch veröffentlicht, 2020)

2.2 Menschenrechtliche Auswirkungen und Risiken

Im Folgenden ordnet die Studie die Art der potenziellen und tatsächlichen menschenrechtlichen Auswirkungen der Palmölproduktion grob **vier Feldern** zu, die in der Literatur und in den Interviews am häufigsten Erwähnung fanden: Arbeitsbedingungen, Gewerkschaftsfreiheit und Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten, Landfragen und Umwelt.

Die genannten Problemfelder stehen dabei **mindestens mit folgenden Menschenrechten in Verbindung**: Recht auf Leben; Recht auf Freiheit und Sicherheit; Recht auf körperliche Unversehrtheit; Recht auf einen angemessenen Lebensstandard mit dem Recht auf Nahrung, Recht auf Wohnen, Recht auf Wasser und Sanitärversorgung; Recht auf Gesundheit; Rechte in der Arbeit; Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen; Koalitionsrecht der Arbeitnehmenden und Rechte der Gewerkschaften; Recht auf soziale Sicherheit; Recht auf Bildung; Frauenrechte, Rechte von Wanderarbeitern und -arbeiterinnen, Rechte des Kindes und Rechte indigener Völker.

Die Berichte beziehen sich vorwiegend auf Probleme in den Produktionsländern.²⁶ Dennoch tragen auch Palmöl verarbeitende Unternehmen, etwa in Deutschland, eine Verantwortung für nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte. Gemäß UNLP 17 und 19 (b) (i) gibt es drei Kategorien der Verbindung zwischen Unternehmen und der Verletzung von Menschenrechten: 1) Unternehmen können nachteilige Auswirkungen selbst verursachen (*cause*), 2) sie können zu deren Verursachung beitragen (*contribute*) oder 3) über ihre Geschäftsbeziehungen an ihnen beteiligt sein (*directly linked*). Bei Unternehmen, die weder Plantagen noch Mühlen betreiben, sondern lediglich Palmöl einkaufen und es in ihren Produkten weiterverarbeiten, kann bei den hier infrage stehenden menschenrechtlichen Auswirkungen zunächst davon ausgegangen werden, dass sie entweder zu einer nachteiligen Auswirkung beitragen oder an ihr beteiligt sind, da es zwischen ihnen und den Plantagen und Mühlen zahlreiche weitere Glieder der Lieferkette gibt. Allerdings kann auch eine Verursachung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. „Verursachen“ bedeutet eine unmittelbare Auswirkung der Handlung oder auch des Unterlassens von Handlungen des Unternehmens auf die Menschenrechte von Rechteinhabenden. Ein Unternehmen „trägt“ zu einer nachteiligen Auswirkung „bei“, wenn seine Aktivität oder sein Unterlassen für sich genommen keine unmittelbare Auswirkung auf die Menschenrechte hat, aber im Zusammenwirken mit anderen Akteuren, etwa der gesamten Branche, dennoch nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen entstehen. An menschenrechtlichen Auswirkungen ist ein Unternehmen „beteiligt“, wenn es über seine Geschäftstätigkeit entlang der gesamten Lieferkette mit ihr verbunden ist. Im folgenden Unterkapitel analysiert die Studie, an welchen nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Rechtsnormen einkaufende und verwertende Unternehmen beteiligt sein, zu ihnen beitragen oder gar verursachen können. In den darauffolgenden Kapiteln, insbesondere bei den Handlungsansätzen (Kapitel 6), sucht die Studie

26 Die vorliegenden Berichte und Aussagen von Experten und Expertinnen beziehen sich ausschließlich auf die Bedingungen im Produktionsland. Deshalb können in dieser Studie keine Aussagen über Umschlagsorte oder die Bedingungen in den verarbeitenden Unternehmen in Deutschland getätigt werden.

nach Möglichkeiten für Unternehmen, eine solche Beteiligung zu vermeiden.

2.2.1 Arbeitsbedingungen

Die für diese Studie analysierte Literatur zur Situation der Arbeitenden auf den Ölpalmplantagen geht auf Probleme in Zusammenhang mit der Vermittlung an die Plantagen sowie insbesondere in Bezug auf Lohnhöhe und Arbeitsintensität, Gesundheit und Arbeitssicherheit, moderne Zwangs- und Pflichtarbeit sowie Diskriminierung ein, die jeweils besonders nachteilige Auswirkungen auf die Rechte von nationalen und internationalen Wanderarbeitern und -arbeiterinnen, Frauen und Kinder haben.

Lohnhöhe und Arbeitsintensität

Zu Niedriglöhnen kommt es unter anderen, weil Gehälter nicht in vereinbarter Höhe ausgezahlt oder unzumutbare Erntequoten festgelegt werden: Werden die Quoten nicht erreicht, ziehen die Plantagenbetreibenden den Wert der fehlenden Ernte vom Lohn ab.²⁷ Um das zu verhindern, helfen Ehefrauen und Kinder den Familienvätern unbezahlt auf den Plantagen, aber auch, um die Tagesquote zu überschreiten, um mögliche Boni zu erhalten (Interview W2 para. 15)²⁸. Selbst dort, wo der gesetzlich geregelte nationale Mindestlohn eingehalten wird, fallen die Arbeitenden häufig unter die Armutsgrenze, da der Mindestlohn nicht selten unter einem existenzsichernden Lohn liegt (Interview W3 para. 47).

Für Palmöl einkaufende Unternehmen bedeutet das, dass sie Gefahr laufen, über ihre Lieferkette oder über ihre Geschäftsbeziehung zur Beeinträchtigung folgender Menschenrechte beizutragen oder an einem Verstoß gegen diese beteiligt zu sein: das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen (Art. 7 UN-Sozialpakt), insbesondere das Recht auf ein angemessenes Arbeitsentgelt (Art. 7 (a) UN-Sozialpakt), das einen angemessenen Lebensunterhalt sichert (Art. 7 (a) (ii) UN-Sozialpakt). Mittelbar führen Niedriglöhne zu einer starken Beeinträchtigung der Lebenssituation und

27 Danish Institute for Human Rights (2018), S 36.

28 Vgl. UNICEF Indonesia (2016), S. 12.

beeinträchtigen damit insgesamt das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 Abs. 1 UN-Sozialpakt).

Gesundheit und Arbeitssicherheit

Zur gesundheitlichen Beeinträchtigung von Arbeitnehmenden kommt es laut Aussagen von Experten und Expertinnen (Interview W2)²⁹ aufgrund eines mangelnden fachgerechten Einsatzes von Schutzkleidung und -ausrüstung (PPE, *Personal Protective Equipment*). Das liegt teils an fehlenden Schulungen, teils an einer fehlenden Überprüfung der Teilnahme an diesen Schulungen.³⁰ Die Arbeitenden selbst tendieren dazu, auf ihre Schutzkleidung zu verzichten: Zum einen müssen sie die Kosten für die Ausrüstung oft selbst tragen, zum anderen erschwert ihnen die klimatisch häufig unangepasste Ausrüstung, die Tagesquoten zu erreichen (Interview W2 para. 15, 17, 22).³¹ Die Plantagenbetreibende verursachen damit eine Beeinträchtigung des Rechts auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmenden (Art. 7 (d) UN-Sozialpakt).

Für Palmöl einkaufende Unternehmen, die das Palmöl dieser Plantagen verwenden, heißt das, dass sie über ihre Geschäftstätigkeit an diesen nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen mindestens beteiligt (*directly linked*), wenn nicht sogar verursachend sind. Je nach Wissensstand der Palmöl einkaufenden Unternehmen und ihrer Möglichkeit der Einflussnahme können sie zur Beeinträchtigung der Rechte der Arbeitnehmenden auch selbst beitragen (*contribute*): Sollten sie die Möglichkeit haben und diese nicht nutzen, direkten Einfluss auf die Höhe der Erntemengen, die Verfügbarkeit von Schutzkleidung und andere Begleitumstände der Produktion zu nehmen, kann möglicherweise sogar von Verursachung (*cause*) gesprochen werden (UNLP 17 und 19).

Weiter berichtet W2, dass die Plantagenarbeit körperliche Beschwerden³² verursacht und die Arbeitnehmenden aufgrund der dadurch eintretenden verminderten Arbeitseffizienz ihre Arbeit verlieren (Interview W2 para. 51). In der Regel erhalten sie keine Kompensationszahlungen (Interview W2 para. 51), auch fehle häufig der nötige Sozialversicherungsschutz. Auch wenn die Gewährleistung von Systemen zur sozialen Sicherung nicht Pflicht der (produzierenden) Unternehmen, sondern des Staates ist, können Unternehmen dennoch negativ auf das Recht auf soziale Sicherheit wirken (Art. 9 UN-Sozialpakt), vor allem wenn sie Arbeitsplätze im informellen Sektor schaffen, über Dienstleistungsverträge Tagelöhner beschäftigen oder andere nicht reguläre Beschäftigungsformen unterstützen. Indem Unternehmen auf prekäre Beschäftigung ohne Sozialversicherungsmodelle setzen oder den Arbeitnehmenden Sozialversicherungsdokumente verspätet beziehungsweise gar nicht ausstellen,³³ erschweren oder verhindern sie deren Zugang zu sozialer Sicherheit.

Drei Experten und Expertinnen (Interview W1 para. 27; Interview N1 para. 49; Interview N2 para. 20) berichten, dass neue Plantagen oft um ganze Dörfer herum angelegt werden, die teilweise über die in der Konzession genehmigte Fläche hinaus- und in die Plantagen von Anwohnern und Anwohnerinnen hineinragen. Das führt gelegentlich zu einer unzutreffenden Kriminalisierung der Anwohner und Anwohnerinnen, denen vorgeworfen wird, Früchte der Unternehmens-

29 Vgl. Human Rights Watch (2019b); Oppuk / Rain Forest Action Network / International Labor Rights Forum (2017), S. 20, 23; Knoke / Inkermann (2015).

30 Danish Institute for Human Rights (2018), S. 38; Oppuk / Rain Forest Action Network / International Labor Rights Forum (2017), S. 20; Amnesty International (2016), S. 8; Knoke / Inkermann (2015), S. 15.

31 Vgl. Oppuk / Rain Forest Action Network / International Labor Rights Forum (2017), S. 16; Danish Institute for Human Rights (2018), S. 37.

32 Ein häufig auftretendes Gesundheitsproblem ist der frühe körperliche Verschleiß, insbesondere Rückenprobleme bei erntenden Männern, was zu Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit führt und einer Kündigung im Alter von durchschnittlich 35 Jahren (Interview W2, para. 51). Frauen sind durch ihre Tätigkeit beim Versprühen von hochgiftigen Pestiziden diesen unter anderem durch Lecke in den Tanks ausgesetzt, was zu Hautirritationen oder zur Beeinträchtigung der Sehkraft führt (vgl. Human Rights Watch 2019b). Frauen wird vor allem das Verstreuen von Düngemitteln zugeteilt, was durch den täglichen Durchschnitt von 17 Säcken à 50 kg pro Hektar zu Beschwerden an Rücken, Schultern und Hüften führen kann (Interview W2, para. 57, 59; Danish Institute for Human Rights (2018), S. 38; vgl. Oppuk / Rain Forest Action Network / International Labor Rights Forum (2017), S. 28).

33 Oppuk / Rain Forest Action Network / International Labor Rights Forum (2017), S. 20.

plantagen zu entwenden (Telefonat W1)³⁴. Sie werden angezeit und erfahren körperliche oder sexuelle Gewalt durch die Sicherheitsbehörden der Plantage.³⁵ Auch Verteidiger und Verteidigerinnen von Menschenrechten und Umweltaktivisten und -aktivistinnen sind der Kriminalisierung sowie der Drohung und Anwendung von Gewalt ausgesetzt (Telefonat W1).³⁶ Aufgrund der weitläufigen Ölpalmpflanzungen sind Arbeiter und Arbeiterinnen und Bewohner und Bewohnerinnen anliegender Dörfer einem erhöhten Risiko der sexuellen Belästigung und Gewalt ausgesetzt, wenn sie die weiten Strecken beispielsweise zu ihren Unterkünften oder zu den Marktplätzen zurücklegen.³⁷ Im Bericht von World Rainforest Movement³⁸ ist das strukturelle Aufkommen sexueller Gewalt gegen Frauen dokumentiert, Täter sind meist Vorgesetzte oder das Sicherheitspersonal. Quelle N1 bestätigt, dass vor allem Frauen, wenn sie den Arbeitsplatz oder ihren rechtmäßigen Lohn oder ihr rechtmäßiges Gehalt erhalten wollen, dem Risiko, sexuell ausgebeutet zu werden, ausgesetzt sind (Interview N1 para. 49).³⁹

Auch Unternehmen, die selbst kein Palmöl anbauen, es aber zur Verwendung in ihren Produkten einkaufen, tragen dazu bei, dass das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen (Art. 7 (b) UN-Sozialpakt); das Recht von Frauen auf Schutz der Gesundheit und auf Sicherheit am Arbeitsplatz (Art. 11 (1) (f) UN-Frauenrechtskonvention); das Recht auf Gesundheit (Art. 12. Abs. 1 UN-Sozialpakt, Art. 12 UN-Frauenrechtskonvention) sowie

das Verbot der Gewalt gegen Frauen (impliziter Bestandteil der UN-Frauenrechtskonvention⁴⁰) beeinträchtigt wird, sofern ihr eingekauftes Palmöl von einer Plantage stammt, auf der es zu solchen Menschenrechtsverstößen kommt.

Moderne Zwangs- und Pflichtarbeit

Viele Beschäftigte sind nationale Wanderarbeiter und -arbeiterinnen, die nicht aus der Anbauregion selbst stammen, oder internationale Wanderarbeiter und -arbeiterinnen, teilweise ohne Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis. Diese Personengruppen sind besonders gefährdet, in massive wirtschaftliche oder rechtliche Abhängigkeit von ihren Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen zu geraten,⁴¹ da sie sich oft verschulden, um die anfallenden Kosten auf dem Weg von ihrer Arbeitsvermittlung bis zur Ankunft auf der Plantage begleichen zu können (Interview W3 para. 27).^{42, 43} Sie geraten in ein Schuldknechtsverhältnis (Interview W3 para. 21, 27), eine Form der modernen Sklaverei.⁴⁴ Weil mit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis in der Regel einhergeht, dass Arbeitnehmende drei Jahre an den Arbeitgebenden gebunden sind, können sie sich nur schwer oder gar nicht aus dem Arbeits-

34 Vgl. Rettet den Regenwald (2020); World Rainforest Movement (2019), S. 7; Human Rights Watch (2019a), S. 50, 51.

35 World Rainforest Movement (2019), S. 3.

36 Vgl. auch Rettet den Regenwald (2020).

37 Ebd., S. 3; vgl. Fern (2019); World Rainforest Movement u.a. (2018); UNICEF Indonesia (2016), S. 3.

38 Vgl. World Rainforest Movement (2019), S. 4. Dies ist einer der wenigen aktuell vorliegenden Berichte zu sexueller Gewalt auf und im Umfeld von Ölpalmpflanzungen. Quelle N1 gab an (para. 55), dass selbst NGOs lange brauchen, um von diesen Menschenrechtsverstößen zu erfahren. Gründe hierfür sind unter anderem mangelndes Vertrauen der Betroffenen in die jeweiligen Stellen – sofern diese überhaupt vorhanden sind. In einigen Ländern würden Vergewaltigungen nicht nur nicht geahndet, sondern hätten sogar die familiäre Ächtung der betroffenen Frauen zur Folge (para. 47, 53).

39 World Rainforest Movement (2019), S. 4.

40 Siehe normative Konzeptualisierung in den Allgemeinen Empfehlungen Nr. 19, 35 des UN-Frauenrechtsausschusses (UN, Committee on the Elimination of Discrimination Against Woman (1992, 2017).

41 Siehe Internationale Arbeitskonferenz (2014), Art. 2 (d): Personen, insbesondere Wanderarbeiter und Wanderarbeiterinnen, müssen vor missbräuchlichen und betrügerischen Praktiken während des Anwerbungs- und Vermittlungsverfahrens besonders geschützt werden.

42 International Labor Rights Watch / Sawit Watch (2013), S. 2, 3.

43 Der Weg der Vermittlung bis auf die Plantage birgt eine Vielzahl an Menschenrechtsrisiken. Dabei ist es irrelevant, ob die Vermittlung innerstaatlich oder ins Ausland erfolgt: Eine Vermittlungsgebühr fällt in beiden Fällen an und die potenziellen Arbeiter und Arbeiterinnen müssen sich dafür in der Regel verschulden (Pye u.a. 2016: 6). Die Kosten für eine notwendige Reise, etwa Visumsgebühren, Schmugglergebühren oder eine Arbeitsgenehmigung können dazu führen, dass sich die Verschuldung beim Arbeitgebenden erhöht (Knoke / Inkermann 2015: 17; vgl. The Guardian 2015).

44 Vgl. Indikatoren zu Zwangsarbeit der Internationalen Arbeitskonferenz: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---declaration/documents/publication/wcms_203832.pdf (abgerufen am 27.05.2020); Saul, Ben/ Kinley, David/ Mowbray, Jaqueline (2014), S. 329.

verhältnis lösen.⁴⁵ Es besteht das Risiko, dass sie ihr Recht, ihren Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu bestreiten (Art. 6 Abs. 1 UN-Sozialpakt), nicht ausüben können oder sogar in eine Form der Zwangs- und Pflichtarbeit geraten, welche der UN-Sozialpakt (Art. 6 Abs. 1), der UN-Zivilpakt (Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 (a)) und die UN-Wanderarbeiterkonvention (Art. 11 (1) (2)) verbieten. Dazu zählen auch subtilere Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit wie das Einbehalten von Identifikationsdokumenten von Arbeitnehmenden,⁴⁶ was darüber hinaus auch ihr Recht auf Freizügigkeit (Art. 12 UN-Zivilpakt) beeinträchtigt.

Über ihre Lieferketten laufen Palmöl einkaufende Unternehmen deshalb Gefahr, mindestens die zuvor geschilderten Menschenrechte negativ zu beeinflussen und über ihre Geschäftsbeziehungen an Zwangs- und Pflichtarbeit beteiligt zu sein, indem Dokumente von Arbeitnehmenden unrechtmäßig einbehalten werden (Interview W3 para. 27), den Arbeitnehmenden der Verlust verhandelter Vorteilsleistungen und Sanktionen droht (dazu zählt die Verminderung des Lohns bei nicht erreichter Erntequote) oder die Last der Arbeit sich derart disproportional zu den vermeintlichen Vorteilen verhält, dass die Fortführung der Arbeit nicht länger als freiwillig betrachtet werden kann.⁴⁷

Diskriminierung

Die vorliegenden Quellen dokumentieren, dass migrantische Arbeiterinnen weiterhin einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, Diskriminierung zu erfahren (Interview W3 para. 27; Interview W2 para. 89). Der Schutz vor Diskriminierung von Frauen ist in allen UN-Menschenrechtskonventionen verankert und gilt für alle Menschenrechte; die UN-Frauenrechtskonvention wurde von 189 Staaten ratifiziert, nur drei Staaten weltweit haben sie nicht unterschrieben.

In Malaysia müssen sich migrantische Arbeiterinnen regelmäßigen Gesundheitskontrollen unterziehen, um eine Schwangerschaft auszuschließen.⁴⁸ Im Falle einer Schwangerschaft droht ihnen die Abschiebung, was von Unternehmen als Druckmittel eingesetzt werden kann. Dennoch in Malaysia geborene Kinder von migrantischen Arbeiterinnen erhalten weder die malaysische Staatsbürgerschaft⁴⁹ noch – wenn die rechtliche Ausgestaltung der Staatsbürgerschaft im Herkunftsland ihrer Eltern auf dem Geburtsortsprinzip (*ius soli*) basiert – diejenige ihrer Eltern.⁵⁰ Nicht-malaysischen Kinder verwehrt die malaysische Regierung den Zugang zu staatlichen Dienstleistungen wie Bildung.⁵¹ Nach Art. 24 Abs. 3 UN-Zivilpakt sowie Art. 29 UN-Wanderarbeiterkonvention hat jedoch jedes Kind das Recht auf eine Staatsangehörigkeit und genießt bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte unabhängig von seiner nationalen oder ethnischen Herkunft oder die seiner Eltern (u. a. Art. 2 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 2 (2) UN-Sozialpakt, Art. 2 (1) UN-Zivilpakt). Alle Kinder müssen daher unter anderem diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitsdiensten (Art. 12 Abs. 1 UN-Sozialpakt; Art. 3 Abs. 4, Art. 9, Art. 23 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention; Art. 3 Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen) und Bildung (Art. 13 UN-Sozialpakt; Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention; Art. 22 Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen) erhalten.

Für alle aufgeführten Länder gilt, dass Frauen noch schlechteren Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind als Männer. Wanderarbeiterinnen sind durch die intersektionale Vulnerabilität mehrfach betroffen. Sie sind in der Regel als Gelegenheitsarbeiterinnen beschäftigt, verfügen unter anderen nicht über Arbeitsverträge und verrichten noch schlechter bezahlte Arbeit als Männer (Interview

45 Pye u.a. (2016), S. 6.

46 Vgl. C.N. and V.v. France (Application No. 67724/09), European Court of Human Rights, 11 October 2012.

47 Saul/ Kinley/ Mowbray (2014), S. 326.

48 Pye u.a. (2016), S. 6.

49 Voraussetzung für eine solche ist, dass ein Elternteil die malaysische Staatsbürgerschaft besitzt. Es gilt also das Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*), wonach die Staatsbürgerschaft der Kinder an die der Eltern geknüpft ist.

50 Nach diesem Prinzip verleihen Staaten allen Kindern, die auf ihrem Staatsgebiet geboren werden, die Staatsbürgerschaft.

51 Pye u.a. (2016), S. 7.

W3 para. 48).⁵² Daher können sie ihr Recht auf gleichwertige Arbeit (Art. 7 (a) (i) UN-Sozialpakt, Art. 11 (1) (b) UN-Frauenrechtskonvention); ihr Recht auf freie Berufswahl (Art. 11 (1) (c) UN-Frauenrechtskonvention) und ihr Recht auf gleiches Entgelt (Art. 11 (1) d UN-Frauenrechtskonvention) nicht verwirklichen.

Diese Beispiele verdeutlichen, dass viele Staaten ihre aus den UN-Menschenrechtskonventionen entstehenden Verpflichtungen nicht umsetzen. Unternehmen können dafür zwar nicht verantwortlich gemacht werden, sollten diesen Umstand aber in ihrer Risikoanalyse mitbedenken.⁵³

Denn einkaufende Unternehmen können über ihre Lieferkette an der geschilderten Diskriminierung von Frauen beteiligt sein oder zu ihr beitragen. Unter Umständen kann sogar von einer Verursachung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte gesprochen werden, etwa wenn Unternehmen systematisch die Lieferanten preislich so unter Druck setzen, dass diese den Kostendruck durch schlechtere Bezahlung von Arbeitern und Arbeiterinnen oder Migranten und Migrantinnen kompensieren. Ein möglicher Zusammenhang von Menschenrechtsverstößen und Preismechanismus sollte insofern dringend näher erforscht werden (siehe Kapitel 6).

In Hinblick auf folgende Menschenrechte können Palmöl beziehende Unternehmen an der Verursachung nachteiliger Auswirkungen mindestens beteiligt sein, dazu beitragen oder in bestimmten Fällen nachteilige Auswirkungen sogar selbst verursachen:

- Recht auf Nicht-Diskriminierung (Art. 2 Abs. 2, 3 UN-Sozialpakt; Art. 2 Abs. 1 UN-Zivilpakt, Art. 2 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention; Art. 2 UN-Frauenrechtskonvention, Art. 18 UN-Wanderarbeiterkonvention)
- Recht des Kindes auf eine Staatsbürgerschaft und Identitätsdokumente (Art. 24 Abs. 3 UN-Zivilpakt, Art. 29 UN-Wanderarbeiterkonvention)
- Recht auf Gesundheit (Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 (d)) UN-Sozialpakt; Art. 9 UN-Kinderrechtskonvention; Art. 12 UN-Frauenrechtskonvention; Art. 27 UN-Wanderarbeiterkonvention; Art. 23 Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen)
- Recht auf Bildung (Art. 13 UN-Sozialpakt; Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention; Art. 22 Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen)
- Verbot der Gewalt gegen Frauen (u. a. Art. 1, 5, 11, 12, 14 UN-Frauenrechtskonvention)
- Rechte von Frauen (Art. 11 UN-Frauenrechtskonvention) und Wanderarbeitern und -arbeiterinnen (Art. 25 UN-Wanderarbeiterkonvention) im Arbeitsleben
- Verbot der Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit (Art. 6 Abs. 1 UN-Sozialpakt; Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 (a) UN-Zivilpakt; Art. 11 Abs. 1, 2 UN-Wanderarbeiterkonvention)
- Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen (Art. 7 UN-Sozialpakt), speziell das Recht auf angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit (Art. 7 (a) (i) UN-Sozialpakt) sowie das Recht auf angemessenen Lebensunterhalt für den Arbeitnehmenden und die Familie (Art. 7 (a) (ii) UN-Sozialpakt)
- Recht auf angemessenen Lebensstandard (Art. 11 Abs. (1) UN-Sozialpakt)
- Recht auf soziale Sicherheit (Art. 9 UN-Sozialpakt)

⁵² Li (2015), S. 23.

⁵³ Speziell zu Malaysia siehe die Empfehlungen des Sonderberichterstatters zum Recht auf Nahrung von 2014: UN Doc. A/HRC/25/57/Add.2.

2.2.2 Gewerkschaftsfreiheit und Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten

Laut Aussagen aus den Interviews mit Experten und Expertinnen und den dieser Studie zugrunde liegenden Berichten ist die Unterdrückung von unabhängigen Gewerkschaften eines der häufigsten Probleme auf den Plantagen.⁵⁴ Plantagenbetreibende drohen mit Sanktionen und Gewalt und üben diese zum Teil auch aus (Interview W1 para. 71; Interview W3, para. 59).⁵⁵ Gewerkschaftsmitglieder bzw. Arbeiter und Arbeiterinnen, die eine Gewerkschaft gründen wollen, verlieren ihre Jobs (Interview W1 para. 21), werden eingeschüchtert, erniedrigt (Interview W1 para. 33) oder sogar ermordet (Interview W1 para. 59). Insofern können Palmöl einkaufende Unternehmen über ihre Geschäftsbeziehungen an Beeinträchtigungen des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Art. 9 Abs. 1 UN-Zivilpakt) beteiligt sein. In Indonesien sind Gewerkschaften zwar per Gesetz für jeden Sektor erlaubt, jedoch wird von den durch Unternehmen selbst veranlassten und geförderten sogenannten „gelben“ Gewerkschaften berichtet, die Unternehmensinteressen statt der Arbeitnehmerschaft vertreten (Kommentierung W3, vgl. Interview W3 para. 21, Interview W2 para. 147). Insofern besteht das Risiko, dass Gewerkschaften nicht unabhängig gebildet werden und bleiben können, wie im UN-Sozialpakt (Art. 8), im UN-Zivilpakt (Art. 22) und in der ILO-Konvention Nr. 87 (Art. 2) verankert. Palmöl beziehende Unternehmen können daher dazu beizutragen, dass Rechteinhabende ihr Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 UN-Zivilpakt), auf freie Gewerkschaftsgründung (Art. 8 Abs. 1 (a) (b) UN-Sozialpakt; Art. 22 UN-Zivilpakt; Art. 1 ILO-Konvention Nr. 87) sowie auf Versammlungsfreiheit (Art. 21 UN-Zivilpakt; Art. 1 ILO-Konvention Nr. 87; Art. 1 Abs. 1 ILO-Konvention Nr. 98, Art. 26 UN-Wanderarbeiterkonvention) nicht ausüben können.

Zudem haben Gewerkschaften die wichtige Funktion eines Beschwerdemechanismus, an den sich Betroffene von tatsächlichen oder mutmaßlichen Rechtsverstößen vertrauensvoll und anonym wenden können sollen. Unter den genannten Bedingungen kann diese Funktion jedoch selten ausgeübt werden. Auch wird von der generellen Abwesenheit von Beschwerdemechanismen oder dem schweren Zugang zu diesen berichtet, etwa durch fehlende Information über deren Existenz oder Funktionsweise oder mangelnde Sicherheit, dass den Betroffenen bei der Nutzung eines Beschwerdemechanismus keine negativen Konsequenzen drohen.⁵⁶ Vereinzelt wenden sich Betroffene stattdessen zunächst an Kirchen⁵⁷ oder, sofern sie im Ausland arbeiten, an Botschaften (Interview W3 para. 61).

Menschenrechte, auf die Unternehmen mit ihren Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen eine nachteilige Auswirkung haben können:

- Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Art. 9 Abs. 1 UN-Zivilpakt)
- Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 UN-Zivilpakt)
- Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 21 UN-Zivilpakt; Art. 1 Nr. 87; Art. 1 Abs. 1 ILO-Konvention Nr. 98)
- Recht auf freie Gewerkschaftsgründung und Beitritt einer Gewerkschaft der eigenen Wahl (Art. 8 Abs. 1 (a), (b) UN-Sozialpakt; Art. 22 UN-Zivilpakt; Art. 1 ILO-Konvention Nr. 87, Art. 26 UN-Wanderarbeiterkonvention)

54 Vgl. Pye u.a. (2016); Amnesty International (2016).

55 Pye u.a. (2016), S. 9; Amnesty International (2016), S. 82.

56 Danish Institute for Human Rights (2018), S. 39.

57 Vor allem Arbeiter katholischen Glaubens aus der Region Flores [Indonesien] nutzen die Kirche als erste Anlaufstelle, um sich Gehör zu verschaffen (Interview W3 para. 61).

2.2.3 Landfragen

Zu den am häufigsten dokumentierten Problemen im Palmölsektor gehören Konflikte um Land- und Landnutzungsrechte zwischen Staat, Unternehmen und lokalen Gemeinschaften, Kleinbauern und -bäuerinnen sowie indigenen Völkern (Interview N2 para. 5; Interview N1 para. 11, 35).⁵⁸ Besonders indigene Völker sowie sesshafte Landwirte und Landwirtinnen sind von De-facto-Enteignungen durch Landraub und von gewaltsamer oder ökonomischer Vertreibung betroffen, weil ihnen die Anerkennung der gewohnheitsrechtlichen Landnutzung verweigert wird oder offizielle Landtitel fehlen (Interview N1 para. 11, 27).⁵⁹ Dadurch wird ihnen in vielen Fällen die wichtigste Nahrungs- oder Einkommensquelle und somit Lebensgrundlage genommen (Interview N1, para. 35, Interview N2 para. 5).⁶⁰ Dies stellt eine Verletzung des Rechts auf ein Leben in Würde (Art. 6 UN-Zivilpakt) dar, insbesondere wenn die Betroffenen eine enge Beziehung zu ihrem angestammten Land haben.⁶¹ Daneben führt der Verlust von Lebensraum regelmäßig auch zu einer Beeinträchtigung des Rechts auf Gesundheit sowie des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, insbesondere des Rechts auf Nahrung, des Rechts auf Wohnen und das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung (Art. 11 (1) UN-Sozialpakt).⁶²

Palmöl einkaufende Unternehmen können über ihre Geschäftstätigkeit mit Angehörigen indigener Völker an einem Verstoß gegen die ILO-Konvention Nr. 169 (Art. 16 Abs. 2) beteiligt sein. In Berichten ist dokumentiert, dass es bei Konsultationen oder Verhandlungen mit Landbesitzenden zu

Drohungen bis hin zum Einsatz von Gewalt kommt und infolgedessen zur unfreiwilligen Veräußerung von Land.⁶³

Des Weiteren wird mehrfach davon berichtet, dass Landbesitzende, die ihr Land an Plantagenbetreibende verpachten oder abgeben, vorsätzlich getäuscht werden und versprochene Kompensationszahlungen nicht erhalten.⁶⁴ Aufgrund von Analfabetismus beziehungsweise fremder und / oder juristischer Sprache sei der wahre Inhalt von Verpachtungsverträgen den Landbesitzenden oft nicht zugänglich.⁶⁵ So wird mit Blick auf indigene Völker nicht nur gegen das Recht auf Schutz des Eigentums und Besitzes (Art. 14 Abs. 1 ILO-Konvention Nr. 169), sondern auch gegen das Recht auf traditionelle Land- und Naturnutzung sowie das Recht auf Zugang zu natürlichen Ressourcen verstoßen (Art. 14 und Art. 15 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 ILO-Konvention Nr. 169). Neben der ILO-Konvention Nr. 169 werden landbezogene Menschenrechtsprobleme auch in den „Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und von Boden und Wäldern im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit“⁶⁶ der FAO adressiert. Sie sind auch für Unternehmen eine Handlungsanleitung für den menschenrechtlichen Umgang mit den Themen Landnutzung, -transfers und -akquise.

58 Vgl. Human Rights Watch (2019a), S. 39; Brot für die Welt (2017), S. 3; Knoke / Inkermann (2015) S., 19, 20.

59 Ebd., S. 20, 81; Umweltbundesamt (2019), S. 86; vgl. Human Rights Watch (2020); Windfuhr (2017), S. 28, 39, 44.

60 Human Rights Watch (2019a), S. 6, 20.

61 Siehe Grundsatzurteile des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Vertreibung indigener Gruppen in Paraguay: *Yakye Axa Indigenous Community v. Paraguay* (2005) IACHR Series C no 125; *Sawhoyamaxa Indigenous Community v. Paraguay* [2006] IACHR Series C no 146; *Xákmok Kásek Indigenous Community v. Paraguay* [2010] IACHR Series C no 214(2005).

62 Ebd.

63 Human Rights Watch (2019a), S. 12; Delius u.a. (2007); vgl. *Aliansi Masyarakat Adat Nusantara / Asia Indigenous Peoples Pact* (2017), Annex 1.

64 Human Rights Watch (2019a), S. 47–50.

65 Knoke / Inkermann (2015), S. 14, 15.

66 Die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten an Land, Fischgründen und Wäldern im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit (im Original: *Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure of Land, Fisheries and Forest in the Context of National Food Security*) wurden vom Ausschuss für Welternährungssicherung der Vereinten Nationen im Mai 2012 einstimmig beschlossen: Online abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/FreiwilligeLeitlinienRegulierung.pdf;jsessionid=611728AD09F4E76643B1B27C770959BA.internet2831?__blob=publicationFile&v=6 (abgerufen am 19.07.2020).

Menschenrechte, auf die Unternehmen mit ihren Tätigkeiten oder infolge ihrer Geschäftsbeziehungen eine nachteilige Auswirkung haben können:

- Recht auf ein Leben in Würde (Art. 6 UN-Zivilpakt)
- Recht auf Gesundheit (Art. 12 UN-Sozialpakt)
- Recht auf Nahrung, Recht auf Wohnen, Recht auf Wasser und Sanitärversorgung als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 Abs. 1 UN-Sozialpakt)
- Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 UN-Zivilpakt)
- Recht auf Gesundheit (Art. 12 Abs. 1 UN-Sozialpakt)
- Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Art. 9 Abs. 1 UN-Zivilpakt)
- Recht auf Schutz des Eigentums und Besitz (Art. 14 Abs. 1 ILO-Konvention Nr. 169 für Indigene Völker)
- Recht auf traditionelle Land- und Naturnutzung (Art. 14, Art. 23 Abs. 1 ILO-Konvention Nr. 169)
- Recht auf Zugang zu natürlichen Ressourcen (Art. 15 Abs. 1 ILO-Konvention Nr. 169)

2.2.4 Umwelt

Achtung, Schutz und Gewährleistung von Menschenrechten sind eng mit einer gesunden Umwelt und ihrem Schutz verbunden.⁶⁷ Studien wie die des Umweltbundesamtes⁶⁸ oder der Europäischen Union⁶⁹ berichten von ökologischen Auswirkungen der Palmölproduktion mit wiederum negativen Auswirkungen auf die Ausübung von Menschenrechten. Laut Interview W1 (para. 13) verschlechtert sich vor allem die Qualität von Wasserquellen durch ungeklärte Abflüsse der Mühlen und durch Pestizid-verunreinigtes Abwasser von den Plantagen,⁷⁰ wodurch das Recht auf Wasser (Art. 11 UN-Sozialpakt: Allgemeine Bemerkung Nr. 15 zum Recht auf Wasser UN-Sozialpaktausschuss) beeinträchtigt wird. Der erschwerte Zugang zu Nahrung und sauberem Trinkwasser wird von Betroffenen als größtes Problem beschrieben (Interview W1 para. 13).

Auch einige mit der Palmölherstellung in Verbindung stehende Arbeitsprozesse haben negative Auswirkungen auf die Klima- und Ökobilanz: Bei der Erstverarbeitung der Palmfrucht entsteht ein flüssiges Abfallprodukt (*Palm oil mill effluent*), das seinerseits Methangas produziert, das ungehindert in die Atmosphäre gelangt (Interview W3 para. 75).⁷¹ Durch die Expansion von Plantagen werden weiterhin große Flächen entwaldet oder Moore, Torf- und Feuchtgebiete konvertiert.⁷² Durch die noch immer eingesetzte Brandrodung, aber auch durch den Verlust von Regen- und Primärwäldern als Kohlenstoffspeicher, werden große Mengen an Treibhausgasemissionen freigesetzt.⁷³ Diese Prozesse begünstigen den anthropogenen Klimawandel, der sich auf die meisten Menschenrechte nachteilig auswirkt, darunter das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 UN-Sozialpakt), das Recht auf Gesundheit (Art. 12. UN-Sozialpakt)

67 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2020), S. 10; Umweltbundesamt (2019), S. 24.

68 Umweltbundesamt (2019), S. 86, 87.

69 Barthel u.a. (2018), S.48.

70 Vgl. Human Rights Watch (2019b); Danish Institute for Human Rights (2018), S. 32, 33.

71 Vgl. Barthel u.a. (2018), S.18.

72 Barthel u.a. (2018), S.54.

73 Human Rights Watch (2019a), S. 25, 26; Sheil, Douglas u.a. (2009), S.25; vgl. Human Rights Watch (2020).

sowie das Recht auf Leben (Art. 6 Abs. 1 UN-Zivilpakt, Allgemeine Bemerkung 35, UN-Zivilpakt-ausschuss, para. 62).⁷⁴ Darüber hinaus bedroht der Verlust von Regen- und Primärwäldern, aber auch von Mooren und Feuchtgebieten, die Biodiversität sowie verschiedene Ökosystemdienstleistungen (wie beispielsweise den Landschaftswasserhaushalt), die vielen Menschen Nahrung (z. B. durch Fischfang) oder Einkünfte und insgesamt Überleben sichern. Zugleich greift dieser Verlust in traditionell nomadische und indigene Lebensweisen ein, mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu natürlichen Ressourcen (Art. 15 Abs. 1 ILO-Konvention Nr. 169) sowie des Rechts auf Nahrung (Art. 11 UN-Sozialpakt).

Menschenrechte, auf die Unternehmen mit ihren Tätigkeiten oder infolge ihrer Geschäftsbeziehungen eine nachteilige Auswirkung haben können:

- Recht auf Wasser (Art. 11 UN-Sozialpakt)
- Recht auf Nahrung (Art. 11 UN-Sozialpakt)
- Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11 UN-Sozialpakt)
- Recht auf Gesundheit (Art. 12. UN-Sozialpakt)
- Recht auf Leben (Art. 6 Abs. 1 UN-Zivilpakt)
- Recht auf traditionelle Land- und Naturnutzung (Art. 14, Art. 23 Abs. 1 ILO-Konvention Nr. 169)
- Recht auf Zugang zu natürlichen Ressourcen (Art. 15 Abs. 1 ILO-Konvention Nr. 169)

⁷⁴ Siehe UN-Menschenrechtsausschuss zum klimabedingten Verlust des Lebensraumes: *Ioane Teitiota v. New Zealand* (2020) CCPR/C/127/D/2728/2016.

3 Die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Palmölsektor

3.1 Der internationale Rahmen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht

In Kapitel 2 wurde aufgezeigt, dass viele in der Literatur und von befragten Experten und Expertinnen beschriebene Risiken der Palmölproduktion zugleich Beeinträchtigungen von Menschenrechten im normativen Sinne sind. Die 2011 einstimmig vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen angenommenen Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte bilden einen Konsens zwischen Staaten, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zum Umgang mit nachteiligen Auswirkungen von Wirtschaftsaktivitäten auf die Menschenrechte. UN-Leitprinzip 12 benennt den Anwendungsrahmen, im Wortlaut:

„Die Verantwortung der Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte bezieht sich auf die international anerkannten Menschenrechte, worunter **mindestens** die Menschenrechte, die in der **Internationalen Menschenrechtscharta** ausgedrückt sind sowie die in der **Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit** genannten zu verstehen sind.“ (UNLP 12, Hervorhebungen des Autoren-Teams)

Die internationale Menschenrechtscharta besteht aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem UN-Zivilpakt, einschließlich seines Ersten und Zweiten Fakultativprotokolls, sowie dem UN-Sozialpakt, einschließlich seines von Deutschland nicht unterzeichneten Fakultativprotokolls.⁷⁵

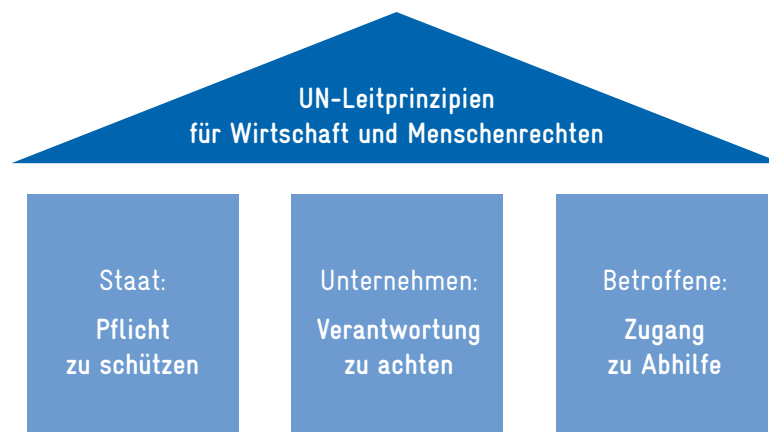
Um die in diesen Verträgen verankerten Normen zu achten, zu schützen und sicherzustellen, dass Rechteinhaber in der Wahrnehmung dieser Rechte nicht von Dritten beeinträchtigt werden, hat der damalige UN-Sonderbeauftragte für Unternehmen und Menschenrechte John Ruggie einen mehrere Jahre währenden Konsultationsprozess durchgeführt, der Staaten, internationale, nationale und lokale zivilgesellschaftliche Akteure, Unternehmen und Nationale Menschenrechtsinstitutionen umfasste.⁷⁶ Seit der Verabschiedung der UN-Leitprinzipien 2011 gelten diese als weltweit vereinbarter Sprachgebrauch für das Thema Wirtschaft und Menschenrechte, auf den sich sämtliche relevante Rahmenwerke, etwa der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder der Europäischen Union (EU), beziehen. Folglich müssen Unternehmensaktivitäten, die zur Achtung der Menschenrechte beitragen sollen, diesen normativen Rahmen aufgreifen und von ihm aus verstanden und bewertet werden.

Die 31 Leitprinzipien verteilen sich auf drei Säulen und erläutern in dieser Struktur 1) die völkerrechtliche Schutzpflicht des Staates, 2) die menschenrechtliche Achtungsverantwortung von Unternehmen sowie 3) den Zugang für Betroffene zu Abhilfe und Wiedergutmachung. Mit diesem Rahmenwerk ist kein neuer verbindlicher Vertrag in Kraft getreten, vielmehr bezieht es sich auf be-

75 Vgl. <https://www.ohchr.org/Documents/Publications/FactSheet2Rev.1en.pdf> (abgerufen am 27.10.2020).

76 Vgl. Ruggie (2013).

Die drei Säulen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte



reits bestehende bindende internationale Verträge. Die Aufgabe und die Pflicht, Menschenrechte zu schützen und zu fördern, liegt primär beim Staat und muss von diesem umgesetzt werden. In ihrem 2016 verabschiedeten Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP), dem für Deutschland relevanten Umsetzungsplan, erläutert die Bundesregierung, wie sie ihre menschenrechtlichen Schutzpflichten im Kontext der UN-Leitprinzipien erfüllen will (Säule 1). Zugleich formuliert sie Erwartungen an die Unternehmen (Säule 2), wie diese ihrer menschenrechtlichen Verantwortung, das heißt ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, nachzukommen haben. Auch die dritte Säule, Zugang für Betroffene zu Abhilfe und Wiedergutmachung, wird in Ansätzen abgebildet, kommt allerdings zu kurz.⁷⁷

Der NAP wurde mit dem Anspruch verfasst, die UN-Leitprinzipien „praktisch anwendbar zu machen“ und die jeweiligen „Verantwortlichkeiten für Staat und Wirtschaft aufzuzeigen“.⁷⁸ Damit soll das Ziel erreicht werden, die „weltweite Menschenrechtslage zu verbessern und die Globalisierung mit Blick auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sozial zu gestalten“ sowie „insbesondere einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der

menschenrechtlichen Lage entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten in Deutschland und weltweit zu leisten“. Als Grundsatz gilt dabei: „Ein gemeinsames Verständnis von Sorgfaltspflichten aller Akteure weltweit [...] ist hierfür unerlässlich.“⁷⁹ Die Bundesregierung formuliert damit klar die Erwartung an alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland, dass sie die fünf Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht, wie sie im NAP beschrieben sind, zu erfüllen haben.⁸⁰ Ob Unternehmen mit Sitz in Deutschland dieser Erwartung gerecht werden können, hat die Bundesregierung mit einem Monitoring-Verfahren überprüfen lassen. Mittels einer repräsentativen Befragung wurden Unternehmen in Deutschland mit mehr als 500 Mitarbeitenden befragt. Sollten weniger als 50 Prozent dieser Unternehmen ihre Sorgfaltspflicht nicht freiwillig und eigenständig nachkommen, sieht die Bundesregierung gemäß Koalitionsvertrag 2018 eine gesetzliche Regelung vor.⁸¹ Der Abschlussbericht des NAP-Monitorings zeigt, dass nur 13 bis 17 Prozent der befragten Unternehmen

⁷⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte (2016).

⁷⁸ Deutsche Bundesregierung (2017), S. 5.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Ebd., S. 7, 8, 9, 10.

⁸¹ Koalitionsvertrag (2018: Zeilen 7.382 bis 7.385): „Falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht, werden wir national gesetzlich tätig und uns für eine EU-weite Regelung einsetzen.“

ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäß den NAP-Anforderungen nachkommen.⁸² Um das Bekenntnis des Koalitionsvertrags 2018 umzusetzen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) angekündigt, einen Gesetzentwurf für ein Sorgfaltspflichtengesetz vorzulegen und eine Verabschiedung noch in der bis 2021 laufenden Legislaturperiode anzustreben.⁸³

Die fünf Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht

Im Wesentlichen stimmen die Kernelemente in NAP und UN-Leitprinzipien überein: Kernelement 1 fordert eine Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte, die die internationale Menschenrechtsinstrumente („mindestens die internationale Menschenrechtscharta“) einschließlich ILO-Kernarbeitsnormen zur Grundlage hat.⁸⁴ Diese Erklärung sollte auf höchster Ebene des Unternehmens verabschiedet und innerhalb des Unternehmens sowie gegenüber zentralen Anspruchsgruppen, insbesondere auch potenziell Betroffenen, kommuniziert werden. Das zweite Kernelement der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen sieht ein Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell negativer Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte, also eine Risikoanalyse, vor. Dieses Verfahren soll kontinuierlich und iterativ angewandt werden und zusätzliche Expertise von unabhängigen Dritten einbeziehen.⁸⁵ Das

dritte Kernelement verlangt Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer sowie zur Linderung und Wiedergutmachung tatsächlicher nachteiliger Auswirkungen und die Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen.⁸⁶ Kernelement 4 erwartet, dass die Unternehmen sowohl über die potenziellen und tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen berichten, die sie durch ihr Verfahren zur Risikoeerkennung aufgedeckt haben, als auch über die Maßnahmen, die sie treffen, um potenzielle Auswirkungen zu vermeiden und tatsächliche zu lindern beziehungsweise für Wiedergutmachung oder Entschädigung zu sorgen.⁸⁷ Das fünfte Kernelement sieht einen wirksamen Beschwerdemechanismus vor, zu dem potenziell Betroffene Zugang haben, den sie also kennen und nutzen können.⁸⁸

Insbesondere bezogen auf Kernelement 2 und 3, also Risikoanalyse und Maßnahmenbildung, ist der Fokus der UN-Leitprinzipien auf die eigene Tätigkeit eines Unternehmens hervorzuheben. Diese Anforderung an die Unternehmen soll hier in Abgrenzung zu Analysen von Risiken in bestimmten Ländern und Regionen als Tätigkeitsansatz bezeichnet werden. Kernelement 2 verlangt also einen Tätigkeitsansatz im Gegensatz zu einem Länderansatz, wie er vielen Werkzeugen für Risikoanalysen zugrunde liegt, etwa dem CSR Risiko-Check. Auch Werkzeuge, die sich auf bestimmte Themen konzentrieren, können lediglich eine Risikoanalyse unterstützen, aber nicht ersetzen, etwa der Childrens Rights Atlas.⁸⁹ Eine Beschränkung der Verfahren auf allgemeine menschenrechtliche Probleme in der Region, in der das Unternehmen operiert, wäre ungenügend, auch wenn solche Länderanalysen erste Anhaltspunkte für weitere analytische Schritte sein können. Insbesondere müssen die Maßnahmen, die das Unternehmen ergreift, sich aus der Analyse der Auswirkungen der eigenen Tätigkeit ergeben und genau diese angehen. Die Unterscheidung zwischen einem Tätigkeitsansatz und einem Länderansatz ist nicht in jedem Fall einfach, vor allem dann nicht, wenn ein großer Teil der menschenrechtlichen Risiken

82 Auswärtiges Amt (2020), S. 5. Der Abschlussbericht des NAP-Monitorings ist online abrufbar: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2405080/3e080423f4602580404eaf560a07be3e/201013-nap-monitoring-abschlussbericht-data.pdf> (abgerufen am 22.10.2020) Alle Monitoring-Berichte sind abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/aussenwirtschaft/wirtschaft-und-menschenrechte/monitoring-nap/2124010>.

83 Siehe Pressekonferenz zu Lieferketten und Menschenrechte (14.07.2020): <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/bundesminister-heil-mueller-koalitionsvertrag-fuer-lieferketten-gesetz.html> (abgerufen am 27.07.2020).

84 Deutsche Bundesregierung (2017), S. 8; vgl. UNLP 12.

85 Ebd., S. 8; vgl. UNLP 17 (c): „Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte (...) sollte eine kontinuierliche Aufgabe sein, angesichts der Tatsache, dass sich Menschenrechtsrisiken im Zeitverlauf verändern können, wenn sich die Geschäftstätigkeit und das operative Umfeld eines Unternehmens weiterentwickeln.“ Vgl. hierzu auch Human Rights Watch (2019a), S. 81.

86 Deutsche Bundesregierung (2017), S. 8.

87 Ebd., S. 9.

88 Ebd.

89 Siehe <https://www.childrensrightsatlas.org/country-data/workplace/> (abgerufen am 27.10.2020).

in entfernteren Gliedern der Lieferkette liegt. Aber der Perspektivwechsel vom Blick auf Risiken, die es etwa aufgrund von Governance-Problemen in einem Land gibt, hin zum Blick auf die eigene Tätigkeit eines Unternehmens unterstreicht die Bedeutung der unternehmenseigenen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte, die unabhängig von der Schutzpflicht des Staates gilt. Mit der Risikoanalyse soll ein Unternehmen identifizieren, was sein eigene Verwicklung mit den Menschenrechtsverstößen ist: Verursacht ein Unternehmen nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, trägt es zu ihnen bei oder ist es über seine Geschäftsbeziehungen an ihnen beteiligt? Für eine solche Analyse ist ein Wissen über den allgemeinen menschenrechtlichen Zustand in einer Region, in die die Lieferkette reicht, hilfreich: Gibt es in dieser Region Konflikte um Landnutzung? Besteht Wasserknappheit? Werden Menschen hier schlecht bezahlt und ausgebeutet? Wird in dieser Region häufig schädliche Kinderarbeit eingesetzt? Dieses Wissen ist dabei nur die Grundlage, um einem Unternehmen im nächsten Schritt zu helfen, die Bedeutung der eigenen Tätigkeit in diesem Kontext zu verstehen und die spezifischen Auswirkungen der eigenen Tätigkeit auf spezifische Menschen zu identifizieren (UNLP 19).

Die Operationalisierung der fünf Kernelemente der Sorgfaltspflicht ist vom jeweiligen Kontext abhängig und muss von einzelnen Unternehmen und Branchen selbst geleistet werden.

3.2 Aktivitäten von Palmöl verarbeitenden Unternehmen in Deutschland

Im Anschluss an die normative Einordnung der in Literatur und Interviews beschriebenen menschenrechtsrelevanten Probleme im Palmölsektor befasst sich dieses Unterkapitel mit den Maßnahmen, die FONAP-Mitgliedsunternehmen bereits durchführen, um diesen Risiken zu begegnen. Die Grundlage der Maßnahmen-Analyse bilden vier im Juli und August 2019 durchgeführte Interviews mit vier Unternehmen (drei davon FONAP-Mitglieder, eines mit Orientierung am FONAP) sowie die Ergebnisse eines Konsultationsworkshops vom September 2019, an dem drei weitere (zusätzlich zu den interviewten) FONAP-Mitgliedsunternehmen, ein Branchenverband sowie der NAP-Helpdesk teilgenommen haben. Des Weiteren nahmen drei NGOs, eine Forschungseinrichtung für Nachhaltigkeitsanalysen und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft teil.

Die semistrukturierten Interviews wurden anhand von zuvor verteilten Leitbögen mit Fragen (siehe Anhang 8.2) telefonisch durchgeführt. Auf diese Weise konnten neben der Triangulation der in der Literatur gefundenen Problembeschreibungen qualitative Erkenntnisse über die Verfahrensweisen von Palmöl verarbeitenden deutschen Unternehmen im Umgang mit menschenrechtlichen Risiken gewonnen werden. Vor Veröffentlichung wurde die Studie von allen Interviewees gegengelesen und die sie betreffenden Stellen als richtig dargestellt bestätigt.

Analyse der Unternehmensinterviews

Drei interviewte Unternehmen beziehen Palmöl ausschließlich über den Einkauf, eines hat durch seinen Partner direkten Zugang zu Plantagen, betrachtet diese Plantagen aber als Teil der Lieferkette. Die Interview-Teilnehmenden wurden zu ihrem Verständnis von nachhaltigem Palmöl, ihrem Kenntnisstand der Anforderungen des NAP- und der UN-Leitprinzipien befragt sowie zu den strukturellen Bedingungen und Aktivitäten im Unternehmen, um diesen Anforderungen zu genügen. Es wurde gezielt danach gefragt, auf welcher Unternehmensebene, von welcher Abteilung und mit welcher Reichweite innerhalb des Unternehmens

menschenrechtliche Fragen und Herausforderungen bearbeitet werden. In Hinblick auf die Aktivitäten der Unternehmen standen Fragen nach einem Verfahren zur Risikoermittlung (Kernelement 2)⁹⁰ sowie zur Maßnahmenentwicklung (Kernelement 3)⁹¹ im Fokus der Befragung. Dabei sollte auch herausgefunden werden, welchen Zusammenhang Unternehmen zwischen ermittelten Risiken und ergriffenen Maßnahmen herstellen.⁹² Des Weiteren berührten die Gespräche die Einbeziehung der Perspektive von Betroffenen,⁹³ die Kommunikation über die ermittelten Risiken und ergriffenen Maßnahmen⁹⁴ sowie die Einrichtung und das Funktionieren von Beschwerdemechanismen.⁹⁵

Alle vier Befragten erklärten, dass ihre Palmölher- und Wertschöpfungskette nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte haben könnten. Sie verfügen alle über eine Grundsatzerklärung (Kernelement 1)⁹⁶, die sie auf die Achtung der Menschenrechte verpflichtet, und alle haben einmal in verschiedener Form allgemeine Risikoanalysen im Palmölsektor durchgeführt, die teilweise auch menschenrechtliche Problemstellungen miterfassten:

Um den durch diese Erhebungen identifizierten Risiken zu begegnen, setzten alle interviewten Unternehmen auf Zertifizierungssysteme, einige Unternehmen auch auf Brancheninitiativen, insbesondere auf FONAP (Interview U2 para.30, 36; U3 para. 63, 68; U4 para. 45, 55). Lediglich ein Unternehmen nannte darüber hinausgehende Maßnahmen, darunter Schulungen, Workshops und Trainings „je nach Bedarf“ (Interview U1 para. 35, 37) oder die Einleitung von Programmen, von denen einige in Kooperation mit auf Umwelt- und Sozialfragen spezialisierte Beratungsunternehmen (Interview U1 para. 68) aufgesetzt werden, um auf ein identifiziertes Risiko zu reagieren. Beispiel: Um das Problem zu beheben, dass die Ausweisdokumente von Arbeitern und Arbeiterinnen einbehalten werden, hat Unternehmen U1 zusammen mit einer NGO abschließbare Schränke eingeführt (Interview U1 para. 108). Die Zertifizierung ist auch für Unternehmen U1 die Hauptmaßnahme, die allerdings nicht direkt auf die Risikoanalyse bezugnimmt, und deren Zweck auch nicht in erster Linie die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht ist. U1 ist allerdings das einzige Unternehmen, das noch weitere Maßnahmen trifft: So

Art / Bezeichnung	Vorgehen
„Hotspot-Analyse“	Für Hauptrohstoffe, u.a. zu Palmöl im Rahmen einer Masterarbeit 2018 (Interview U2 para. 25, 52)
Rohstoffanalyse	Vor 3 bis 4 Jahren, ohne die Intention einer Wiederholung (Interview U3 para. 54)
Risiko-Assessment	Vor „einigen Jahren“ mit dem Schwerpunkt Entwaldung (Interview U1 para. 37)
Neu entwickeltes Self-Assessment-Tool	Das Tool schließt auch „No-Exploitation“-Kriterien mit ein: Es wird nach und nach auf über 1.000 Mühlen ausgeweitet und soll den Mühlen ermöglichen, ihre Lücken eigenständig im Bereich der Unternehmenspolitik zu identifizieren (Interview U1 para. 37)
Analyse mit Länderansatz	Analyse mit Länderansatz, bei der eine regelmäßige Wiederholung im Unternehmen noch nicht festgelegt ist (Interview U4 para. 38, 40)

90 Vgl. UNLP 17; Deutsche Bundesregierung (2017), S. 8, 9.

91 Vgl. UNLP 17; Deutsche Bundesregierung (2017), S. 9.

92 Vgl. UNLP 17, 19.

93 Vgl. UNLP 20.

94 Vgl. UNLP 21.

95 Vgl. UNLP 29, 31.

96 Vgl. UNLP 16; Deutsche Bundesregierung (2017), S. 8.

verlangt es etwa auch von Lieferanten von nicht als nachhaltig zertifiziertem Palmöl, die Teil seiner Lieferkette sind, den Nachweis der Einhaltung von Mindestnachhaltigkeitskriterien (para. 9), die auch Menschenrechte umfassen (para. 58).

Auch in Hinblick auf die von UN-Leitprinzipien und NAP geforderte Wirksamkeitskontrolle⁹⁷ verlassen sich die Unternehmen auf Zertifizierungssysteme. Ein Unternehmen gab an, es könne lediglich kontrollieren, ob seine Lieferanten zertifiziert seien, nicht aber, ob sie nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen verursachen. In dieser Hinsicht könne es nur auf negative Meldungen reagieren, sobald einer der Lieferanten in die Kritik gerate (Interview U4 para. 73). „Wir müssen uns darauf verlassen, dass RSPO funktioniert“ (Interview U4 para 73). Zwei der vier interviewten Unternehmen verfügen nicht über einen eigenen Beschwerdemechanismus (Interview U3 para. 86, U4 para. 77), ein weiteres nennt ein in deutscher und englischer Sprache verfügbares Beschwerdesystem in Form eines Kontaktformulars auf der Unternehmenswebseite, das sich jedoch in erster Linie an Unternehmensmitarbeitende und direkte Geschäftspartner richtet und die Lieferkette nach Tier 1 nicht miteinschließt (Interview U2 para. 44, Kommentierung U2). Unternehmen U1 verfügt über einen internen Prozess der Beschwerdebearbeitung, für dessen Koordination eine Person zuständig ist (para. 82, 92). Im Falle einer Beschwerde setzt sich die Koordinierungsperson in enger Zusammenarbeit mit Kollegen und Kolleginnen vor Ort mit der Beschwerde meldenden Person beziehungsweise dem oder der Interessensvertreter oder -vertreterin⁹⁸ in Kontakt und führt gegebenenfalls weitere Untersuchungen durch (para. 92). Bestätigt sich ein gemeldeter Verstoß, macht das Unternehmen dies auf seiner Internetseite bekannt, indem es den Bericht veröffentlicht (para. 82, 88).

97 Vgl. UNLP 20; Deutsche Bundesregierung (2017), S. 9.

98 In den meisten Fällen reichen vor Ort agierende NGOs Beschwerden ein, die vermeintliche Menschenrechtsverstöße untersuchen und bei Bestätigung darüber berichten (Interview U1 para. 82, 84).

Insgesamt begrüßen die befragten Unternehmen den NAP und den Umsetzungsprozess der UN-Leitprinzipien. Zwei Unternehmen gaben allerdings an, der NAP sei für sie insofern nicht relevant, als sie ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht schon vor dessen Veröffentlichung erfüllt hätten (Interview U1 para. 43) und der NAP eher darauf abziele, die Einhaltung der Menschenrechte in den Produktionsländern sicherzustellen (Interview U3 para. 52). Die beiden anderen Gesprächspartner stufen den NAP als relevant für ihr Unternehmen ein, allerdings in einem Fall mit dem Hinweis, der NAP werde noch „nicht gelebt“ (Interview U2 para. 40). Ein Unternehmen befürwortete auf Nachfrage ein Sorgfaltspflichtengesetz (Interview U1 para. 54).

Auswertung der Unternehmensinterviews

Die Auseinandersetzung von Unternehmen mit menschenrechtlichen Fragen findet häufig im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsarbeit statt, was sich auch daran zeigt, dass menschenrechtliche Fragestellungen in einigen Unternehmen in den Zuständigkeitsbereich der dortigen Nachhaltigkeitsanalysten und -analytistinnen (U1) und Nachhaltigkeitsmanagern und -managerinnen (U3) fallen. Bei den anderen Unternehmen sind sie der zuständigen Person des Qualitätsmanagements (U2) und des CSR-Managements (U4) unterstellt.

Regelmäßige Risikoanalysen werden bei keinem der befragten Unternehmen durchgeführt. Die durchgeführten Analysen variieren in der angewandten Methodik (Hotspot-Analyse, Desk-Research einer Masterarbeit etc.), erfolgen aber allesamt ohne Untersuchung vor Ort unter Einbeziehung potenziell Betroffener. Um identifizierten Menschenrechtsrisiken zu begegnen, setzen die einkaufenden Unternehmen vor allem auf die Zertifizierung, die sich in der Befragung als wichtigste Maßnahme herausstellt. Dabei steht die Zertifizierung in keiner direkten Verbindung zu den Risikoanalysen, sondern wurde bereits vor der Risikoerhebung initiiert oder in Reaktion auf eine kritische Darstellung der Auswirkungen der Unternehmenspraktiken in den Medien eingeführt. Auch für die Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen – in diesem Fall der Zertifizierung –, verlassen sich die interviewten Unternehmen ausschließlich auf das Zertifizierungssystem. Nur eines der befragten Unterneh-

men verfügt über einen Beschwerdemechanismus (Kernelement 5)⁹⁹, der auch Menschenrechtsanliegen umfasst. Die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus wird von Unternehmen als die größte Herausforderung gesehen. Dies bestätigen die Aussagen von Unternehmen in einem gemeinsamen Konsultationsworkshop im September 2019.

Ausgehend von den unternehmerischen Verfahren der Risikoanalyse, scheint es wichtig zu sein, zu einer Bestimmung des Anwendungsbereichs insbesondere dieses zweiten Kernelements (Risikoanalyse) zu gelangen. Der Kommentar zu UN-Leitprinzip 11 hält zunächst fest: „Wirtschaftsunternehmen können durch andere Selbstverpflichtungen oder Tätigkeiten die Menschenrechte unterstützen und fördern, was zur Wahrnehmung von Rechten beitragen kann. Dies ist jedoch kein Ausgleich für ein Versäumnis, die Menschenrechte bei ihrer gesamten Geschäftstätigkeit zu achten“ (UNLP 11, Kommentar). Der Kommentar führt aus, „dass sie vermeiden sollten, die Menschenrechte Anderer zu beeinträchtigen, und dass sie nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, an denen sie beteiligt sind, begegnen sollten“ (UNLP 11). Die Verantwortung der Unternehmen, die Menschenrechte zu achten, bezieht sich also auf die eigene Tätigkeit („an denen sie beteiligt sind“). Nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte können nicht über ein anderes wohlütiges Engagement ausgeglichen werden und auch nicht durch Corporate Social Responsibility (CSR)- oder Nachhaltigkeitsmaßnahmen.

Daher ist es zentral, dass Unternehmen eine Methodik zur Ermittlung von Risiken wählen, die die nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen der eigenen Unternehmenstätigkeit, einschließlich der Geschäftsbeziehungen entlang der gesamten Wertschöpfungs- und Lieferkette, untersucht und erfassen kann. Dieser Tätigkeitsansatz, wie im vorangegangenen Abschnitt (Kapitel 3.1) beschrieben, ist innerhalb der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht ein Spezifikum im Bereich der Unternehmensverantwortung: In den knapp zehn Jahren seit

der Verabschiedung der UN-Leitprinzipien haben sich menschenrechtliche Anforderungen an die Unternehmensverantwortung entwickelt, die sich mit Nachhaltigkeitskriterien sowohl überschneiden als auch von diesen abweichen. Einige Unternehmen, die schon lange im Nachhaltigkeitsbereich aktiv sind, tendieren dazu, davon auszugehen, dass sie ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäß den UN-Leitprinzipien damit bereits ausreichend nachkommen. Aber Engagement und Erfolge für Nachhaltigkeit sind nicht zwingend gleichbedeutend mit der Erfüllung der unternehmerischen Verantwortung, die Menschenrechte zu achten.

Die befragten Unternehmen, die bereits ein hohes Engagement im Nachhaltigkeitsbereich aufweisen, tendierten in den Interviews davon auszugehen, dass sie damit die menschenrechtlichen Anforderungen, wie im NAP formuliert, bereits mit- oder sogar übererfüllen. Ein instruktives Beispiel dafür liefert der Gesprächsabschnitt über den NAP, Monitoring und menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Interview mit Unternehmen U1:

„[W]ir fühlen uns halt sehr gut aufgestellt mit unserem Nachhaltigkeitsprogramm. Und wir sind da, glaube ich, sowohl in der Palmölbranche als auch insgesamt in der Nahrungsmittelbranche, was Agrarrohstoffe angeht, sind wir sehr weit vorne. Und wir werden das auch so weitermachen“ (Interview U1 para. 48). Der Interviewpartner antwortet hier mit Errungenschaften des Nachhaltigkeitsprogramms auf menschenrechtliche Anforderungen. Dies impliziert die Grundannahme, dass ein Engagement im Nachhaltigkeitsbereich automatisch auch den menschenrechtlichen Anforderungen genügen wird. Die Erkenntnis „da sind wir sehr weit vorne“ wird aus der Nachhaltigkeitsarbeit gefolgert, aber auf die Menschenrechte bezogen. Die Aussage „Und wir werden das auch so weitermachen“ unterstreicht die Überzeugung, dass der eingeschlagene Weg der richtige sei. Dabei wird – zumindest an dieser Stelle des Interviews – außer Acht gelassen, dass menschenrechtliche Sorgfaltspflicht andere Methoden und Prozesse der Umsetzung vom Unternehmen verlangen als allgemeine Nachhaltigkeitsstrategien, auch wenn diese Menschenrechte grundsätzlich miteinschließen. Es kann zum Beispiel vorkommen, dass ein

99 Vgl. UNLP 20, 22; Deutsche Bundesregierung (2017), S. 9.

Unternehmen, das Nachhaltigkeitsmaßnahmen trifft, die UN-Leitprinzipien noch nicht umsetzt, beispielsweise keine regelmäßige Risikoanalyse durchführt. So hat etwa das hier zitierte U1 zwar ein „Risk-Assessment“ durchgeführt, allerdings nur einmal („vor drei bis vier Jahren“) und nur punktuell in Bezug auf „Entwaldung“ und nicht etwa in Hinblick auf menschenrechtliche Risiken auf den Plantagen und in den Mühlen. Auch das neu entwickelte „Self-Assessment-Tool“, das nach Angabe von Unternehmen U1 auf 1.000 Mühlen ausgeweitet werden soll, ist kein angemessener Ersatz für Maßnahmen, die das Unternehmen zu treffen hat, um seinen menschenrechtlichen Risiken zu begegnen, sowie für Wirksamkeitskontrollen und entsprechende Berichte darüber, auch wenn es sehr wohl geeignet sein kann, solche Maßnahmen sinnvoll zu flankieren. Es sei angemerkt, dass U1 im Vergleich zu den anderen interviewten Unternehmen mehr Maßnahmen trifft, etwa zusätzlich zur Zertifizierung auch Schulungen vor Ort. Dennoch findet eine Umsetzung der fünf Kernelemente (noch) nicht statt, sodass die Selbsteinschätzung, „da sind wir sehr weit vorne“ in Hinblick auf allgemeinere Maßnahmen und im Vergleich zur eigenen Peer-Group zutreffen mag, nicht aber bezogen auf die spezifische Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäß UN-Leitprinzipien und NAP. Das systematische Festhalten an eigenen Einschätzungen trotz abweichender Evidenz wird in der Verhaltensökonomie als *overconfidence bias* bzw. systematische Selbstüberschätzung bezeichnet und kann zu verzerrten und insofern fehlerhaften Entscheidungen – hier: in Lieferkettenbeziehungen – führen.¹⁰⁰ Ob bei Unternehmen, die sich bereits mit Nachhaltigkeit beschäftigen und Maßnahmen wie Zertifizierung und Netzwerkbildung vornehmen, bezogen auf die Menschenrechte ein empirischer *overconfidence bias* vorliegt, wäre mit den Methoden der Verhaltensökonomik und Sozialpsychologie zu überprüfen.¹⁰¹ Da solche Untersuchungen noch nicht vorliegen, kann auf

Grundlage der Interviews und des Konsultationsworkshops 2019 lediglich von der begründeten Möglichkeit eines *overconfidence bias* gesprochen werden, verbunden mit der Empfehlung an Unternehmen, dem entgegenzusteuern. Unternehmen sollten nicht davon ausgehen, dass ihr bisheriges Nachhaltigkeitsengagement sich immer auch auf die Erfüllung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht übertragen lässt.

100 Doyle u.a. (2020).

101 Camerar / Lovallo (1999).

4 Palmöl verarbeitende Unternehmen und ihre menschenrechtliche Verantwortung

In Kapitel 2 wurden Problembeschreibungen im Palmölsektor normativ eingeordnet. Es wurde deutlich, dass auch verarbeitende Unternehmen über ihre Geschäftsbeziehungen an nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen beteiligt sein, zu ihrer Verursachung beitragen und unter bestimmten Voraussetzungen diese sogar selbst verursachen können. In Abschnitt 3.1 wurden die UN-Leitprinzipien, das wichtigste internationale Rahmenwerk zum Umgang mit menschenrechtlichen Risiken, sowie dessen Instrument zur nationalen Umsetzung, der NAP, vorgestellt und in Bezug zu Aktivitäten von Palmöl-Verarbeitern gesetzt. Es stellte sich heraus, dass Unternehmen, die eine FONAP-Mitgliedschaft haben oder sich an den FONAP-Kriterien orientieren, vor allem auf Zertifizierungsprozesse setzen, um menschenrechtlichen Risiken zu begegnen.¹⁰²

Um zu beurteilen, inwieweit eine Nachhaltigkeitszertifizierung zugleich den Anforderungen an eine Maßnahme zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht im Sinne von UN-Leitprinzipien und NAP genügt und welche Aufgaben zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfalt von Unternehmen nicht delegiert werden können, werden in diesem Kapitel menschenrechtsbasierte Kriterien zur Beurteilung von Nachhaltigkeitszertifizierungen vorgeschlagen. Dabei geht es nicht um eine allgemeine und grundsätzliche Beurteilung von Zertifizierungssystemen, etwa auch zu Umweltfragen, sondern um eine Einschätzung bezüglich ihres möglichen Beitrags zur Erfüllung der individuellen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen. Diese Kriterien, in Form von vier Leitfragen, wurden vom Deutschen Institut für Menschenrechte auf Grundlage der

UN-Leitprinzipien entwickelt, und sollen über die vorliegende Studie hinaus weiterentwickelt und auf weitere Zertifizierungssysteme angewandt werden.

4.1 Kriterien zur menschenrechtlichen Einschätzung von Zertifizierungssystemen

Alle vier im Rahmen der Interviews befragten Unternehmensrepräsentanten und -repräsentantinnen sowie die drei am Konsultierungsworkshop beteiligten Unternehmen und der Unternehmensverband geben an, auf Zertifizierungssysteme zurückzugreifen, um identifizierten oder bereits aus NGO-Berichten bekannten menschenrechtlichen und ökologischen Risiken entgegenzuwirken. Aus dieser (nichtrepräsentativen) Befragung ergibt sich großer Zuspruch insbesondere für die RSPO-Zertifizierung, vor allem in ihrer 2018 reformierten Version. Da die RSPO-Zertifizierung das weltweit meistgenutzte System darstellt und alle FONAP-Mitgliedsunternehmen RSPO-zertifiziert sind, soll im Folgenden die Frage beantwortet werden, ob die RSPO-Zertifizierung eine ausreichende Maßnahme ist, um der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäß NAP nachzukommen.

Was muss ein Zertifizierungssystem leisten, um aus Menschenrechtssicht ausreichend und NAP-konform zu sein?

Die Frage lautet demnach, ob das RSPO-Zertifizierungssystem inhaltlich den Anforderungen des NAP (bzw. der UN-Leitprinzipien) und prozedural einem menschenrechtsbasierten Ansatz entspricht. Unter einem menschenrechtlichen Ansatz ist ein auf Menschenrechtsprinzipien beruhendes Vorgehen zu verstehen, das Menschenrechte ins Zentrum setzt, indem er diese für Rechteinhaben-

¹⁰² Lediglich ein Unternehmen, das selbst über Plantagen verfügt, nannte zusätzlich Workshops und Schulungen.

de gegenüber Pflichtentragenden benennt. Wenn die Aktivitäten von Unternehmen sich nachteilig auf die Menschenrechte auswirken, manifestiert sich das immer in Form der Beeinträchtigung der Rechte von bestimmten Menschen, diese sind die Rechteinhabenden. Völkerrechtlich ist es der Staat, der die Menschenrechte innerhalb seiner Jurisdiktion und seines Herrschaftsgebiets schützen muss, er ist der Pflichtenträger. Wenn Unternehmen die nachteiligen Auswirkungen verursachen (bzw. dazu beitragen oder daran beteiligt sind), handelt es sich dabei um verantwortliche Dritte. Pflicht des Staates ist es, Rechteinhabende vor negativen Auswirkungen durch Dritte zu schützen. Unternehmen selbst haben völkerrechtlich keine eigene Schutzpflicht, sondern tragen Verantwortung, die Menschenrechte durch Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt zu achten. Diese Unterscheidung ist wichtig, um die Verteilung von Pflichten (Staaten) und Verantwortlichkeiten (Dritte) zu verdeutlichen, die gewährleisten sollen, dass Rechteinhabende zu ihrem Recht kommen können.

Die Prinzipien im Sinne des Menschenrechtsansatzes sind: 1) Partizipation und Empowerment, 2) Rechenschaftslegung und Transparenz, 3) Nicht-Diskriminierung und Chancengleichheit. Im Kontext der Unternehmensverantwortung meint Partizipation, dass sowohl die Risikoeinschätzung als auch die Wirksamkeit der von einem Unternehmen ergriffenen Maßnahmen zur Begegnung menschenrechtlicher Risiken aus der Perspektive und durch die Einbeziehung der Rechteinhabenden zu erfolgen hat (UNLP 18).¹⁰³ Dies kann sich für Unternehmen, die operativ nicht vor Ort tätig sind, als Herausforderung erweisen. Ist die direkte Einbeziehung von Rechteinhabenden nicht möglich, kann deren Perspektive auf anderem Weg in die Risikoeinschätzung miteinfließen, zum Beispiel über den Kontakt zur Zivilgesellschaft oder zu einer Nationalen Menschenrechtsinstitution, die wiederum Verbindung zu den Rechteinhabenden unterhält, oder aber zu anderen Palmöl beziehenden Unternehmen, die bereits Kontakte vor Ort aufgebaut haben. Gemäß dem Menschenrechtsprinzip des Empowerments müssen Betroffene über ihre Rechte aufgeklärt sein, damit sie zum Beispiel einen Zugang zu Recht und Gerichtsbar-

103 Vgl. Utlu (2019).

keit überhaupt erst suchen können. Rechenschaftslegung und Transparenz erfordern, dass Informationsasymmetrien abgebaut werden, indem Risiken und Maßnahmen gegenüber Rechteinhabenden kommuniziert werden, sodass diese ihre Rechte ggf. einklagen können. Das Prinzip der Nicht-Diskriminierung und Chancengleichheit bedeutet, dass marginalisierte Gruppen und Personen, die „bestimmten Gruppen oder Bevölkerungsteilen angehören, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen“, in der Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht besonders berücksichtigt werden, weil sie häufig in besonderer Weise von negativen Auswirkungen betroffen sind (Kommentar zu UNLP 12). Insgesamt sollten alle Verfahren auch rechtmäßig sein, das heißt normativ auf den internationalen Menschenrechten basieren.¹⁰⁴ Mit Blick auf diese letzte Anforderung schlägt die vorliegende Studie ein erstes normatives Kriterium zur menschenrechtlichen Einschätzung von Zertifizierungssystemen vor, das sich als folgende Frage formulieren lässt:

1) Decken die Zertifizierungskriterien normativ alle relevanten zuvor identifizierten menschenrechtlichen Risiken im Sektor ab?

Durch diese Frage findet ein Perspektivwechsel statt: Die Aufmerksamkeit wird nicht mehr auf mögliche erreichbare positive Errungenschaften einer Aktivität – wie etwa geringere Emittierung von Schadstoffen in die Luft – gelenkt, sondern verschiebt sich auf den Schutz und die Achtung der Menschenrechte. Für eine allgemeine Beurteilung im Sinne der Priorisierung gemäß UNLP 17 (vgl. Kapitel 2.2) müsste also untersucht werden, ob mindestens alle in Kapitel 2 ermittelten möglichen Menschenrechtsverstöße mit den RSPO Principles and Criteria von 2018 und den ihnen zugrunde liegenden Indikatoren aufgedeckt werden können. Darüber hinaus müsste jedes Unternehmen auch eigenständig die Prinzipien, Kriterien und Indikatoren des als Maßnahme eingesetzten Zertifizierungssystems mit den Ergebnissen der eigenen Risikoanalyse abgleichen.

104 Vgl. z.B. Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (2019); European Network of National Human Rights Institutions (2017).

Bei einigen Prinzipien des menschenrechtsbasierten Ansatzes handelt es sich um prozedurale Maximen, etwa Transparenz und Partizipation, die Ansprüche an die Vorgehensweise stellen,¹⁰⁵ welche sich auch in den UN-Leitprinzipien finden; etwa dass die Risikoanalyse „sinnvolle Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen“ einschließen sollte.¹⁰⁶ Hierfür schlägt die vorliegende Studie das zweite prozedurale Kriterium zur menschenrechtlichen Einschätzung von Zertifizierungssystemen vor, das sich als folgende Frage formulieren lässt:

2) Führen die Zertifizierungskriterien nachprüfbar zur Erfüllung von prozeduralen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von Unternehmen?

Dahinter steckt die Anforderung, dass das Unternehmen, Plantagen- oder Mühlenbetreibende für eine Zertifizierung nicht nur mit den Kriterien des Systems übereinstimmen, sondern auch Verfahren aufsetzen muss, mit denen es die Betroffenen einbezieht, ihnen gegenüber Rechenschaft ablegt und ihnen gegebenenfalls ermöglicht, rechtlich gegen das Unternehmen vorzugehen.

Schließlich muss es im Zertifizierungssystem ein unabhängiges Monitoring-Verfahren geben, wodurch sichergestellt werden kann, dass die zertifizierten Palmöl-Produzenten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen:

3) Existieren Verfahren, mit denen das Zertifizierungssystem sicherstellen kann, dass Palmöl-Produzierende keine nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen?

Dieses dritte Kriterium verlangt die Überwachung durch das Zertifizierungssystem von Kriterium 1 und 2 bei den Unternehmen, deren Produkte zertifiziert werden sollen.

Alle drei Kriterien zur menschenrechtlichen Einschätzung von Zertifizierungssystemen müssten zudem von den verarbeitenden Unternehmen selbst kontrolliert werden können. Diese müssen sicherstellen, dass die Zertifizierung menschenrechtlich wirksam ist, denn ihnen obliegt schließlich die Verantwortung für die zur Einhaltung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht eingeleiteten Prozesse – auch bei beispielsweise Teilauslagerung an ein Zertifizierungssystem:¹⁰⁷

4) Verfügen die einkaufenden Unternehmen über Verfahren, um kontinuierlich die menschenrechtliche Wirksamkeit des Zertifizierungssystems zu überprüfen? Stellt das Zertifizierungssystem alle notwendigen Informationen zur Verfügung, um überprüfbar zu sein?

In jedem Fall trägt immer das Unternehmen die Verantwortung dafür, dass die Maßnahme, die es wählt, um menschenrechtlichen Risiken zu begegnen, auch wirksam ist. Deshalb ist ein viertes Kriterium notwendig, das besagt, dass die Unternehmen über Kontrollverfahren verfügen müssen, um die Wirksamkeit des Zertifizierungssystems kontinuierlich zu überprüfen, und dass das Zertifizierungssystem selbst die notwendige Transparenz bieten muss, um überprüft werden zu können.

¹⁰⁵ Deutsches Global Compact Network / Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2019), S. 13.

¹⁰⁶ UNLP 18 (b), S. 23. Im Kommentar zu UNLP 18 heißt es weiter: „Damit Wirtschaftsunternehmen ihre menschenrechtlichen Auswirkungen richtig einschätzen können, sollten sie bemüht sein, die Anliegen potenziell betroffener Stakeholder zu verstehen, indem sie sie direkt und auf eine Weise konsultieren, die sprachliche und anderweitige denkbare Hindernisse für einen effektiven Austausch berücksichtigt. Sind solche Konsultationen nicht möglich, sollten Wirtschaftsunternehmen zumutbare Alternativen in Erwägung ziehen, wie etwa die Konsultation glaubwürdiger, unabhängiger, sachverständiger Ressourcen, darunter Menschenrechtsverteidiger und anderer Vertreter der Zivilgesellschaft.“

¹⁰⁷ Wahab (2019), S. 17.

Vier Kriterien zur menschenrechtlichen Einschätzung von Zertifizierungssystemen:

1. Decken die Zertifizierungskriterien normativ alle relevanten zuvor identifizierten menschenrechtlichen Risiken im Palmöl-Sektor ab?
2. Führen die Zertifizierungskriterien nachprüfbar zur Erfüllung von prozeduralen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von Unternehmen?
3. Existieren Verfahren, mit denen das Zertifizierungssystem sicherstellen kann, dass Produzenten keine nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen? (Insbesondere die unter (1.) identifizierten Normen)
4. Verfügen die einkaufenden Unternehmen über Verfahren, um kontinuierlich die menschenrechtliche Wirksamkeit des Zertifizierungssystems zu überprüfen? Stellt das Zertifizierungssystem alle notwendigen Informationen zur Verfügung, um überprüfbar zu sein?

4.2 Anwendung der Kriterien zur menschenrechtlichen Einschätzung von Zertifizierungssystemen am Beispiel des RSPO

Im Folgenden sollen alle vier Kriterien eine erste, wenn auch nicht erschöpfende Anwendung auf das von FONAP-Mitgliedern in erster Linie verwendete Zertifizierungssystem finden: die Principles and Criteria des Runden Tisches für nachhaltiges Palmöl in der Fassung von 2018.

4.2.1 Kriterium 1: Normative Abdeckung durch Zertifizierungskriterien

Die RSPO Principles and Criteria 2018 (RSPO P&C 2018) umfassen sieben Prinzipien. Die ersten drei benennen die Grundlage für Wohlstand aus Unternehmenssicht (Impact-Ziel: *Prosperity*), Prinzipien vier bis sechs sollen dazu führen, dass involvierte Menschen bessergestellt werden (Impact-Ziel: *People*), und Prinzip sieben schreibt Umweltschutz und die Erhaltung von Ökosyste-

men vor (Impact-Ziel: *Planet*).¹⁰⁸ Aus Menschenrechtssicht sind alle drei Zielebenen miteinander verknüpft: ethisches Verhalten (Prinzip 1) und Rechtskonformität (Prinzip 2) sind Voraussetzungen für die Einhaltung der Menschenrechte. Ebenso wichtig aus Menschenrechtsperspektive ist eine saubere Umwelt (Prinzip 7), da sonst, wie oben ausgeführt, wichtige Determinanten des Rechts auf Gesundheit und des Rechts auf Leben beeinträchtigt werden können. Allerdings stehen die RSPO-Prinzipien potenziell auch im Konflikt mit menschenrechtlichen Prinzipien und Normen: Optimierte Produktivität und Effizienz (Prinzip 3) können auf Kosten von Menschenrechten gehen, etwa durch erhöhte Ausbeutung oder Überwachung am Arbeitsplatz oder durch die Einhaltung nur eines Mindestmaßes an Umweltschutz. Dass es auch effizienzsteigernde Maßnahmen gibt, die zugleich (zumindest Umwelt-)Risiken verringern,¹⁰⁹ schließt nicht aus, dass das Streben nach erhöhter Produktivität zumindest theoretisch auch nachteilige Auswirkungen haben kann. Ob dies auch praktisch auf Grundlage der RSPO P&C der Fall ist, bedarf einer gesonderten Untersuchung.

¹⁰⁸ Runder Tisch für nachhaltiges Palmöl (2020), S. 12.

¹⁰⁹ Mafira / Rakhmadi / Novianti (2018).

Der RSPO hat 2014 eine Arbeitsgruppe zu Menschenrechten (Human Rights Working Group, HRWG) ins Leben gerufen und sie mit der Aufgabe betraut, orientiert an den UN-Leitprinzipien menschenrechtliche Risiken der Branche zu identifizieren. Folgende menschenrechtliche Probleme benennt die HRWG als relevant im Palmölsektor: Landrechte, Konsultationsrechte, Rechte von

Wanderarbeitern und -arbeiterinnen, Täuschung bei Anwerbung bzw. Vermittlung, Vereinigungsfreiheit, Diskriminierung von Frauen, unbezahlte, nichtdokumentierte Arbeit von Frauen, Kinderarbeit.¹¹⁰

In Hinblick auf menschenrechtliche Kriterien sind vor allem Prinzip 4¹¹¹ und 6¹¹² der P&C relevant.

Prinzip 4 (Respect community and human rights and deliver benefits)	
Achtung der Menschenrechte, Schutz von Menschenrechtsverteidigern und -verteidigerinnen	Kriterium 1
dokumentierter Beschwerdemechanismus, gemeinsam vereinbart, umgesetzt und akzeptiert von allen betroffenen Parteien	Kriterium 2
Nachhaltige regionale Entwicklung im Einvernehmen mit Gemeinschaften vor Ort	Kriterium 3
Gesetzliche, Gewohnheits- sowie Nutzungsrechte behalten ihre Gültigkeit trotz Landnutzung für Ölpalmlantagen; Konsultationsrechte, insbesondere von lokalen Gruppen unter freier Einwilligung nachvorhergehender fundierter Information	Kriterium 4, Kriterium 5
Kompensationssystem für Verstöße gegen gesetzliche, Gewohnheits- sowie Nutzungsrechte (indigene Gruppen, lokale Gemeinschaften und andere Stakeholder)	Kriterium 6, Kriterium 7
Kompensationssystem bezogen auf Landnutzung und Landnutzungsrechte	Kriterium 8
Prinzip 6 (Respect workers' rights and conditions)	
Nicht-Diskriminierung	Kriterium 1
Existenzsichernder Lohn	Kriterium 2
Gewerkschaftsrechte	Kriterium 3
Keine Kinderarbeit und -ausbeutung	Kriterium 4
Schutz vor jeglicher Form an Belästigung und Misshandlungen Frauenrechte	Kriterium 5
Keine Zwangsarbeit, keine moderne Sklaverei	Kriterium 6
Arbeitssicherheit	Kriterium 7

110 Siehe <https://rspo.org/human-rights-and-social-standards> (abgerufen am 28.07.2020).

111 Runder Tisch für nachhaltiges Palmöl (2020), S. 34–41.

112 Runder Tisch für nachhaltiges Palmöl (2020), S. 45–51.

Es zeigt sich, dass die RSPO-Menschenrechtskriterien viele der auch durch die HRWG identifizierten Menschenrechtsrisiken adressieren. In der Fassung von 2018 sind auch die bisher nicht berücksichtigten Rechte von Wanderarbeitern und -arbeiterinnen im Anhang unter den neu hinzugekommenen, zusätzlichen Kriterien aufgeführt.¹¹³ Umweltbezogene Menschenrechte, wie etwa das Recht auf Wasser, werden teilweise über die Kriterien zu Prinzip 7 (*Protect, conserve and enhance ecosystems and the environment*) abgedeckt. Die Prinzipien und Kriterien des RSPO 2018 berücksichtigen normativ demnach weitgehend die menschenrechtlichen Problembereiche der Palmölproduktion, wie in der einschlägigen Literatur dargestellt und in Kapitel 2 weiter oben zusammengefasst. Eine detaillierte Analyse der RSPO P&C 2018 unter Anwendung der Menschenrechtsmatrix (Kapitel 8.3) vermag offenzulegen, welche Menschenrechte nicht oder nicht umfassend genug berücksichtigt sind. Dafür seien hier illustrierend zwei Beispiele angeführt: (Post)-Konfliktregionen und Kinderrechte.

Den Palmölanbau in (Post)-Konfliktregionen thematisieren die RSPO P&C 2018 so gut wie nicht beziehungsweise allenfalls indirekt – mit Blick auf Konflikte über Landnutzungsrechte und den Schutz von Menschenrechtsverteidigern und -verteidigerinnen –, was ein Hinweis auf eine normative Schutzlücke sein könnte. Jedenfalls wird dort nicht näher auf die grundsätzlichen Probleme einer Produktion in Regionen, die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen kontrolliert werden, eingegangen. Zwar gibt die Literatur zum Palmölsektor kaum Aufschluss über Konfliktfinanzierung, aber dass auch in der Palmölproduktion in einigen Fällen illegale bewaffnete Gruppen profitieren, ist vor dem Hintergrund allgemeiner Erkenntnisse zum Thema nur schwer auszuschließen. Einige Palmöl-Plantagen befinden sich in ehemaligen Konfliktgebieten Kolumbiens, in denen paramilitärische Gruppen insbesondere indigene und afrokolumbianische Bevölkerungsgruppen von deren Land vertrieben haben. Auch Gewerkschaftsmitglieder sind, wie in Kapitel 2.2.2 dargelegt, in solchen (Post)-Konfliktregionen häufig erhöhten Gefahren

ausgesetzt.¹¹⁴ Eines der befragten Unternehmen, ein Bezieher von Palmöl aus Kolumbien, verwies darauf, insbesondere über eine lokale Ansprechperson in einem Unternehmen vor Ort enge Verbindungen zu seinen Lieferanten zu unterhalten. Die Ansprechperson halte das Unternehmen kontinuierlich über die Situation in der Region auf dem Laufenden (Interview U1 para. 66). Das Unternehmen gehe damit über die Anforderungen der RSPO P&C 2018 hinaus. Gemäß den in Kapitel 2 identifizierten Menschenrechtsrisiken tritt in den RSPO P&C 2018 eine potenzielle Schutzlücke zu Konfliktfinanzierung auf: Um die Schutzlücke zu schließen, müssten des Weiteren neue Kriterien und Prinzipien, samt dazugehöriger Indikatoren, ins RSPO-System aufgenommen werden, mit denen Konfliktfinanzierung ausgeschlossen wird, um die hier vermutete normative Schutzlücke zu schließen. Anhand dieser Indikatoren müssten RSPO oder die Unternehmen selbst überprüfen können, ob illegal bewaffnete Gruppen von den Geschäften profitieren. Zu diesem Zweck sollten einkaufende Unternehmen, die ihre Produkte aus diesen Regionen beziehen, auch Kontakte zu Zivilgesellschaft und Menschenrechtsinstitutionen in den Anbaugebieten knüpfen und in kontinuierliche Verbindung zu ihnen treten.

Ein weiteres Beispiel für eine mögliche normative Schutzlücke, die sich durch einen Abgleich der RSPO P&C und den in Kapitel 2 identifizierten relevanten Menschenrechten offenbart, betrifft die Achtung und den Schutz von Kinderrechten: In der Literatur wird berichtet,¹¹⁵ dass es auf den Plantagen zu schädlicher Kinderarbeit kommt, beispielsweise wenn Kinder ihre Eltern auf den Plantagen unterstützen, damit diese die Erntequoten erreichen können. Dies führt zum Verstoß des Rechts auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor schädlicher Arbeit gemäß Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention. Die RSPO P&C 2018 adressieren dieses menschenrechtliche Risiko nur teilweise mit Prinzip 6, Kriterium 4: „*Children are not employed or exploited.*“¹¹⁶ Zu überprüfen ist dieses Prinzip anhand der RSPO-Indikatoren 6.4.1 (formalisierte Unternehmenspolitik zum Schutz

113 Ebd., S. 103 bis 108

114 Vgl. Boddenberg (2019).

115 Vgl. UNICEF Indonesia (2016).

116 Runder Tisch für nachhaltiges Palmöl (2020), S. 48-49.

von Kindern), 6.4.2 (Mindestalter und Personalakten), 6.4.3 (nichtschädliche Arbeit für junge Arbeitende) und 6.4.4 (Kommunikation über die Unternehmenspolitik). Dabei ist allerdings zu bedenken, dass Kinder, die ihren Eltern zur Erfüllung der Erntequote auf den Plantagen zur Hand gehen, in keinem offiziellen Beschäftigungsverhältnis stehen, also vom System nicht erfasst werden. Sofern davon auszugehen ist, dass Kinder, die den Eltern bei der Ernte zur Erreichung der Quote helfen, informell auf den Plantagen beschäftigt sind, greift der Schutz der RSPO P&C 2018 also zu kurz, woraus folgt, dass es sich als nicht ausreichend erweist, wenn einkaufende Unternehmen als Maßnahme im Sinne der UN-Leitprinzipien allein auf die Zertifizierung setzen. Vielmehr müssen sie darüber hinausgehende Maßnahmen ergreifen, um ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen. Beispielsweise können sie zusätzliche Vereinbarungen mit den Lieferanten treffen, sofern sie in direkter Beziehung zu diesen stehen. Besteht keine direkte Verbindung zu Lieferanten, etwa bei Bezug von Palmöl-Derivaten, sollten die betreffenden Unternehmen im Zusammenschluss mit anderen Palmöl-Verwertern nach Möglichkeiten suchen, gemeinsame Lieferanten zu erreichen und diese davon zu überzeugen, Erntequoten abzuschaffen. Auf diesem Wege ließe sich sicherstellen, dass die Lieferanten nicht nur offiziell, sondern auch tatsächlich keine Kinder auf den Felder beschäftigen und folglich informelle Kinderarbeit verhindern. Grundsätzlich sollten sich Unternehmen – vorkartellrechtlich – zusammenschließen und Lieferanten, die Entlohnungssysteme nach Erntequoten bemessen, durch solche zu ersetzen, die ihren Beschäftigten ohne Vorgabe von Erntequoten einen existenzsichernden Lohn zahlen.

Fazit zu Kriterium 1: Die RSPO P&C 2018 sind normativ sehr weitreichend, dennoch gibt ein erster illustrierender Abgleich am Beispiel Konfliktfinanzierung und Kinderarbeit Hinweise darauf, dass das Zertifizierungssystem menschenrechtliche Schutzlücken aufweist.¹¹⁷

Ein vollständiger normativer Abgleich der RSPO P&C 2018 ist im Rahmen dieser Studie nicht möglich. Er sollte von Branchennetzwerken oder Multi-Stakeholder-Initiativen, etwa vom FONAP, in Auftrag gegeben sowie von den betreffenden Einzelunternehmen in Hinblick auf die eigenen menschenrechtlichen Risiken vorgenommen werden.

4.2.2 Kriterium 2: Zertifizierungskriterien und Erfüllung prozeduraler menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht

Wie in Kapitel 3 dargestellt, müssen menschenrechtliche Risiken von Unternehmen gemäß UN-Leitprinzipien mit einem individuellen unternehmerischen Tätigkeitsansatz angegangen werden. Allgemeine Einschätzungen zur menschenrechtlichen Situation in bestimmten Regionen oder Branchen können einzelnen Unternehmen zwar zur Orientierung dienen, diese aber nicht aus der Verantwortung entlassen, die Menschenrechte innerhalb ihrer eigenen Aktivitäten und Beziehungen zu achten. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil sich die politische und menschenrechtliche Situation in den Anbauländern jederzeit ändern kann. Aus diesem Grund beschreibt die an Unternehmen gerichtete zweite Säule der UN-Leitprin-

117 Anhand von zwei Beispiel – Konfliktfinanzierung und Kinderarbeit – wird vorgestellt wie ein menschenrechtlicher Normabgleich vorgenommen werden kann, um sicher zu gehen, dass alle Menschenrechte umfassend berücksichtigt sind. Die Aussage ist nicht, dass diese beiden Beispiele die größten menschenrechtlichen Risiken des Sektors darstellen (zu den menschenrechtlichen Risiken in der Palmölproduktion, siehe Kapitel 2).

zipien die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen als einen kontinuierlichen Prozess: Auf eine menschenrechtliche Risikoanalyse ihrer eigenen Unternehmensaktivitäten und Geschäftsbeziehungen folgen Maßnahmen; die identifizierten Risiken sowie die getroffenen Maßnahmen und ihre Wirksamkeit gilt es zu kommunizieren, sodass Betroffene und unabhängige Dritte die Situation und Entwicklung beurteilen können. Anschließend beginnt der Zyklus von Neuem. Auch ein wirksamer Beschwerdemechanismus ist Teil eines solchen Prozesses.

Einige RSPO P&C 2018 haben prozeduralen Charakter, etwa Kriterium 4.2, das ein einvernehmliches Dokumentationssystem für Beschwerden fordert. Auch werden hohe Ansprüche an ein Risk-Management-System gestellt, so die Kriterien 2.1 und 2.2 des Prinzips 2 (Operate legally and respect rights), die Bestimmungen zur Achtung der Rechte vor Ort insbesondere in den Lieferverträgen fordern.

Eine klare Umsetzung der fünf Kernelemente der UN-Leitprinzipien ist dennoch keine notwendige Voraussetzung für eine RSPO-Zertifizierung. Die vorhandenen RSPO Prinzipien und Kriterien von 2018 widersprechen einer Umsetzung der zweiten Säule der UN-Leitprinzipien nicht, fordern sie aber auch nicht explizit ein. Von einem normativen Gesichtspunkt aus besteht somit sowohl die Möglichkeit, dass ein RSPO-zertifiziertes Unternehmen über Prozesse der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht im Sinne der UN-Leitprinzipien verfügt, als auch die Möglichkeit, dass es solche Prozesse nicht durchführt.

Fazit Kriterium 2: Ob in der Praxis prozedurale menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von den zertifizierten Plantagen und Mühlen eingehalten werden, wird aus den Vorgaben des Systems nicht ersichtlich. Hier ist der Branche zu empfehlen, auch prozedurale Elemente im Sinne der UN-Leitprinzipien in den Kriterienkatalog für eine RSPO-Zertifizierung aufzunehmen. So könnten Unternehmen darauf hinwirken, dass der RSPO sich offiziell an den UN-Leitprinzipien orientiert.

4.2.3 Kriterium 3: Überprüfungsverfahren (vom Zertifizierungssystem etabliert)

Um eine valide Aussage darüber treffen zu können, ob Unternehmen, die zertifiziertes Palmöl einkaufen, weniger nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte haben als solche, die dies nicht tun, müsste der RSPO über ein Verfahren der Wirksamkeitskontrolle im Sinne der UN-Leitprinzipien und des NAP verfügen. Anders gesagt: Maßnahmen, die von zertifizierten Plantagenbetreibern und Mühlen als Antwort auf identifizierte Menschenrechtsrisiken ergriffen werden, müssten vom RSPO regelmäßig in Hinblick auf ihre Wirksamkeit überprüft und die Ergebnisse veröffentlicht werden. Laut RSPO-Interview finden hierzu Folgeabschätzungen (*impact assessments*) statt. Allerdings ist nicht einsehbar, ob es sich dabei um menschenrechtliche Folgeabschätzungen (HRIA) handelt oder um andere Folgeabschätzungen, wie Umwelt und Sozialverträglichkeitsprüfungen (ESIAs), die abweichende Ziele verfolgen. Ergebnisse gilt es laut RSPO noch abzuwarten (Interview RSPO). Des Weiteren müsste bei solchen Folgeabschätzungen sichergestellt werden, dass die spezifischen Wirksamkeitsansprüche eingehalten werden, die aus den UN-Leitprinzipien für menschenrechtliche Folgeabschätzungen resultieren: besseres Verständnis (*understanding dimension*), adäquate Ressourcenzuteilung für Maßnahmen auf der angemessene Unternehmensebene (*management dimension*), Maßnahmen (*response dimension*), die geeignet sind, den Auswirkungen vorzubeugen oder sie aufzuheben.¹¹⁸

Fazit zu Kriterium 3: Ob die menschenrechtlichen Folgeabschätzungen menschenrechtlichen Ansprüchen genügen, sich etwa an etablierten Standards¹¹⁹ und den UN-Leitprinzipien zu orientieren, ist zum gegenwärtigen Augenblick nicht feststellbar, hierfür müssten Methode und Ergebnisse der durchgeführten Impact Assessments offengelegt und untersucht werden.

118 Utlu (2019), S. 360–363.

119 Vgl. etwa die Human Rights Impact Assessment Guidance and Toolbox des Danish Institute for Human Rights (2020).

4.2.4 Kriterium 4: Überprüfungsverfahren (von einkaufenden Unternehmen etabliert)

Das vierte Kriterium übersteigt den Rahmen dessen, was ein Zertifizierungssystem für sich genommen zu leisten vermag, und betrifft die Eigenverantwortung von Unternehmen. Zu der in den UN-Leitprinzipien formulierten Verantwortung von Unternehmen, die Menschenrechte zu achten, gehört, dass jedes Unternehmen Sorge dafür tragen muss, Risiken und Auswirkungen der eigenen Tätigkeit zu kennen und diesen zu begegnen. Entsprechend trägt ein Unternehmen letztlich auch die Verantwortung für (nicht) getroffene Maßnahmen, inklusive der Teilauslagerung an ein externes System, etwa an ein Zertifizierungssystem – dem wiederum es selbstverständlich obliegt, für Transparenz gegenüber den (Palmöl verarbeitenden) Unternehmen zu sorgen, um diesen die Möglichkeit zu geben, die Wirksamkeit des Systems angemessen und wirksam zu überprüfen. Gemäß NAP lautet Kernelement 3 der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht: „Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen“.¹²⁰ In der Erklärung dieses Kernelements heißt es weiter: „Mit Hilfe seiner Wirksamkeitskontrolle sollte das Unternehmen den Erfolg der ergriffenen Maßnahmen regelmäßig überprüfen und mit Betroffenen hierzu in einen Dialog eintreten.“¹²¹

Lautet die Maßnahme zu den in einer Risikoanalyse ermittelten Risiken, dass nur noch zertifiziertes Palmöl eingekauft werden darf, muss es ein „regelmäßiges“ Überprüfungsverfahren geben, mit dem das einkaufende Unternehmen kontrollieren kann, ob die Maßnahme sich als wirksam erwiesen hat. Diese Wirksamkeitskontrolle kann das Unternehmen nicht vollständig an das Zertifizierungssystem abgeben, weil ansonsten Maßnahme und Wirksamkeitskontrolle identisch und die für eine Kontrolle erforderliche Unabhängigkeit nicht gegeben wäre. Auch Third-Party-Überprüfungen müssen von dem Unternehmen überprüft

werden. Neben Audits könnten hierfür von Zeit zu Zeit auch externe Experten und Expertinnen, etwa (Environment and Social) Consultants (die auch Menschenrechte prüfen) entsandt werden, um so eine zusätzliche Kontrollschleife zur Überprüfung der Auditfirmen einzuziehen. Da es – laut FONAP-Mitgliedsunternehmen beim Konsultationsworkshop für die vorliegende Studie – durchaus vorkommt, dass eine Plantage mehr als ein einkaufendes Unternehmen beliefert, wäre in diesem Zusammenhang auch ein Überprüfungsverfahren auf Branchenebene denkbar (FONAP-Konsultationsworkshop Protokoll 2019).

Fazit Kriterium 4: Eine Überprüfung des Zertifizierungssystems durch Einzelunternehmen ist erforderlich, da sonst eine Einheit von Überprüfendem und Überprüftem entsteht. Eine Third-Party-Überprüfung ist möglich, sofern sie ebenfalls regelmäßig durch externe Experten und Expertinnen und Consultants überprüft wird. Dort, wo verschiedene Unternehmen Palmöl von ein und derselben Plantage oder Mühle beziehen, ist eine gemeinsame Überprüfung denkbar, für die sich mehrere Unternehmen zusammenschließen könnten. Aus den für diese Studie geführten Einzelinterviews sowie einer Konsultation mit FONAP-Mitgliedern ergeben sich Hinweise darauf, dass in den Unternehmen bisher keiner dieser Überprüfungsmechanismen eingeführt ist.

120 Deutsche Bundesregierung (2017), S. 9.

121 Ebd.

4.3 Lieferkettenmodelle und menschenrechtliche Sorgfaltspflicht

Genügt ein betrachtetes Zertifizierungssystem allen vier hier vorgeschlagenen Kriterien, ist davon auszugehen, dass die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht für den zertifizierten Rohstoff sowie für den betrachteten Bereich der Wertschöpfungs- und Lieferkette erfüllt ist: Für alle anderen Bereiche müssen die Unternehmen speziell dafür vorgesehene Prozesse der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht einrichten, das heißt weitere Maßnahmen ergreifen.

Durch die im vorangegangenen Abschnitt beispielhafte Anwendung von vier Kriterien zur menschenrechtlichen Einschätzung von Zertifizierungssystemen auf die RSPO P&C 2018 konnten zwei mögliche Lücken zur Erfüllung von Kriterium 1 aufgezeigt werden: Konfliktfinanzierung und Kinderarbeit. Eine vollständige Überprüfung des Systems bedarf, wie bereits angemerkt, einer eigenen Studie auf Basis der in Kapitel 2.2 durchgeführten Normanalyse (siehe Anhang, dort in einer Matrix zusammengefasst). Die reformierten RSPO P&C 2018 decken normativ einen großen Teil, aber nicht alle wesentlichen Menschenrechtsrisiken ab. Ungeachtet dessen, bleibt es Teil der Sorgfaltspflicht der Unternehmen, eine Analyse für alle potenziell und tatsächlich beeinträchtigten Menschenrechte durchzuführen.

Im Folgenden soll in einem Gedankenspiel davon ausgegangen werden, dass einkaufende Unternehmen über den Bezug von RSPO-zertifiziertem Palmöl grundsätzlich ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Sinne der UN-Leitprinzipien erfüllen können: *Welches RSPO-Lieferkettenmodell – nach heutigem Standard – müssten sie hierfür anwenden?*

Insgesamt verfügt der RSPO über vier Lieferkettenmodelle: Identity Preserved (IP), Segregated (SG), Mass Balanced (MB) und Book & Claim (B&C).¹²² Das IP-Modell sieht vor, dass das gesamte Palmöl von einer einzigen zertifizierten Mühle und ihrer zertifizierten Versorgungsbasis¹²³ stammt, sodass ihr gesamter Weg von der Mühle bis zu den zuliefernden zertifizierten Plantagen transparent verfolgbar ist. Beim SG-Modell ist ebenfalls das gesamte verwendete Palmöl zertifiziert, stammt aber von verschiedenen Plantagen und Mühlen; die genaue Rückverfolgung zur Ursprungsplantage des Palmöls ist keine Voraussetzung für die Zertifizierung. Die MB-Variante mischt zertifiziertes und nichtzertifiziertes Palmöl, eine Rückverfolgbarkeit ist daher ausgeschlossen. Das Modell B&C entspricht einem Zertifikatenhandel, der es Plantagenbetreibenden und Mühlen erlaubt, ihre zertifizierten Palmölfrüchte und Öl aus eigener Produktion, wenn sie dafür auf dem Weltmarkt keinen Absatz finden, ohne Zertifikat günstiger anzubieten und die Zertifikate dafür in Form von sogenannten RSPO-Credits an andere Unternehmen zu verkaufen. Produkt und Zertifikat werden also unabhängig voneinander auf dem Weltmarkt gehandelt. Ein Unternehmen, das solche Credits erwirbt, kann seine Produkte im Rahmen dieser als nachhaltig anpreisen, auch ohne über die physische Ware, also zertifiziertes Palm- oder Palmkernöl, zu verfügen. Da das nachhaltige Palmöl zwar produziert und zertifiziert, nicht aber physisch als zertifizierte Ware auf dem Weltmarkt gehandelt wird, bleibt die Gesamtmenge an zertifizierten Palm- und Palmkernöl gleich. Dennoch kann das B&C-Modell zur Förderung des Anbaus von nachhaltigen Ölpalmpflanzungen beitragen: Da es im Vergleich zu den anderen Modellen einen geringeren Aufwand für Unternehmen bietet am RSPO-Prozess teilzunehmen und die Hemmschwelle zur Zertifizierung so eventuell gesenkt wird, ist es vorstellbar, dass mehr Unternehmen (über B&C) zertifiziertes Palmöl nachfragen und die globale Gesamtmenge an zertifiziertem Palmöl steigt – auch wenn dann nicht mehr sichtbar ist,

122 Siehe <https://rspo.org/certification/supply-chains> (abgerufen am 20.07.2020).

123 Die zertifizierte Versorgungsbasis kann aus mehreren zertifizierten Plantagen bestehen. Die Rückverfolgbarkeit von der Mühle zu jeder einzelnen Plantage muss jedoch gewährleistet sein (RSPO Telefoninterview 2).

ob in einzelnen Produkte nachhaltig angebautes oder konventionales Palmöl enthalten ist.

Alle genannten Modelle haben das Potenzial, eine positive Wirkung im Sinne der Nachhaltigkeit zu erzielen, und sei es nur – wie beim Modell B&C –, weil sie dazu beitragen, die global (physisch) verfügbare Menge an zertifiziertem Palmöl zu steigern oder weil sie bei den beteiligten Unternehmen eine sukzessive Entwicklung hin zu anspruchsvolleren Modellen auslösen. Global betrachtet liegt darin auch eine Chance für eine damit einhergehende Verringerung nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen, sofern die soziale Dimension der Nachhaltigkeit menschenrechtswirksam angesprochen wird.

Aber haben die genannten Modelle auch das Potenzial, eine nachteilige menschenrechtliche Auswirkung zu verringern, die entweder unmittelbar aus der Tätigkeit eines Unternehmens folgt oder mit dieser Tätigkeit verbunden ist? Palmöl einkaufende Unternehmen, etwa FONAP-Unternehmen, laufen in der Regel eher Gefahr, an nachteiligen Auswirkungen beteiligt (*directly linked*) zu sein als diese durch eigene Tätigkeit selbst zu verursachen.¹²⁴ Es muss also unterschieden werden zwischen dem Ziel, 1) eine positive Wirkung für Nachhaltigkeit und Entwicklung zu erreichen, und 2) dem menschenrechtlichen Ziel, negative Wirkungen zu verhüten sowie im Falle ihres Eintretens Rechtsschutz und Wiedergutmachung für Betroffene zu ermöglichen.

Von sozialen oder ökologischen Auswirkungen analysen unterscheiden sich menschenrechtliche Auswirkungen insbesondere hinsichtlich ihrer erschwerten Messbarkeit und Bewertung. Im Unterschied zu sozialen und ökologischen Auswirkungen, für die Schwellenwerte errechnet werden können, sind Menschenrechte nicht skalierbar. Bei der menschenrechtlichen Auswirkungsanalyse, der Erfassung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte, geht es immer um eine rechtliche Begutachtung, das heißt, es wird geprüft, ob die Tatbestandsmerkmale von Rechtsnormen erfüllt sind. Menschenrechte sind also im Vergleich zu Schadstoffen, für deren Emittierung ein Schwellenwert festgelegt werden kann, der nicht überschritten werden darf, dessen Unterschreitung aber möglich und letztlich für die Produktion notwendig ist, kaum quantifizierbar und ihre Verletzung in keiner Form und in keinem Maß zulässig.

Des Weiteren ist bei einer rechtlichen Beurteilung entscheidend, dass eine Handlungsweise in ihrer Wirkung auf bestimmte Personen analysiert wird. Aus Menschenrechtssicht geht es bei einer Folgeabschätzung oder Risikoanalyse also nicht alleine darum zu erfassen, ob allgemein bestimmte Rechte eingeschränkt sind, sondern ob sich Aktivitäten konkret auf die Menschenrechte bestimmter Personen(gruppen) auswirken. Dies ist im Kommentar des UNLP 18 an der Stelle reflektiert, wo es um die Ziele der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht geht: „Ziel dabei ist es, ausgehend von einem spezifischen Tätigkeitsumfeld die spezifischen Auswirkungen auf spezifische Menschen zu verstehen.“ Laut UN-Leitprinzipien erweist sich demzufolge die Wirksamkeit einer Risikoanalyse sowie getätigter Maßnahmen durch eine Analyse der spezifischen Auswirkung auf bestimmte Menschen in einem betrachteten Kontext des Unternehmenshandelns.

Daraus folgt die Frage, welche RSPO-Lieferkettenmodelle diesen menschenrechtlichen Wirksamkeitsanspruch potenziell erfüllen – immer vorausgesetzt, dass grundsätzlich die vier Kriterien zur menschenrechtlichen Prüfung von Zertifizierungssystemen, die diese Studie vorschlägt, zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht entsprechend den UN-Leitprinzipien beitragen.

124 Dies zumindest rechtlich betrachtet. In ökonomischer Hinsicht kann durchaus davon gesprochen werden, dass einkaufende Unternehmen auch nachteilige Auswirkungen verursachen, sofern sie über den Preiswettbewerb die Bedingungen vor Ort erschweren. Dies wurde von einem FONAP-Unternehmen im Konsultationsworkshop als Problem benannt.

4.3.1 Identity Preserved (IP)

Das IP-Modell erweist sich potenziell als geeignetes Mittel für Unternehmen, einem menschenrechtlichen Wirksamkeitsanspruch (Kriterium 1, 2 und 3) zu genügen, und als ausreichend für die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, sofern die Einzelunternehmen gemäß Kriterium 4 in der Lage sind, Wirksamkeitskontrollen durchzuführen. Es erfüllt folgende Bedingungen: Der Weg des Palmöls von den Plantagen über die Mühle und Raffinerie bis hin zum Produkt ist transparent nachvollziehbar. Der Kontext des Unternehmenshandelns ist spezifisch, er besteht in den Aktivitäten der betreffenden Plantagen- oder Mühlenbetreibenden. Ebenso spezifisch ist auch der Kreis der Betroffenen: Personen und deren Angehörige, gegebenenfalls Kinder, die auf dieser Plantage oder in dieser Mühle arbeiten beziehungsweise in deren Einflussgebiet wohnen. Auch die menschenrechtlichen Auswirkungen auf den betrachteten Plantagen oder Mühlen werden spezifisch untersucht: Es ist tendenziell möglich, die Rechteinhaber zu identifizieren, die gegebenenfalls von Rechtsverletzungen betroffen sind. Damit ist die Voraussetzung erfüllt, dass adäquate Maßnahmen ergriffen werden können, um Abhilfe zu leisten.

4.3.2 Segregated (SG)

Das SG-Modell ermöglicht es einem Palmöl importierenden Unternehmen, einen Teil seiner menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zu überprüfen. Dies gilt, wie bei der Beurteilung der anderen Modelle auch, immer nur unter der Voraussetzung, dass das Modell den ersten drei vom Institut entwickelten Kriterien genügt und die Einzelunternehmen, die sich auf die RSPO-Zertifizierung berufen, das vierte Kriterium der Maßnahmenüberprüfung erfüllen.

Um seine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu erfüllen, müsste das einkaufende Unternehmen alle Plantagen und Mühlen überprüfen, die für das SG-zertifizierte Palmöl eingesetzt wurden – das wiederum entspräche einer Überprüfung nach dem IP-Modell, würde jedoch mehr Aufwand erfordern als dort. Sofern der RSPO sicherstellt, dass er auf allen zertifizierten Plantagen und Mühlen die Erfüllung der P&C 2018 wirksam kontrolliert,

insbesondere dort, wo sie die Menschenrechte berühren, wäre das SG-Modell potenziell ausreichend, um importierenden Unternehmen die Möglichkeit zu geben, ihrer Verantwortung, die Menschenrechte zu achten, nachzukommen.

Wenn ein betrachtetes Zertifizierungssystem allen vier hier vorgeschlagenen Kriterien entspricht, kann davon ausgegangen werden, dass die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht für den zertifizierten Rohstoff sowie den betrachteten Bereich der Wertschöpfungs- und Lieferkette erfüllt ist. Wichtig ist allerdings insbesondere, dass die Unternehmen in der Lage sind, die Wirksamkeit zu kontrollieren (Kriterium 4).

4.3.3 Mass Balanced (MB)

Beim MB-Modell kann alleine für den RSPO-zertifizierten Anteil des Palmöls die potenzielle Einhaltung der Sorgfaltspflicht im Sinne der UN-Leitprinzipien erfüllt sein, nicht aber für den hinzugemischten konventionellen Anteil. Das importierende Unternehmen kann zwar angeben, dass ein bestimmter Anteil des eingekauften Palmöls nachhaltig ist, allerdings keine Aussagen mehr über die spezifische Auswirkung auf spezifische Personen machen. Auch die erforderliche Entwicklung von wirksamen fallbezogenen Maßnahmen ist nicht möglich, da das Unternehmen nicht mehr zwischen zertifiziertem und nichtzertifiziertem Palmöl unterscheiden kann und eine Rückverfolgbarkeit daher ausgeschlossen ist. Folglich kann das MB-Modell die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen nicht abdecken, selbst dann, wenn dieses Modell das RSPO P&C 2018 Kriterium 1 erfüllt, also normativ die Menschenrechte umfassend abdeckt.

4.3.4 Book & Claim (B&C)

Nach dem B&C-Modell können Unternehmen das von ihnen verwendete konventionell erzeugte Palmöl beziehungsweise Palmkernöl als nachhaltig ausweisen, indem sie „RSPO-Credits“ über ein Bieterverfahren von zertifizierten Mühlen und Plantagen kaufen. Für das nun durch Credits als nachhaltig ausgewiesene Palmöl wurden möglicherweise unzulässige Pestizide verwendet, denn es

handelt sich im Ursprung um konventionell produziertes Palmöl, das keinen Zertifizierungsanforderungen genügen musste. Zeitgleich gibt es eine entsprechende Menge an nachhaltig produziertem, aber nun nicht mehr als zertifiziert gehandeltem Palmöl auf dem Markt, bei dem solche Pestizide nicht verwendet wurden – nämlich produziert von jener Plantage, die ihre RSPO-Credits verkauft hat. Es ist hypothetisch denkbar, dass über dieses Zertifizierungsmodell dennoch eine positive Wirkung im Sinne der ökologischen Nachhaltigkeit erzielt wird, da dieser Handel den Anbau von als nachhaltig zertifizierten Palmöl fördern kann.

Bis zu einem gewissen Grad lässt sich diese Logik auch auf menschenrechtliche Fragen übertragen. Wenn etwa durch Zertifizierung schädliche Kinderarbeit auf den Plantagen grundsätzlich verringert wird, führt die Erhöhung der Menge zertifizierten Palmöls durch den B&C-Mechanismus dazu, dass im Palmölsektor weltweit weniger mit Kinderarbeit produziert wird.¹²⁵ Allerdings wäre damit noch nicht die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht des Unternehmens im Sinne der UN-Leitprinzipien erfüllt. Wie oben ausgeführt, sieht diese Sorgfaltspflicht nicht vor, dass das Unternehmen zu einer allgemeinen positiven Wirkung beitragen soll – auch wenn das begrüßenswert ist –, vielmehr verlangt sie, dass Unternehmen eigenen nachteiligen Auswirkungen in einem spezifischen Kontext auf spezifische Menschen vorzubeugen haben. Genau dies aber ermöglicht das B&C-Modell nicht.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist nicht nur relevant, dass weltweit insgesamt weniger mit Kinderarbeit produziert wird, sondern dass zwischen Rechteinhabenden, Pflichtentragenden und verantwortlichen Dritten unterschieden wird, sodass Betroffene zu ihrem Recht kommen können. Das B&C-Modell hingegen führt im besten Fall dazu, dass an einem unbestimmten Ort auf der Welt weniger Kinderarbeit eingesetzt wird. Dagegen ermöglicht es weder zu identifizieren, welche Kinder von Kinderarbeit betroffen sind und gegen wen sie ihre Rechte geltend machen können, und welche Unternehmen dazu beigetragen haben oder daran beteiligt waren, noch trifft es eine Aussage darüber, ob bei der Produktion des über Zertifikatehandel als nachhaltig ausgewiesenen Palmöls nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte stattgefunden haben. Bezogen auf die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht ist es nicht nur relevant, ob es Verstöße gibt, sondern auch, wer für sie (mit-) verantwortlich ist.

4.3.5 Schlussfolgerung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass alle RSPO-Lieferkettenmodelle bezüglich ökologischer, sozialer oder sogar entwicklungsökonomischer Schwellenwerte sinnvoll eingesetzt werden können. Als Instrumente zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäß UN-Leitprinzipien und NAP durch Unternehmen scheiden das Modell B&C und MB aber aus, weil sie unter anderem keine Angaben zum „spezifischen Tätigkeitsumfeld“ oder zu den „spezifischen Auswirkungen auf spezifische Menschen“ (Kommentar zu UNLP 18, s. o.) ermöglichen und so die menschenrechtlich elementare Unterscheidung zwischen Pflichtentragenden, verantwortlichen Dritten und Rechteinhabenden nicht getroffen werden kann, sodass Betroffene zu ihrem Recht kommen können. Die Modelle SG und IP hingegen können zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht beitragen, unter der Voraussetzung, dass bei nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte die Rückverfolgbarkeit gewährleistet werden kann.

125 Der Zertifikatehandel führt dazu, dass die Menge des mit Kinderarbeit produzierten, aber als kinderarbeitsfrei deklarierten Palmöls der Menge des Palmöls auf dem Weltmarkt entspricht, das ohne Kinderarbeit produziert wurde, aber nicht als solches ausgewiesen ist. Eine offene Frage ist, was passiert, wenn Unternehmen, die ihr Palmöl bisher haben zertifizieren lassen, in der Zertifizierung keinen Mehrwert mehr erkennen, wenn zum Beispiel der Anbau von konventionellem Palmöl weniger aufwendig und kostengünstiger ist und die benötigte Nachfrage nach nachhaltig zertifizierten Palmöl ausbleibt.

5 Fazit

Der Fokus der vorliegenden Studie liegt auf der menschenrechtlichen Verantwortung von Palmöl verwertenden Unternehmen, nicht auf der Schutzpflicht von Staaten in den Palmöl-Abbauregionen. Sie zeigt potenzielle und tatsächliche nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen entlang der Palmöllieferkette auf, die von diesen Unternehmen verursacht werden (*cause*), an denen sie beteiligt sind (*directly linked*) oder zu denen sie beitragen (*contribute*), wobei einkaufende und verwertende Unternehmen aufgrund der Lieferkettenstruktur in der Regel die Auswirkungen nicht selbst „verursachen“, sondern an ihnen „beteiligt“ sind oder zu ihnen „beitragen“. Auf der Basis von Berichten in Literatur, Interviews mit Experten und Expertinnen und von Ergebnissen eines Konsultationsworkshops identifiziert die Studie die relevanten Menschenrechtsprobleme in diesem Sektor, klassifiziert sie und unterzieht sie einer menschenrechtlichen Normanalyse.

Die am häufigsten dokumentierten und als gravierend eingeschätzten Menschenrechtsprobleme sind dabei vier Themenfeldern zuzuordnen: Arbeitsbedingungen, Gewerkschaftsfreiheit und Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten, Landfragen und Umwelt. Dabei stehen sie mindestens mit den folgenden Menschenrechten in Verbindung: dem Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, dem Recht auf ein Leben in Würde, dem Recht auf soziale Sicherheit, dem Recht auf Bildung, dem Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit, dem Recht auf freie Gewerkschaftsgründung, dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard mit dem Recht auf Nahrung, Recht auf Zugang zu natürlichen Ressourcen, dem Recht auf Leben, dem Recht auf Gesundheit sowie dem Recht auf traditionelle Land- und Naturnutzung. Zu den in dieser Studie analysierten tatsächlichen und potenziellen Menschenrechtsverstößen kommt es vorwiegend in

den Abbauländern. Die menschenrechtliche Verantwortung besteht entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette auch für Unternehmen, die weder selbst über Plantagen oder Mühlen verfügen noch direkt in den Produktionsländern operieren, sondern Palmöl in ihren Endprodukten verwenden. Die vorliegende Studie konkretisiert die menschenrechtliche Verantwortung für diese einkaufende und verarbeitende Unternehmen anhand der analysierten Menschenrechtsverstöße.

Um ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäß UN-Leitprinzipien und NAP nachzukommen, sollten Unternehmen regelmäßige, das heißt ihre Aktivitäten kontinuierlich begleitende Risikoanalysen durchführen und die Ergebnisse – etwa in jährlichen Berichten – offenlegen. Die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht umfasst dabei fünf Kernelemente und verläuft zyklisch in den Schritten Risikoanalyse – Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen – Wirksamkeitskontrollen – Berichterstattung, um dann wieder erneut bei der Risikoanalyse anzusetzen. Die Menschenrechte zeichnen sich durch Nicht-Skalierbarkeit aus, weil sie sich im Unterschied zu Umweltschäden nicht messen und keine Schwellenwerte für sie festlegen lassen. Weiter fordert die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen, dass sie die tatsächlichen und potenziellen nachteiligen Auswirkungen des eigenen Handelns auf spezifische Menschen ermitteln (Tätigkeitsansatz). Aus den Ergebnissen der Risikoanalyse sollen Unternehmen die zu ergreifenden Maßnahmen ableiten und umsetzen. Diese sind so zu gestalten, dass sie den aus der eigenen unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden menschenrechtlichen Risiken auch tatsächlich begegnen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen gilt es dann – insbesondere auch aus der Perspektive der von negativen Auswirkungen Betroffenen – zu prüfen.

In den Interviews und dem Konsultationsworkshop verwiesen Unternehmen vor allem auf Zertifizierungen, wenn sie zur Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht befragt wurden. Um zu überprüfen, inwiefern und in welchem Umfang Zertifizierungssysteme geeignete Instrumente zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen gemäß UN-Leitprinzipien und NAP sind, werden vier Kriterien für die menschenrechtliche Einschätzung von Zertifizierungssystemen entwickelt und vorgeschlagen. Drei dieser Kriterien überprüfen, ob ein Zertifizierungssystem die menschenrechtlichen Normen und Verfahren umfassend und wirksam adressiert, das vierte Kriterium bezieht sich auf die Eigenverantwortung von Unternehmen für die Umsetzung ihrer Sorgfaltspflicht, die nicht an ein Zertifizierungssystem ausgelagert werden kann und die das Durchführen von Wirksamkeitsprüfungen umfasst. Demnach haben Unternehmen selbst zu kontrollieren, ob die von ihnen verwendete Zertifizierung die in der Risikoanalyse aufgedeckten potenziellen und tatsächlichen menschenrechtlichen Verstöße auch tatsächlich verhindert. Geschieht diese Kontrolle durch Third-Party-Audits, hat das Unternehmen wiederum diese regelmäßig zu kontrollieren. Hierfür können neben Audits auch externe Experten und Expertinnen eingesetzt werden.

Beispielhaft angewandt werden die vier Kriterien zur menschenrechtlichen Einschätzung von Zertifizierungssystemen auf die Principles & Criteria 2018 (P&C 2018) des Runden Tisches für nachhaltiges Palmöl (RSPO), das von den befragten Unternehmen am häufigsten genutzte System. Bei all seinen Qualitäten ergeben sich im Abgleich mit den Menschenrechtskriterien dennoch mögliche Schutzlücken. Die Studie hat, um einen solchen Abgleich der Kriterien des Zertifizierungssystems mit den hier vorgestellten menschenrechtlichen Kriterien zu illustrieren, die RSPO P&C 2018 hinsichtlich der beiden Themen Konfliktfinanzierung und Kinderarbeit befragt. Dabei ließ sich zeigen, dass diese Bereiche im System normativ nicht ausreichend abgedeckt sind (Kriterium 1). Die Beispiele sollen nicht signalisieren, dass in diesen Bereichen die größten Probleme liegen, vielmehr empfiehlt die Studie die hier vorgeschlagene und nur beispielhaft angewandte Methode auf sämtliche, in Kapitel 2 aufgeführten menschen-

rechtlichen Risiken anzuwenden. Auch hinsichtlich Kriterium 4, das nach Verfahren der unternehmenseigenen Wirksamkeitsprüfung fragt, deuten die Untersuchungsergebnisse auf eine potenziell bestehende Schutzlücke hin. Ob die prozedurale menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von den zertifizierten Plantagen und Mühlen in der Praxis auch eingehalten wird (Kriterium 2), wird aus dem Kriterienabgleich nicht ersichtlich, da die zur Beurteilung notwendigen Informationen fehlen. Ebenso ist aufgrund fehlender Offenlegung von Methode und Ergebnissen der menschenrechtlichen RSPO-Folgeabschätzungen nicht einsehbar, ob diese selbst den menschenrechtlichen Ansprüchen genügen, sich also etwa an etablierten Standards und den UN-Leitprinzipien orientieren. Von den vier RSPO-Lieferkettenmodellen bieten nur zwei – SG und IP – das Potenzial, für Teile der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, nämlich Risikoanalyse der Palmölbeschaffung und Maßnahmenbildung, eingesetzt zu werden. Nur bei diesen Modellen ist sichergestellt, dass die gesamte Menge eingesetzten Palmöls zertifiziert ist.

Zu einem endgültigen Urteil vermag diese nur ausschnittsweise vorgenommene Modellanalyse nicht zu kommen. Basierend auf dem aktuellen Wissensstand kann nicht festgestellt werden, dass das Zertifizierungssystem RSPO P&C 2018 den Menschenrechtskriterien genügt, allerdings auch nicht, dass es keinen positiven Beitrag zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht leistet. Es ergeben sich lediglich Hinweise darauf, dass das RSPO-Zertifizierungssystem für Palmöl einkaufende und verarbeitende Unternehmen kein ausreichendes Instrument sein kann, um ihren Menschenrechtsrisiken vollumfänglich zu begegnen. Zur Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht müssen Unternehmen darüber hinausgehende Maßnahmen ergreifen. Dazu gehört etwa ein vollständiger normativer Abgleich des Zertifizierungssystems mit den relevanten Menschenrechten unter Anwendung der in der Studie vorgestellten Methode, um normative Schutzlücken im jeweils verwendeten Zertifizierungssystem begegnen und schließen zu können sowie die prozeduralen Standards zu erhöhen. Des Weiteren sollten Unternehmen – einzeln oder gemeinsam – Wirksamkeitsüberprüfungsverfahren erarbeiten, sowohl bezogen auf die jeweils eigene Tätigkeit als auch die jeweils genutzten Zertifizierungssysteme.

Für die Erarbeitung adäquater Maßnahmen sollten Palmöl einkaufende und verwertende Unternehmen sowohl potenziell Betroffene konsultieren als sich auch untereinander austauschen und hierfür ihre Netzwerke, etwa FONAP, nutzen. Unter Beachtung kartellrechtlicher Auflagen können Unternehmen auch ihre gebündelte Hebelwirkung nutzen, um den Standard in genutzten Zertifizierungssystemen zu erhöhen und auf diesem Wege zum Beispiel auf existenzsichernde Löhne oder die Abschaffung von Erntequoten hinzuwirken sowie das Zertifizierungssystem zu mehr Transparenz zu bewegen.

Die Entwicklung von wirksamen Beschwerdemechanismen für Betroffene in entlegenen Regionen stellt eine Herausforderung für einkaufende Unternehmen dar und sollte von ihnen gemeinsam konzeptionell und unter Einbeziehung von Experten und Expertinnen sowie lokalem Wissen erarbeitet werden. Gibt es in einer Region Konflikte um Landnutzung, sollten Unternehmen (Netzwerke) von der Regierung des betreffenden Landes eine verlässliche Land-Governance einfordern. Insbesondere dürfen sie eine schlechte Land-Governance nicht zum eigenen Vorteil nutzen und beispielsweise über Vertreibungen hinwegsehen.

Der Austausch in Netzwerken ermöglicht es auch KMU und solchen Unternehmen, die nur sehr geringe Mengen Palmöl einkaufen, von größeren oder vor Ort operierenden Unternehmen über die vorhandenen Menschenrechtsrisiken unterrichtet zu werden und von ihnen zu lernen, wie diesen Risiken begegnet werden kann. Die Netzwerkarbeit von Palmöl einkaufenden Unternehmen hat insgesamt ein hohes Potenzial, nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verringern, weil sie ermöglicht, gemeinsam Methoden zur im NAP vorgesehenen Umsetzung der fünf Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt gemäß den UN-Leitprinzipien zu entwickeln, insbesondere bezogen auf Wirksamkeitskontrollen und Beschwerdemechanismen, sowie die gebündelte Hebelwirkung für die Hebung der Standards einzusetzen, sowohl in den Zertifizierungssystemen als auch im politischen und rechtlichen Rahmen. Nicht zuletzt kann durch Netzwerke ein gemeinsamer Lernprozess eingeleitet werden, der zu einer höheren Sensibilisierung für die Menschenrechtsproblematik bei Palmöl einkaufenden und verwertenden Unternehmen beiträgt.

6 Handlungsansätze für Palmöl einkaufende und verwertende Unternehmen sowie ihre Netzwerke

6.1 Menschenrechtsverständnis und gemeinsame Aktivitäten

1. Gemeinsames menschenrechtliches Verständnis erarbeiten und stärken

In Workshops können Unternehmensnetzwerke ein gemeinsames menschenrechtliches Verständnis in Ergänzung zum vorhandenen Nachhaltigkeits- und CSR-Wissen erarbeiten. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund der Diskussionen zu einem Sorgfaltspflichtengesetz geboten. Unternehmensnetzwerke auf Branchenebene können Verbände sein, deren Mitglieder Palmöl verwenden. Wichtig ist allerdings auch, dass Netzwerke, in denen Unternehmen aus verschiedenen Branchen mit Blick auf Palmöl zusammengekommen sind, in die verschiedenen Branchen hinein sensibilisieren und aktivieren. Hier kann FONAP zum Vorreiter werden. FONAP kann durch Workshops mit Menschenrechtsexperten und -expertinnen und Mitgliedsunternehmen grundlegende Fragen klären, Wissen vereinheitlichen und Herausforderungen diskutieren: Die Unterschiede zwischen Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsansprüchen (im Sinne der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen), die Nicht-Skalierbarkeit von Menschenrechten, Vorbeugestrategien gegen systematische Selbstüberschätzung (*overconfidence bias*) und die Identifikation von Handlungsbedarfen könnten den Auftakt darstellen.

2. Durch weitere Forschung vertieftes Wissen zu Menschenrechten in der Wertschöpfungs- und Lieferkette generieren

Auf Branchenebene, etwa durch FONAP, können weitere Forschungsaufträge zu Detailfragen vergeben werden, die bisher zu wenig untersucht wurden. Mögliche Themen sind: 1) Auswirkungen der

Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen, beispielsweise durch die Trennung der Warenwege, auf den Preis für Endverbraucher; 2) menschenrechtliche Auswirkungen in Transport und Logistik, die bisher wenig erfasst sind; 3) eine Untersuchung über Faktoren, die zu „menschenunwürdiger Arbeit“ führen können. 4) Möglichkeiten zur Erhöhung des Angebots von Palmöl auf dem Weltmarkt, dessen Zertifizierung den Menschenrechtskriterien potenziell genügt. Hier ist das Thema der Rückverfolgbarkeit zentral, mit Blick auf die RSPO-Zertifizierung beispielsweise: Wie kann der Rückgriff auf SG- und IP-Zertifizierungsmodelle so erhöht werden, dass der Bedarf der einkaufenden Unternehmen, einschließlich der Nachfrage nach Derivaten, hierüber gedeckt werden kann? 5) Die Situation der Kleinbauern und Kleinbäuerinnen sollte im Hinblick auf menschenrechtliche Vorgaben, unter anderem dem Nichtschädigungsgebot (*do no harm*), untersucht werden. Eine Forschungsfrage hier könnte lauten: Wie kann die Zufuhr von Palmöl ohne nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen erhöht werden bei gleichzeitigem (ökonomischem, rechtlichem und tatsächlichem) Empowerment von Kleinbauern und Kleinbäuerinnen?

3. Gemeinsames Lernen durch Austausch von Informationen

Auf Branchenebene sollte ein Vertrauen unter den Mitgliedsunternehmen erarbeitet werden, das einen vertieften vorwettbewerblichen Austausch von Informationen zulässt. Hierfür sollten kartellrechtliche Rahmenbedingungen geklärt und berücksichtigt werden. Der vertrauliche Austausch ist insbesondere wichtig für kleinere und mittelständische Unternehmen (KMU), die so von größeren Unternehmen mit Kontakten zu Abbauländern lernen können. Der Austausch kann umfassen: 1) Einsicht in Beschwerden; 2) Ergebnisse der eigenen Risikoanalyse; 3) Mindestkriterien, wann eine Geschäftsbeziehung unter- oder abgebrochen wird.

Diese können einheitlich auf Branchenebene erarbeitet werden. Dennoch sind solche roten Linien in Menschenrechtsfragen abhängig von einzelnen Unternehmen(sstrukturen), sodass die Unternehmen bei der Erarbeitung eigener roter Linien durch die Branche unterstützt werden könnten. Die Verantwortung trägt am Ende weiterhin jedes Unternehmen alleine.

4. Branchenübergreifenden Austausch nutzen

Ein strukturierter Austausch mit anderen Branchen, etwa mit dem Kakaosektor, aber auch mit entfernteren Branchen, etwa dem Automobil- oder Tourismussektor, kann helfen, von Erfahrungen, die dort bereits gemacht wurden, zu lernen. Insbesondere das Textilbündnis hat bereits viel Wissen dazu generiert, wie einkaufende Unternehmen mit den Bedingungen vor Ort umgehen können. Auch kann ein solcher Austausch vor dem Hintergrund eines möglichen Sorgfaltspflichtengesetzes hilfreich sein. Mögliche Themen können sein: 1) Umgang mit erhöhter Angreifbarkeit durch die Offenlegung von eigenen Risiken und Maßnahmen; 2) Einsatz von zusätzlichen Maßnahmen zur Zertifizierung; 3) Herstellung von Rückverfolgbarkeit entlang der Lieferkette; 4) Aufbau von Beschwerdemechanismen (siehe hierzu auch Empfehlung 12).

5. EU-Regulierung

Netzwerke von Palmöl verwertenden und einkaufenden Unternehmen, etwa FONAP, können auf eine EU-Regulierung hinwirken, die Standards im Palmölsektor erhöht und gegebenenfalls Offenlegungspflichten vorschreibt, wie dies beispielsweise die EU-Holzhandelsverordnung vorsieht. Auch eine EU-Verordnung für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen, wie sie von immer mehr Akteuren verlangt wird und von EU-Justizkommissar Didier Reynders für Anfang 2021 angekündigt wurde, würde den Standard heben. FONAP kann die Hebelwirkung seiner Mitglieder nutzen und auf eine solche Hebung der Standards über EU-Regulierungen hinwirken. Ein solches Einwirken auf die politischen Rahmenbedingungen liegt außerhalb der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, kann die Erfüllung dieser aber vereinfachen.

6.2 Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht

6. Rückverfolgbarkeit durch sukzessiven Aufbau von Wissenszugängen

Einkaufende Unternehmen können danach streben, sukzessive Wissenszugänge zu ihren Wertschöpfungs- und Lieferketten aufzubauen. Dieses Wissen kann ihnen helfen, angemessene Risikoanalysen vorzunehmen und die Risiken nach Schwere für die Maßnahmenbildung zu priorisieren. Palmöl einkaufende Unternehmen, die auf Mischwaren angewiesen sind, sollten zunächst mindestens überprüfen, ob ihr Lieferant eine adäquate menschenrechtliche Risikoanalyse gemäß den UN-Leitprinzipien durchgeführt hat. Solche Informationen sollten über Abfragegespräche explizit eingefordert werden. Die Vertragsgestaltung sollte damit über Tier 1 hinausgehen. Langfristig sollten Palmöl einkaufende Unternehmen auf getrennte Warenwege hinwirken. Was das für Wettbewerb und Endverbraucher bedeuten kann, sollte auf Branchenebene adressiert werden (siehe hierzu Empfehlung 2). Unternehmensnetzwerke sollten da, wo sie sich vornehmlich auf die Risikoanalysen der Zertifizierungssysteme verlassen müssen, die gebündelte Hebelwirkung der Branchennetze nutzen, um von den Zertifizierungssystemen Informationen über Mühlen und Plantagen zu bekommen bzw. das Zertifizierungssystem zur Herausgabe solcher Informationen zu verpflichten.

7. Nicht-Auslagerbarkeit der eigenen menschenrechtlichen Risikoanalyse, gemeinsame Nutzung von Strukturen

Unternehmen müssen eine unternehmenseigene menschenrechtliche Risikoanalyse durchführen und diese dokumentieren, inklusive der Schritte, die sie im Verbund mit anderen erheben. Sie können die Risikoanalyse daher nicht komplett auf eine Brancheninitiative auslagern. Einzelne Risiken oder Schritte in der Analyse können und sollten dabei allerdings durchaus gemeinsam adressiert und überprüft werden. Insbesondere für KMU und Unternehmen, bei denen Palmöl nur einen kleinen Teil ihrer verarbeiteten Rohstoffe ausmacht, kann es sinnvoll sein, dass Unternehmen

sich zusammenschließen, sodass KMU teilweise die Systeme der großen Unternehmen mitnutzen können.

8. Expertise von Dritten und Kontrollschleifen sukzessive integrieren

Unternehmen sollten in Bezug auf Menschenrechtsfragen auf die menschenrechtliche Expertise von Dritten zurückgreifen. Hierfür können sie unter anderen auch die jeweiligen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) im Heimatstaat sowie im Einkaufs- bzw. Produktionsland zurate ziehen. Die Befassung der Nachhaltigkeits- oder CSR-Abteilung sollte, soweit möglich, lokale bzw. länderbezogene Expertisen mit aufnehmen.

Der Ressourcenaufwand, der erforderlich ist, um regelmäßig die Expertise von Dritten einzubinden, kann für KMU zunächst herausfordernd oder nicht leistbar sein. Allerdings könnten und sollten die Unternehmen mittel- bis langfristig die Kosten der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in ihrer Planung berücksichtigen. Auf Branchenebene sollten sie, etwa durch FONAP, einen Kontaktpool an lokalen Menschenrechtsexperten und -expertinnen aufbauen. Hierbei können auch Nationale Menschenrechtsinstitutionen miteinbezogen werden. Da Unternehmen sich häufig auf die Aussagen von Lieferanten verlassen müssen, können sie über die Einrichtung eines (teil-)anonymisierten Verfahrens zur Überprüfung der Antworten auf Branchenebene nachdenken.

9. Kontinuität und Priorisierung

Unternehmenseigene Risikoanalysen müssen kontinuierlich für die gesamte Wertschöpfungs- und Lieferkette durchgeführt werden. Sie wirken wie ein regelmäßiges Risikoradar und können nicht durch vereinzelte Hotspot-Analysen ersetzt werden. Palmöl einkaufende Unternehmen können in einem gemeinsamen Dialogprozess unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft Handlungsanleitungen für Managementansätze der Risikoanalyse – und auch der anderen Kernelemente – formulieren. KMU, die nicht über Beziehungen zu Plantagen und Mühlen verfügen, sollten sich zunächst auf diejenigen Rohstoffe in ihren Produkten konzentrieren, die den größten Teil ihres Einkaufs ausmachen. Für die übrigen relevanten Rohstoffe sollten

sie in dieser Zeit diejenige Zertifizierung nutzen, die von Branche und Zivilgesellschaft menschenrechtlich als vergleichsweise wirksam eingeschätzt wird. Sie sollten offen für konstruktive Kritik gegenüber diesen Zertifizierungssystemen sein und diese in ihre Risikoanalysen einbeziehen.

10. Tätigkeitsansatz zentral, Länderinformationen können ergänzen

Unternehmen sollen ihre eigenen Tätigkeiten systematisch hinsichtlich ihrer potenziellen nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkung befragen. Informationen zur Menschenrechtssituation in Ländern, aus denen sie einkaufen oder in denen sie produzieren, sind hilfreich dabei, aber nur ein Teil der Analyse der spezifischen Risiken und Auswirkungen des eigenen Handelns.

11. Wirksamkeit getroffener Maßnahmen überprüfen und gegebenenfalls anpassen

Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen sollte sich daran messen, ob die in der Risikoanalyse ermittelten potenziellen oder tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen, insbesondere aus Sicht der von Menschenrechtsverstößen Betroffenen, verringert werden konnten.

Unternehmen sollten sich in die Lage bringen, die Wirksamkeitskontrollen der genutzten Zertifizierungssysteme so in den Blick zu nehmen, dass sie mögliche Lücken erkennen. Dafür sollten Unternehmen, wenn nötig, die Expertise von Dritten einholen, auch von Betroffenen (vgl. Menschenrechtskriterium 4 für Zertifizierungssysteme). Da Zertifizierungen eine der wichtigsten Maßnahmen für Palmöl einkaufende Unternehmen darstellen, sollten die Kriterien der genutzten Zertifizierungssysteme regelmäßig auf ihre Umsetzung überprüft werden. Auf Branchenebene können Unternehmen darüber nachdenken, welche weiteren Maßnahmen jenseits der Zertifizierung für sie möglich sind. So könnten sie beispielsweise unter Berücksichtigung des Kartellrechts und nach vorangegangener Forschung auch nach Wegen suchen, über eine Milderung des Preisdrucks die Produktionsbedingungen vor Ort zu verbessern.

12. Entwicklung eines Beschwerdemechanismus auf Branchenebene

Palmöl einkaufende Unternehmen sollten im Austausch mit anderen Stakeholdern – aber darüber hinaus insbesondere auch unter Berücksichtigung der Perspektive derjenigen, die von Menschenrechtsverstößen betroffen sind – einen gemeinsamen Beschwerdemechanismus entwickeln, der den Wirksamkeitskriterien aus UN-Leitprinzip 31 genügt. Wichtige zu klärende Fragen sind: 1) Wer ist Ansprechperson, wenn es zu Menschenrechtsverstößen entlang der Wertschöpfungs- oder Lieferkette kommt, sodass Betroffene sich auch bei einkaufenden Unternehmen bzw. ihren Verbänden beschweren können? 2) Wie kann der Schutz von Beschwerdeführenden gewährleistet werden? 3) Wie kann die Zugänglichkeit für potenziell Betroffene sichergestellt werden? Darüber hinaus könnte der Erfahrungsaustausch mit entfernteren Branchen, etwa der Automobilindustrie, dem Bergbau-sektor oder der Textilbranche hilfreich sein (vgl. Empfehlung 4). Gerade in abgelegenen ländlichen Regionen erweist sich die Gewährleistung des Zugangs (auch zu staatlichen) Beschwerdemechanismen manchmal als sehr schwierig. Hier könnte ein Forschungsauftrag vor Ort sinnvoll sein, der nach faktischen lokalen Barrieren schaut, um Beschwerdemechanismen zu entwerfen, die nicht nur formal existieren, sondern auch lokal wirksam sind, das heißt von den Betroffenen tatsächlich genutzt werden.

6.3 Zertifizierung

13. Überprüfen der genutzten Zertifizierungssysteme in Hinblick auf Menschenrechtsaspekte

Zertifizierungssysteme können unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll einen Teil der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen abdecken, gerade für Teile der Lieferkette, in denen Unternehmen geringe Kenntnisse oder wenig Einfluss haben. Hierfür sollten Unternehmen allerdings überprüfen, ob das genutzte Zertifizierungssystem die erforderlichen menschenrechtlichen Kriterien erfüllt. Dazu kann FONAP einen vollständigen normativen Abgleich der Kriterien, die den Zertifizierungssystemen zugrunde liegen, unter Anwendung der in der Studie vorgestellten Methode (bezogen auf die Kriterien 1 bis 3) mit den Menschenrechten vornehmen (lassen).

14. Menschenrechtsexpertise in Review-Prozesse integrieren, Standards stetig verbessern

FONAP kann die gebündelte Hebelwirkung der Mitglieder und weiterer Netzwerke nutzen und dafür Sorge tragen, dass die menschenrechtliche Expertise von Dritten in den Review-Prozessen ihrer akzeptierten Zertifizierungsstandards einbezogen wird und die Prozesse somit kontinuierlich verbessert werden. Hierfür kann sie die Menschenrechtskriterien des Deutschen Instituts für Menschenrechte für Zertifizierung einsetzen. Auch sollte FONAP Methoden und Ergebnisse der menschenrechtlichen Folgeabschätzungen von RSPO begleiten und die Hebelwirkung des Netzwerkes nutzen, um in diese Folgeabschätzungen Einblicke zu bekommen.

15. Nach und nach auf rückverfolgbare Lieferkettenmodelle von Zertifizierungsstandards umsteigen

Unternehmen haben die menschenrechtliche Verantwortung zu wissen, woher ihr Palmöl stammt. Wenigstens sollten sie sicherstellen, das heißt auch kontrollieren können, dass bei den Vorlieferanten die Prozesse der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht wirksam in Kraft sind. Unternehmen, die

für die Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht unter anderen auf beispielsweise die RSPO-Zertifizierung zurückgreifen möchten, sollten sich unter den RSPO-Lieferkettenmodellen auf Identity Preserved (IP) oder Segregated (SG) beschränken, sofern hier die Rückverfolgung auf einzelne Plantagen gewährleistet werden kann, gegebenenfalls durch zusätzlichen Aufwand. Die anderen RSPO-Lieferkettenmodelle sind von der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht separat zu betrachten. Wenn IP und SG für bestimmte Unternehmen nicht möglich sind, sollten sie außerhalb des Zertifizierungssystems nach Möglichkeiten der Rückverfolgbarkeit suchen.

6.4 Empfehlungen für Handlungsfelder in der Palmölmwertschöpfungskette

16. Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht aufnehmen

Unternehmen, einschließlich ihrer Multi-Stakeholder-Initiativen (MSI) und Netzwerke sollten Anforderungen entwickeln, die auch auf die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen abstellen. So könnte eine Anforderung lauten, dass Unternehmen Schritte einleiten, um die Umsetzung der fünf Kernelemente im Sinne des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) beziehungsweise eines künftigen Sorgfaltspflichtengesetzes zu erfüllen. Die Umsetzung der fünf Kernelemente in konkrete Managementprozesse sollte geplant und könnte gemeinsam (branchenweit) unterstützt werden.

17. Existenzsichernde Löhne

Unternehmensnetzwerke und Multi-Stakeholder-Initiativen sollten auf die Zahlung existenzsichernder Löhne hinwirken, die unabhängig davon gezahlt werden, ob Arbeiter und Arbeiterinnen Tagesquoten erreichen oder nicht. Für diesen Schritt ist es notwendig, Kalkulationsgrundlagen für die

Höhe existenzsichernder Löhne sowie ein Konzept zur langfristigen Erreichung dieser zu erarbeiten. Teilweise müssen hierfür nationale Regelungen und Gesetze angepasst werden, was allerdings in die staatliche Schutzpflicht und nicht in die unternehmerische Verantwortung fällt – Unternehmen sollten allerdings bei fehlender staatlicher Umsetzung der Menschenrechte die Situation nicht zu ihrem Vorteil nutzen.

18. Erntequoten

Unternehmensnetzwerke und Multi-Stakeholder-Initiativen sollte sich für die Abschaffung von Ernte- und anderen Arbeitsquoten einsetzen, um zu verhindern, dass die fehlende Ernte im Wert vom Arbeitslohn abgezogen oder durch die unbezahlte Arbeit von Frauen und Kindern kompensiert wird.

19. Mitglieder von Unternehmensnetzwerken / MSI setzen sich weiterhin für Rückverfolgbarkeit von zertifiziertem Palmöl und Palmkernöl (einschließlich Derivaten) ein

Aus Menschenrechtssicht sollten Unternehmen erwarten, dass eine Rückverfolgbarkeit des Palmöls zur Mühle und Plantage vollständig gewährleistet ist. Wobei darauf geachtet werden sollte, dass es dadurch nicht zu Verschiebungen in der Nachfrage kommt, die Rechteinhabenden, etwa Kleinbauern und Kleinbäuerinnen, schaden könnten. Die Rückverfolgbarkeit ist im Sinne des Tätigkeitsansatzes notwendig, um „spezifische Auswirkungen auf spezifische Menschen“ zu verhüten oder gegebenenfalls wiedergutmachen zu können.

7 Quellenverzeichnis

Accenture for Humanity International (2013): Exploitative Labor Practices in the Global Palm Oil Industry. http://humanityunited.org/pdfs/Modern_Slavery_in_the_Palm_Oil_Industry.pdf (abgerufen am 13.03.2020)

Aliansi Masyarakat Adat Nusantara / Asia Indigenous Peoples Pact (2017): Joint Stakeholder's Submission on The Situation of Human Rights of Indigenous Peoples in Indonesia. 3rd Cycle of Universal Periodic Review of Indonesia. <https://www.forestpeoples.org/sites/fpp/files/publication/2016/09/indonesiaama-naippupr3rdcyclefinal.pdf>, Annex 1 (abgerufen am 28.08.2019)

Amnesty International (2016): The Great Palm Oil Scandal. Labour Abuses Behind Big Brand Names. London: Amnesty International

Auswärtiges Amt (2020): Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020 beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen: Abschlussbericht des NAP Monitorings (2018–2020). <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2405080/3e080423f4602580404eaf560a07be3e/201013-nap-monitoring-abschlussbericht-data.pdf> (abgerufen am 22.10.2020)

Barthel, Mark u.a. (2018): Study on the environmental impact of palm oil consumption and on existing sustainability standards. For European Commission, DG Environment. Final Report and Appendices. Luxembourg: Publications Office of the European Union. https://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/palm_oil_study_kh0218208enn_new.pdf (abgerufen am 19.10.2020)

Boddenberg, Sophia (2019): Palmöl aus Kolumbien. Die Schattenseiten eines Booms. Deutschlandradio Kultur. https://www.deutschlandfunkkultur.de/palmoel-aus-kolumbien-die-schattenseiten-eines-booms.979.de.html?dram:article_id=457088 (abgerufen am 13.03.2020)

Brot für die Welt (2017): Palmöl und Landgrabbing. Fakten und Basisinformation. <https://brotfueralle.ch/content/uploads/2017/03/Palmoel-und-Land-Grabbing.pdf> (abgerufen am 19.10.2020)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (14.07.2020): Pressekonferenz zu Lieferketten und Menschenrechte: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/bundesminister-heil-mueller-koalitionsvertrag-fuer-lieferketten-gesetz.html> (abgerufen am 27.07.2020)

Camerar, Collin / Lovallo, Dan (1999): Overconfidence and excess entry: An experimental approach. In: The American Economic Review 89 (1), S. 306–318

Corporate Human Rights Benchmark (2019): <https://www.corporatebenchmark.org> (abgerufen am 27.05.2020)

Corporate Social Responsibility Initiative (2008): Rights-Compatible Grievance Mechanisms. A Guidance Tool for Companies and Their Stakeholders. CSR Initiative Working Paper No. 41. Cambridge: Harvard Kennedy School

Danish Institute for Human Rights (2018): Labour Rights Assessment: Nestlé's Palm Oil Supply Chain in Indonesia. Kopenhagen: The Danish Institute for Human Rights

Danish Institute for Human Rights (2020): Human Rights Impact Assessment Guidance and Toolbox. Kopenhagen: Danish Institute for Human Rights https://www.humanrights.dk/sites/humanrights.dk/files/media/dokumenter/udgivelser/hria_toolbox_2020/eng/dihr_hria_guidance_and_toolbox_2020_eng.pdf (abgerufen am 23.10.2020)

Delius, Ulrich / Laue, Beeke / Pegelow, Lisa (2007): Indigene Völker und Klimawandel. Der Palmöl-Boom und seine Folgen für indigene Völker. <http://www.gfbv.it/3dossier/ind-voelker/palmoel.html> (abgerufen am 04.09.2019)

Deutsche Bundesregierung (2017): Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte. https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/NAP/nap-im-original.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 21.05.2020)

Deutscher Bundestag (13.06.2019): Regenwald im Tank – Palmölimporte nach Deutschland. Antwort der Bundesregierung (Drucksache 19/10967) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffi Lemke, Uwe Kekeritz, Ottmar von Holtz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 19/10183)

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (2019): ABC der Menschenrechte für EZ. <https://www.giz.de/de/downloads/giz2016-de-abc-der-menschenrechte-fuer-ez.pdf> (abgerufen am 23.10.2020)

Deutsches Global Compact Netzwerk / Twenty Fifty Ltd. / Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2012): Menschenrechte achten – Ein Leitfaden für Unternehmen. Frankfurt am Main: Deutsches Global Compact Netzwerk

Deutsches Global Compact Netzwerk / Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2015): Menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen ermitteln. Perspektiven aus der Unternehmenspraxis. o.O.: Deutsches Global Compact Netzwerk

Deutsches Global Compact Netzwerk (2019): 5 Schritte zum Management der menschenrechtlichen Auswirkungen Ihres Unternehmens. o.O.: Deutsches Global Compact Netzwerk

Deutsches Global Compact Netzwerk/ twentyfifty Ltd. (Hg.) (2014): Stakeholder Engagement in Human Rights Due Diligence. A Business Guide. Worms: Global Compact Network Germany

Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Stellungnahme: Zögerliche Umsetzung. Der politische Wille reichte nicht weiter: Deutschland setzt die UN-Leitprinzipien um – mit kleinen Schritten. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahme_Verabschiedung_NAP_Wirtschaft_und_Menschenrechte.pdf (abgerufen am 23.10.2020)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Stellungnahme: Die Einhaltung menschenrechtlicher Standards durch Unternehmen gesetzlich regeln. Erwartungen an ein Sorgfaltspflichtengesetz. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Die_Einhaltung_menschenrechtlicher_Standards_durch_Unternehmen_gesetzlich_regeln.pdf (abgerufen am 23.10.2020)

Doyle, Jake u.a. (2020): The anchoring heuristic and overconfidence bias among frontline employees in supply chain organizations. In: Production Planning & Control, 31 (15), S. 1–18

Elmhirst, Rebecca u.a. (2017): Gender Issues in Large-scale Land Acquisition: Insights from Oil Palm in Indonesia. Washington D.C.: Technical Report, Rights and Resources Initiative (RRI)

European Network of National Human Rights Institutions (2017): Respecting Rights. An ENNHRI Toolkit on Applying a Human Rights-Based Approach to Long-term Care for Older Persons. <http://ennhri.org/wp-content/uploads/2020/01/Applying-a-HRBA-to-Long-Term-Care-for-Older-Persons-A-Toolkit-for-Care-Providers.pdf> (abgerufen am 23.10.2020)

Fern (2019): Cameroonian Women Are the First Victims of Palm Oil Plantations. <https://www.fern.org/news-resources/cameroonian-women-are-the-first-victims-of-palm-oil-plantations-123/> (abgerufen am 03.05.2020)

- Human Rights Watch** (2019a): "When We Lost The Forest, We Lost Everything". Oil Palm Plantations and Rights Violations in Indonesia. https://www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/indonesia0919_web.pdf (abgerufen am 21.05.2020)
- Human Rights Watch** (2019b): A Dirty Investment. European Development Banks' Link to Abuses in the Democratic Republic of Congo's Palm Oil Industry. https://www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/drc1119_web_0.pdf (abgerufen am 21.05.2020)
- Human Rights Watch** (2020): World Report 2020. Indonesia, Events of 2019, Abschnitt: Environmental Rights. <https://www.hrw.org/world-report/2020/country-chapters/indonesia> (abgerufen am 21.05.2020)
- Humanity United** (2014): Exploitative Labor Practices in the Global Palm Oil Industry. https://humanityunited.org/pdfs/Modern_Slavery_in_the_Palm_Oil_Industry.pdf (abgerufen am 21.05.2020)
- International Labor Rights Watch / Sawit Watch** (2013): Empty Assurances: The Human Cost of Palm Oil. Bericht. <https://laborrights.org/sites/default/files/publications-and-resources/Empty%20Assurances.pdf> (abgerufen am 21.05.2020)
- Knoke, Irene / Inkermann, Helena** (2015): Palmöl – der perfekte Rohstoff? Eine Industrie mit verheerenden Folgen. SÜDWIND – Institut für Ökonomie und Ökumene (Hg.). <https://suedwind-institut.de/files/Suedwind/Publicationen/2015/2015-22%20Palmoel%20eine%20Industrie%20mit%20verheerenden%20Folgen.pdf> (abgerufen am 21.05.2020)
- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD** (12.03.2018): „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1> (abgerufen am 19.05.2020)
- Li, Tania M.** (2015): Social Impacts of Oil Palm in Indonesia: A Gendered Perspective from West Kalimantan. Bogor, Indonesia: Center for International Forestry Research (CIFOR). https://www.cifor.org/publications/pdf_files/OccPapers/OP-124.pdf (abgerufen am 21.05.2020)
- Mafira, Tiza / Rakhmadi, Randy and Hardjakusumah / Novianti, Cherika** (2018): Towards a More Sustainable and Efficient Palm Oil Supply Chain in Berau, East Kalimantan. <https://www.climatepolicyinitiative.org/publication/towards-a-more-sustainable-and-efficient-palm-oil-supply-chain-in-berau-east-kalimantan/> (abgerufen am 21.05.2020)
- Meo Carbon Solutions** (2016): Der Palmölmarkt in Deutschland im Jahr 2015. Endbericht. Köln. https://www.forumpalmoel.org/imglib/downloads/20160927_Palmoel-in-Deutschland_Endbericht.pdf (abgerufen am 21.05.2020)
- Meo Carbon Solutions** (2018): Der Palmölmarkt in Deutschland im Jahr 2017. Köln. https://www.forumpalmoel.org/imglib/Palmoelstudie%202017_Meo_FO-NAP_ho.pdf (abgerufen am 21.05.2020)
- Meo Carbon Solutions** (wird noch veröffentlicht, 2020): Der Palmölmarkt in Deutschland im Jahr 2019. Köln.
- Morgans, Courtney L. u.a.** (2018): Evaluating the effectiveness of palm oil certification in delivering multiple sustainability objectives. In: Environmental Research Letters 13 (6), S. 1–12.
- Niebank, Jan-Christian / Utlu, Deniz** (2017): Schutzlücken schließen. Transnationale Zusammenarbeit zu Menschenrechten am Beispiel Kohleabbau in Kolumbien. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte
- Noleppa, Steffen / Carlsburg, Matti** (2016): Auf der Ölspur. Berechnungen zu einer palmölfreieren Welt. Berlin: WWF Deutschland
- Oppuk / Rainforest Action Network / International Labor Rights Forum** (2017): The human cost of conflict palm oil revisited. How PepsiCo, Banks, and the Roundtable on Sustainable Palm Oil Perpetuate Indofood's Worker Exploitation. https://www.ran.org/wp-content/uploads/2018/06/Human_Cost_Revisited_vWEB.pdf (abgerufen am 19.09.2020)
- Pye, Oliver u.a.** (2016): ArbeiterInnen in der Palmölindustrie. https://www.asienhaus.de/archiv/user_upload/Arbeiter_in_der_Palmoelindustrie_-_Ausbeutung_-_Widerstand_und_transnationale_Solidaritaet.pdf (abgerufen am 21.05.2020)

Rainforest Action Network (2020): Keep Forest Standing. https://www.ran.org/wp-content/uploads/2020/03/RAN_Keep_Forests_Standing_vWEB.pdf (abgerufen am 21.05.2020)

Rees, Caroline (2011): Piloting Principles for Effective Company-Stakeholder Grievance Mechanisms: A Report of Lessons Learned. Cambridge: CSR Initiative, Harvard Kennedy School

Rettet den Regenwald (2020, 27. April): Landraub und Kriminalisierung für Palmöl auf Borneo <https://www.regenwald.org/news/9713/landraub-und-kriminalisierung-fuer-palmoel-auf-borneo> (abgerufen am 04.09.2020)

Runder Tisch für nachhaltiges Palmöl (2020): RSP0 Principles and Criteria for the Production of Sustainable Palm Oil: <https://www.rspo.org/resources/archive/1079> (abgerufen am 26.10.2019)

Saul, Ben/ Kinley, David/ Mowbray, Jaqueline (2014): The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: commentary, cases, and materials. Oxford: Oxford University Press

Ruggie, John Gerard (2013): Just business: Multinational corporations and human rights. New York: W.W. Norton & Company

Sheil, Douglas u.a. (2009): The impacts and opportunities of oil palm in Southeast Asia: What do we know and what do we need to know? Occasional paper no. 51. Bogor: CIFOR

Spieß, Katharina (2007): Die Wanderarbeitnehmerkonvention der Vereinten Nationen. Ein Instrument zur Stärkung der Rechte von Migrantinnen und Migranten in Deutschland. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Statista (2019): <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/443045/umfrage/produktion-von-palmoel-weltweit/> (abgerufen am 10.03.2020)

The Guardian (09.11.2015): Palm oil: why do we care more about orangutans than migrant workers? <https://www.theguardian.com/sustainable-business/2015/nov/09/palm-oil-migrant-workers-orangutans-malaysia-labour-rights-exploitation-environmental-impacts> (abgerufen am 28.08.2019)

The Guardian (19.06.2016): Vulnerable and exploited: 7 things we learned about migrant labour in palm oil. <https://www.theguardian.com/sustainable-business/2016/jun/10/vulnerable-exploited-7-things-we-learned-about-migrant-labour-in-palm-oil> (abgerufen am 28.08.2019)

Umweltbundesamt (2019): Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung. Zwischenbericht Arbeitspaket 1 – Analyse der Genese und des Status quo. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019-09-03_texte_102-2019_ap_1-unternehmerische-sorgfaltspflichten.pdf (abgerufen am 19.10.2020)

UNICEF Indonesia (2016): Palm Oil and Children in Indonesia. Exploring the Sector's Impact on Children's Rights. Jakarta: UNICEF. <https://www.unicef.org/indonesia/media/1876/file/Palm%20oil%20and%20children%20in%20Indonesia.pdf> (abgerufen am 21.05.2020)

Utlu, Deniz (2019): Towards a definition of effectiveness of HRIA. In: Götzmann, Nora (Hg.): Handbook on Human Rights Impact Assessment. Cheltenham: Edward Elgar Publishing, S. 354–372

Utlu, Deniz / Niebank, Jan-Christian (2017): Das kalkulierte Risiko. Ökonomische versus menschenrechtliche Anforderungen an eine unternehmerische Risikoanalyse. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Verité (2013): Labor and Human Rights Risk Analysis of the Guatemalan Palm Oil Sector. Labor and Human Rights Risk Analysis of the Guatemalan Palm Oil Sector (abgerufen am 23.10.2020)

Wahab, Andika (2019): Human rights anchored in business: Practice and challenges in the palm oil sector in Malaysia. In: Asian International Studies Review 20 (1), S. 1–20

Windfuhr, Michael (2017): Safeguarding Human Rights in Land Related Investments. Comparison of the Voluntary Guidelines Land with the IFC Performance Standards and the World Bank Environmental and Social Safeguard Framework. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

World Rainforest Movement u.a. (Hg.) (2018): Declaration: No to Abuse against Women in Industrial Oil Palm Plantations. <https://www.farmlandgrab.org/28445> (abgerufen am 03.05.2020)

World Rainforest Movement (2019): Breaking the Silence. Harassment, Sexual Violence and Abuse against Women in and around Industrial Oil Palm and Rubber Plantations. https://wrm.org.uy/wp-content/uploads/2019/03/Breaking-the-Silence_8March2019.pdf (abgerufen am 16.10.2019)

WWF Deutschland (2019): Palmöl: Segen oder Fluch? <https://www.wwf.de/themen-projekte/landwirtschaft/produkte-aus-der-landwirtschaft/palmoel/palmoel-segen-oder-fluch/> (abgerufen am 16.10.2019)

Menschenrechtliche Rahmenwerke

Internationale Arbeitsorganisation (1930): Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit : https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c029_de.htm (abgerufen am 23.10.2020)

Internationale Arbeitsorganisation (1989) Übereinkommen Nr. 169 über die Rechte von Indigenen Völkern: https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEX-PUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C169 (abgerufen am 23.10.2020)

Internationale Arbeitsorganisation (2014): Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930. https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_319064.pdf (abgerufen am 28.10.2020)

UN, Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2005): General comment No. 16: The equal right of men and women to the enjoyment of all economic, social and cultural rights (art. 3 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights). UN Doc. E/C.12/2005/4

UN, Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2006): General comment No. 18: The right to work. UN Doc. E/C.12/GC/18

UN, Committee on the Elimination of Discrimination Against Woman (1992): General recommendation No. 19: Violence against women https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/1_Global/INT_CEDAW_GEC_3731_E.pdf (abgerufen am 23.10.2020)

UN, Committee on the Elimination of Discrimination Against Woman (2017): General recommendation No. 35 on gender-based violence against women, updating general recommendation No. 19, UN Doc. CEDAW/C/GC/35

UN, General Assembly (1966a): International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. Resolution. UN Doc. A/RES/2200a(XXI)

UN, General Assembly (1966b): International Covenant on Civil and Political Rights. Resolution, UN Doc. A/RES/2200A(XXI)

UN, General Assembly (1979): Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women. Resolution, UN Doc. A/RES/34/180

UN, General Assembly (1989): Convention on the Rights of the Child. Resolution, UN Doc. A/RES/50/153

UN, General Assembly (1994): National institutions for the promotion and protection of human rights. Resolution, UN Doc. A/RES/48/134

UN, General Assembly (2010): The human right to water and sanitation. Resolution, UN Doc. A/RES/64/292

UN, Human Rights Council (2011): Guiding Principles on Business and Human Rights. UN Doc. A/HRC/17/31

8 Anhang

8.1 Geführte Interviews

Datum	Gespräch	Abkürzung
Datenerhebung		
16.07.2019	Wissenschaft	W1
16.07.2019	Nichtregierungsorganisation	N1
17.07.2019	Wissenschaft	W2
18.07.2019	Nichtregierungsorganisation	N2
18.07.2019	Wissenschaft	W3
23.07.2019	Unternehmen ¹²⁶	U1
06.08.2019	Unternehmen	U2
07.08.2019	Unternehmen	U3
07.08.2019	Unternehmen	U4
03.09.2019	RSPO	RSPO
10.09.2019	Konsultationsworkshop mit FONAP-Mitgliedern in Berlin	
Mai 2020	Kommentierung der verwerteten Interviewergebnisse durch alle Interviewees (E-Mail oder Telefonat)	
25.05.2020	Praxischeck 1 der Handlungsempfehlungen mit einem Wirtschaftsverband, der mittelständische Unternehmen vertritt, FONAP-Mitglied	
25.05.2020	Praxischeck 2 der Handlungsempfehlungen mit KMU, FONAP-Mitglied	
15.06. + 07.08.2020	Austausch mit RSPO	

¹²⁶ Um die Anonymität der befragten Unternehmen zu gewährleisten, verzichtet wird an dieser Stelle auf eine differenziertere Beschreibung.

8.2 Leitfragebögen der Interviews

8.2.1 Leitfragebögen für NGOs und Wissenschaft

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands gemäß der UN-Pariser Prinzipien und dem DIMR-Gesetz. Seit 2012 arbeitet das Institut zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte. Im Auftrag der GIZ erstellt das Institut eine Analyse zu Menschenrechtsverletzungen in der Palmöl-Wertschöpfungskette und erarbeitet auf Grundlage dessen Empfehlungen für die Mitgliedsunternehmen des Forums Nachhaltige Entwicklung wie diese ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht NAP-konform umsetzen sollten.

[Abfrage Kurzprofil]

Definition nachhaltiges Palmöl

- Welche **Kriterien** müssen „nachhaltiges Palmöl“ erfüllen? Ist eine nachhaltige Kultivierung möglich? Wie sieht diese aus?
- Ist ein **Wechsel** zu alternativen Ölen möglich und sinnvoll? Welche Konsequenzen hätte solch ein Wechsel für Gemeinschaften im Einflussgebiet der Plantagen?

Menschenrechtsrisiken

- Welche **Menschenrechtsrisiken und -verletzungen** treten im Palmölsektor auf und welche sind besonders relevant?
 - Landbezogen: Vertreibung, Enteignung, ... (werden VGGT als tool genutzt?)
 - Arbeitsbezogen: Schutzkleidung, Einsatz von Pestiziden, Lohn, Stunden
 - Geschlechtsbezogen: wie ist der Impact auf Arbeitnehmerinnen und generell auf Frauen im Einflussgebiet der Plantagen?
 - Umweltbezogen: Bodenqualität, Wasserverunreinigung, Luft,..
 - Korruption/ Governance: welche Deals? Lobby?

- Identifikation **besonders gefährdeter** Gruppen und Länder (Abweichungen?)
 - In welchem Maße sind die Rechte von Indigenen betroffen?
 - Welche **Partizipationsmöglichkeiten** gibt es für betroffene Communities? Werden sie nur befragt, um Informationen zu generieren? Oder kann sie der Prozess auch empoweren?
- Gibt es (staatliche) **Beschwerdemechanismen**? Wie geht der Staat/ NGOs/ Repräsentanten mit Beschwerden um? Wie wird die Stimme der Betroffenen eingeholt?
- Was sind die Schwachstellen des Staates auf lokaler und nationaler Ebene, die dazu führen, dass die Menschen nicht ausreichend geschützt werden?
- Welche Handlungsweisen der Wirtschaftsunternehmen sind es insbesondere, die die Menschenrechte in Gefahr bringen?
- Rollenklärung: Staat – privat (Infrastruktur, Gesundheit, ...)
- Gibt es **Branchen**, die ein erhöhtes Risiko aufweisen Menschenrechte zu verletzen?
- **Was** können Wirtschaftsunternehmen konkret tun, um Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden, zu verringern?

Siegel- und Zertifizierungssysteme

- Bewertung von Siegel und Zertifizierungssystemen (RSPO, ISCC, RSB, RA) – wo sind Schwächen, Stärken; was sollte verbessert werden, um effektiv zu sein? Ist ein effektiver Schutz von Rechteinhabenden überhaupt möglich über Zertifizierungen? Gibt es Alternativen?
- Einschätzung der Zusatzkriterien des FONAP: Welchen Verbesserungsbedarf gibt es/ was fehlt konkret?

8.2.2 Leitfragebögen für Unternehmen

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands gemäß der UN-Pariser Prinzipien und dem DIMR-Gesetz. Seit 2012 arbeitet das Institut zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte. Im Auftrag der GIZ erstellt das Institut eine Analyse zu Menschenrechtsverletzungen in der Palmöl-Wertschöpfungskette und erarbeitet auf Grundlage dessen Empfehlungen für die FONAP-Mitgliedsunternehmen wie diese ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht NAP-konform umsetzen sollten.

[Abfrage Kurzprofil] Verarbeitung oder Vertrieb von Palmölprodukten

- Kenntnisstand zu/ Nutzung von menschenrechtlichen Standards, Guidelines, Handreichungen, Siegel- und Zertifizierungssystem sowie insbesondere zum NAP

Palmöl

- Wie **definiert** das Unternehmen „nachhaltiges Palmöl“?
- In welcher Beziehung steht das Unternehmen zu Palmöl (Schritt in der **Wertschöpfungs- und Lieferkette**) – wird es verarbeitet oder vertrieben?
 - Wozu wird es verarbeitet? Worin befindet sich Palmöl?
 - Sollte das Unternehmen mehrere Produkte – auch ohne Palmöl anbieten – welchen prozentualen Anteil haben Palmölprodukte am Gesamtsortiment?
- **Aus welchen Ländern** / von welcher Plantage wird das verwendete Palmöl bezogen?
- Wie viele dieser Plantagen sind RSPO zertifiziert? ISPO zertifiziert (Indonesian Sustainable Palm Oil Standard)?
- Wie viel Tonnen Palmöl wird vom Unternehmen jährlich gekauft?
- Gab es Überlegungen das Öl zu **wechseln**? Ist ein Wechsel möglich und realistisch? Welche Konsequenzen hätte so ein Wechsel für das Unternehmen?

- Auf welche Weise greift das Unternehmen auf RSPO zurück (RSPO, RSPO RED, RSPO Next?)? Welche der Zertifizierungsmodelle werden genutzt und in welchem Umfang? In welchem Verhältnis stehen sie zueinander?

Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt

- Verfügt das Unternehmen über eine **Grundsatzzerklärung** zu ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte?
 - Angenommen von der höchsten Führungsunternehmen?
 - Menschenrechtsbezogene Erwartung des Unternehmens an MA, Geschäftspartner und sonstige Parteien?
 - Öffentlich zugänglich?
 - Spiegelt sich in operativen Politiken und Verfahren wider?
- Welche **Abteilung** innerhalb des Unternehmens beschäftigt sich mit Menschenrechten? CSR/ Nachhaltigkeit? Gibt es eine Abteilung für Wirtschaft und Menschenrechte?
- Welche menschenrechtlich relevanten Herausforderungen bestehen für das Unternehmen?
- Wie wurden diese **identifiziert**?
 - Besteht ein **Verfahren zur Ermittlung** potenzieller und tatsächlicher menschenrechtlicher Auswirkungen eigener Unternehmenstätigkeiten und durch Geschäftsbeziehungen?
 - Wie sieht dieses im **Detail** aus?
 - Stützt sich das Verfahren auf internes und/ oder unabhängiges **Fachwissen** auf dem Gebiet der Menschenrechte?
 - Wird die **Perspektive von betroffenen Gruppen**, insbesondere der am stärksten gefährdeten, berücksichtigt? Wenn ja, wie? Konsultationen, auch mit anderen infrage kommenden Stakeholdern?
- **Differenzierung** nach Schweregrad, regionaler Verteilung und Position in der Wertschöpfungskette (Produktion, Transport, Verarbeitung, Handel)?

- **Wie** geht das Unternehmen mit den gewonnenen **Erkenntnissen** um?
 - Wie verarbeitet das Unternehmen Wissen?
 - Wie werden die Erkenntnisse in einschlägige interne Geschäftsbereiche und Abläufe integriert?
 - Ergreift das Unternehmen bereits entsprechende Maßnahmen diesbezüglich?
 - Wie geht es mit dem um, was es von den Betroffenen lernt? Ist hier eine Entwicklung sichtbar oder muss jedes Mal von vorne begonnen werden?
- Wie wird die Wirksamkeit der ergriffenen **Maßnahmen überprüft**? Wie oft?
 - Qualitative und quantitative Indikatoren?
 - Zurückgreifen auf Rückmeldung interner wie externer Quellen, einschließlich betroffener Stakeholder?
- Wie werden die Ergebnisse intern und extern **kommuniziert**?
- Gibt es einen unternehmensinternen **Beschwerdemechanismus**? Wie stellt das Unternehmen sicher, dass Betroffene Zugang zu Abhilfe ermöglicht wird? (Wiedergutmachung)

Weiteres

- Identifikation potenzieller **Bedarfe der Unternehmen**
- best practice Beispiele
- **Zertifizierung**: die Mehrheit der von NRO produzierten Berichte weist darauf hin, dass Zertifizierungssysteme nicht garantieren können, dass Palmöl nachhaltig zertifiziert wird. Welchen Stellenwert misst Ihr Unternehmen z.B. RSPO bei: wo sehen Sie Vor- und Nachteile? Welche (weiteren) Maßnahmen ergreift das Unternehmen, um Nachhaltigkeit im Palmölsektor zu fördern?
- **FONAP-Zusatzkriterien**: wie wird sichergestellt, dass die Rohware tatsächlich „legal“ ist?
- **Angemessene Löhne (FONAP Bedingung)**: wie wird dieser Wert erhoben? Denn „gesetzliche Mindestlöhne“ (wie RSPO etc. vorschreiben) sind oft nicht existenzsichernd)
- Besonders problematisch: **Rückverfolgung von Mühle zu einzelnen Plantagen** (zuvor ist die Lieferkette relativ transparent, wenn gewollt)
- Weitere und stark **untererforschte Risikosektoren**: Transport (Hafen, Schiffe)

8.3 Matrix

Problem und Themenbeschreibungen (in der Literatur)	Menschenrechtsnorm	RSPO P&C 2018
ARBEITSBEDINGUNGEN		
Lohnhöhe und Arbeitsintensität		
<ul style="list-style-type: none"> • Gezahlter Lohn (auch Mindestlohn) ist nicht Existenz sichernd • Mindestlohn an unrealistische Quoten gekoppelt: nicht-erreichen führt zu Abzügen • Überstunden, um Tagessatz zu erreichen; Folge: (nicht kompensierte) Überstunden und Sonntagsarbeit, aber auch unbezahlte Unterstützung durch Ehefrau und Kinder (schädliche Kinderarbeit) • Ernteertrag saisonbedingt, 1) noch schwieriger Quote in off-Saison zu erreichen, 2) Saisonarbeit (keine festen Verträge) beschränkt sich nicht nur auf Migranten und Migrantinnen • Körperlich anstrengende Arbeit ohne angemessene Bezahlung 	<p>Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen (UN-Sozialpakt, Art. 7)</p> <p>Recht auf angemessenes Arbeitsentgelt (UN-Sozialpakt Art. 7 (a))</p> <p>Recht auf angemessenen Lebensstandard (UN-Sozialpakt, Art. 11)</p> <p>Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor schädlicher Arbeit (UN-Kinderrechtskonvention, Art. 28)</p> <p>Recht auf Gesundheit (UN-Kinderrechtskonvention, Art. 9; UN-Sozialpakt, Art. 12)</p>	<p>Principle 6, Criteria 2: Pay and conditions for staff and workers and for contract workers always meet at least legal or industry minimum standards and are sufficient to provide decent living wages (DLW).</p> <p>Principle 6, Criteria 4: Children are not employed or exploited.</p> <p>Schutzlücke Kinderarbeit: Die RSPO Indikatoren 6.4.1 bis 6.4.4 greifen zu kurz. Sie sehen eine formalisierte Unternehmenspolitik vor (6.4.1.) und Personaldokumente weisen auf, dass Beschäftigte volljährig sind (6.4.2.). Allerdings: Die Kinderarbeit findet oft nicht formalisiert statt.</p>

Problem und Themenbeschreibungen (in der Literatur)	Menschenrechtsnorm	RSPO P&C 2018
Gesundheit und Arbeitssicherheit		
<ul style="list-style-type: none"> • Fehlen von nötiger Schutzkleidung, Fehlen von Schulungen zur richtigen Anwendung der verwendeten Chemikalien und Ausrüstung • Inadäquate Schutzkleidung: Anzüge sind nicht an lokale Bedingungen (wie tropische Hitze) angepasst, Masken schützen nicht vor verwendeten Chemikalien, defektes Equipment • Gesundheitsschäden aufgrund mangelndem Arbeitsschutz (blutiger Husten, Hautirritationen, Rückenbeschwerden) • Kündigung aufgrund von körperlichen Beschwerden, die durch die Arbeit auf der Plantage entstanden, jedoch die Effizienz der Arbeiter und Arbeiterinnen schwächen; keine Kompensationszahlung • Schlechte Arbeitsbedingungen: Hohen Temperaturen ausgesetzt schlechter Belüftung, unzureichender Trinkwasserversorgung, zu kurzen Ruhepausen • Erschwerter Zugang zu Sozialversicherungsschutz • Sexuelle Gewalt • Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidigern und -verteidigerinnen und Umweltaktivisten und -aktivistinnen • mangelnde bis keine ärztliche Versorgung aufgrund Abgeschiedenheit zu wichtigen öffentlichen Einrichtungen aufgrund von Umzingelung von Palmölplantagen 	<p>Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen (UN-Sozialpakt, Art. 7 (b))</p> <p>Rechts auf das für ihn/sie zu erreichende Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit (UN-Sozialpakt Art. 12 (1), (2) (d))</p> <p>Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände (AEMR Art. 25.1)</p> <p>Recht auf Meinungsfreiheit (UN-Zivilpakt, Art 19 (1), (2))</p> <p>Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Art. 9 Abs. 1 UN-Zivilpakt)</p>	<p>Principle 6, Criteria 7</p> <p>The unit of certification ensures that the working environment under its control is safe and without undue risk to health.</p> <p>Schutzlücke Arbeitssicherheit:</p> <p>Indikator 6.7.3. prüft ob PPE kostenfrei vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, allerdings nutzen Arbeiter und Arbeiterinnen die Schutzkleidung häufig nicht, weil sie eine bestimmte Quote schaffen müssen und die Kleidung sie bei der Arbeit behindert.</p> <p>Schutzlücke Kündigung aufgrund körperlicher Beschwerden:</p> <p>Ein Kriterium, das eine Kündigung aufgrund körperlicher Beschwerden, ausgelöst von der schweren Arbeit, vorsieht, wird bei RSPO nicht genannt.</p> <p>Principle 7, Criteria 2: Einsatz von Pestiziden</p> <p>Pesticides are used in ways that do not endanger health of workers, families, communities or the environment.</p> <p>Sexuelle Übergriffe: Principle 6, Criteria 5</p> <p>Schutzlücke sexuelle Gewalt:</p> <p>Die Indikatoren 6.5.1 bis 6.5.4 sehen Policy, Abschätzung der Bedarfe und einen Beschwerdemechanismus vor. Allerdings fehlt eine Wirksamkeitskontrolle, insbesondere des Beschwerdemechanismus.</p>

Problem und Themenbeschreibungen (in der Literatur)	Menschenrechtsnorm	RSPO P&C 2018
Moderne Zwangs- und Pflichtarbeit		
<ul style="list-style-type: none"> • Verschuldung aufgrund hoher Gebühren für Arbeitsvermittlung, Schmuggel, Arbeitsgenehmigung • Schuldknechtschaftsbeziehung: Zwangsarbeit • Entzug von Pässen und offiziellen Dokumenten, v.a. migrantischer Arbeitern und Arbeiterinnen • Führt zu Zwangsarbeit/ moderne Sklaverei, Freiheitsentzug • Informelle Arbeit 	<p>Recht ihren Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit zu bestreiten (UN-Sozialpakt, Art. 6 (2))</p> <p>Recht auf Freizügigkeit (Art. 12 UN-Zivilpakt)</p> <p>Recht auf Leben (UN-Zivilpakt, Art. 6 (1)),</p> <p>Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (UN-Zivilpakt, Art. 9 (1))</p> <p>Verbot von Sklaverei (UN-Zivilpakt, Art. 8 (1))</p> <p>Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit (UN-Zivilpakt, Art. 8 (3) (a))</p> <p>Recht sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen (AEMR, Art. 13)</p>	<p>Principle 6, Criteria 6</p> <p>No forms or forced or trafficked labour are used.</p> <p>Schutzlücke Zwangsarbeit:</p> <p>Gemäß Indikator 6.6.1 wird kontrolliert, dass folgende Verbote gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Retention of identity documents or passports Payment of recruitment fees Contract substitution Involuntary overtime Lack of freedom of workers to resign Penalty for termination of employment Debt bondage Withholding of wages <p>Allerdings gibt es keinen Indikator zur Einhaltung dieser Verbote.</p>

Problem und Themenbeschreibungen (in der Literatur)	Menschenrechtsnorm	RSPO P&C 2018
Diskriminierung		
<ul style="list-style-type: none"> • Gelegenheitsarbeiter und -arbeiterinnen, i.d.R. Frauen, verfügen über keinen Arbeitsvertrag und somit über keinerlei Arbeitnehmerschutz (Sozial- und Rentenversicherung, Unfallschutz) • Nötiger Sozialversicherungsschutz fehlt 	<p>Recht auf Diskriminierungsfreiheit (CEDAW Art. 11 (1) (b), (c); UN-Sozialpakt, Art. 2 (2), Art. 3; CESCR GC 16);</p> <p>Recht auf soziale Sicherheit (UN-Sozialpakt, Art. 9)</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Unbezahlte Arbeit von Frauen und Kindern, die Familienväter bei der Ernte unterstützen, um die Tagesquote zu erreichen/ zu überschreiten • Frauen wird gekündigt aufgrund von Schwangerschaft, erhalten keine Kompensation • Migrantischen Arbeiterinnen in Malaysia verboten Kinder zur Welt zu bringen: Sie müssen sich regelmäßigen Gesundheitskontrollen unterziehen. Bei Schwangerschaft droht ihnen eine Abschiebung 	<p>Recht auf angemessenen Lohn/ gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit zu erhalten (UN-Sozialpakt, Art. 7 (i), (ii); CESCR GC 18, para. 12 (c))</p> <p>Recht auf Diskriminierungsfreiheit im Berufsleben (CEDAW Art. 11 (1) (b), (c); CEDAW Art. 11 (2))</p>	<p>Kinderarbeit: Principle 6, Criteria 4 (siehe unten)</p> <p>Principle 6, Criteria 4: Children are not employed or exploited.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Schädliche Kinderarbeit • Kinder, die in Malaysia geboren werden, erhalten keine Staatsbürgerschaft • Staatenlose Kinder in Malaysia wird der Zugang zu staatlichen Dienstleistungen und Bildung verwehrt 	<p>Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor schädlichen Arbeit (UN-Kinderrechtskonvention, Art. 28);</p> <p>Rechts auf Gesundheit (UN-Kinderrechtskonvention, Art. 9; UN-Sozialpakt, Art. 12);</p> <p>Recht des Kindes auf eine Staatsbürgerschaft und Identitätsdokumente (UN-Zivilpakt, Art. 24 Abs. 3)</p> <p>Recht auf Diskriminierungsfreiheit (UN-Kinderrechtskonvention, Art.1),</p> <p>Recht auf Bildung (UN-Sozialpakt, Art.13; UN-Kinderkonvention, Art.28),</p> <p>Recht auf Gesundheit (UN-Sozialpakt, Art. 12)</p>	<p>Principle 6, Criteria 4: Children are not employed or exploited.</p> <p>Schutzlücke Kinderarbeit: Die RSPO Indikatoren 6.4.1 bis 6.4.4 greifen zu kurz. Sie sehen eine formalisierte Unternehmenspolitik vor (6.4.1) und Personaldokumente weisen auf, dass Beschäftigte volljährig sind (6.4.2). Allerdings: Die Kinderarbeit findet oft nicht formalisiert statt.</p>

Problem und Themenbeschreibungen (in der Literatur)	Menschenrechtsnorm	RSPO P&C 2018
--	--------------------	---------------

GEWERKSCHAFTSFREIHEIT UND ZUGANG ZU BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

<ul style="list-style-type: none"> • Gewaltvolle Unterdrückung von unabhängigen Gewerkschaften (auch in Postkonflikt-Regionen) • Androhung von Sanktionen und Gewalt 	<p>Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen (UN-Sozialpakt, Art. 7 (a) (ii) und (b))</p> <p>Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (UN-Zivilpakt, Art. 9 Abs. 1)</p> <p>Recht auf Meinungsfreiheit (UN-Zivilpakt, Art. 19.1, 2),</p> <p>Recht auf freie Gewerkschaftsgründung (UN-Sozialpakt, Art 8 (1) (a), (b))</p> <p>Recht auf Versammlungsfreiheit (UN-Zivilpakt, Art. 21)</p> <p>Recht auf freie Gewerkschaftsgründung und Beitritt einer Gewerkschaft der eigenen Wahl (Art. 8 Abs. 1 (a), (b) UN-Sozialpakt; Art. 22 UN-Zivilpakt; Art. 1 ILO-Konvention Nr. 87)</p>	<p>Principle 6, Criteria 3</p> <p>The unit of certification respects the rights of all personnel to form and join trade unions of their choice and to bargain collectively. Where the right to freedom of association and collective bargaining are restricted under law, the employer facilitates parallel means of independent and free association and bargaining for all such personnel.</p> <p>Schutzlücke Konflikt- und Postkonfliktregionen:</p> <p>Indikatoren 6.3.1 bis 6.3.3 können Hinweise darauf geben, ob das Unternehmen die Versammlungsfreiheit respektiert. Allerdings kann damit nicht geprüft werden, ob Dritte – etwa illegale bewaffnete Gruppen – die Gewerkschaften bedrohen (wovon dann die Unternehmen profitieren).</p>
--	---	--

Problem und Themenbeschreibungen (in der Literatur)	Menschenrechtsnorm	RSPO P&C 2018
LANDFRAGEN		
<ul style="list-style-type: none"> • Landenteignung durch Fehlen anerkannter Besitzdokumente; fehlende Landtitel • Landraub in Konflikt- und Postkonfliktgebieten • Nicht-Anerkennung traditioneller Landnutzungsrechte • Umsiedlungen ohne angemessene Konsultationen, auch wird von Zwangsumsiedlungen berichtet • Verweigerung/ Entzug des Zugangs zu Ressourcen (Wasser, Nahrung) • Diskrepanz zwischen FPIC & Realität: Nicht-stattfinden oder befangene Konsultationen (Drohung, Erpressung, Gewalt) • Zerstörung der Lebensgrundlage indigener Völker durch Landraub, Enteignung, Umsiedlung • Versprochener Gewinnauszahlungen für Landwirte und Landwirtinnen bleiben aus • Kompensationszahlungen, werden nicht oder nicht in verhandelter Höhe ausgezahlt • Zugang zu Beschwerdemechanismen wird indigener Bevölkerung und Wanderarbeitenden erschwert oder sogar vorenthalten 	<p>Besitzrechte, Landnutzungsrechte (ILO-Konvention Nr. 169, Art. 14 (1))</p> <p>Recht auf traditionelle Landnutzung (ILO-Konvention Nr. 169, Teil II: Land, Art.16.2 Art. 14.1; Declaration on Peasants Rights, Art. 17 (1))</p> <p>Recht auf Konsultation (ILO-Konvention Nr. 169, Art. 6 (1), Art. 16 (2))</p> <p>Recht auf Meinungsfreiheit (UN-Zivilpakt Art. 19);</p> <p>Recht auf angemessenen Lebensstandard (inkl. Nahrung und Wasser; UN-Sozialpakt, Art. 11);</p> <p>Recht auf Leben (UN-Zivilpakt, Art. 6 (1))</p> <p>Recht auf Nahrung als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard (UN-Sozialpakt, Art. 11 Abs. 1)</p> <p>Recht auf Schutz des Eigentums und Besitz (ILO-Konvention Nr. 169 für Indigene Völker, Art. 14 Abs. 1)</p> <p>Recht auf traditionelle Land- und Naturnutzung (ILO-Konvention Nr. 169, Art. 14 und Art. 15 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1)</p> <p>Recht auf eine wirksame Beschwerde (UN-Zivilpakt, Art.2.3)</p>	<p>Principle 4, Criteria 3: FPIC</p> <p>Principle 4, Criteria 2: Beschwerdemechanismen</p> <p>There is a mutually agreed and documented system for dealing with complaints and grievances, which is implemented and accepted by all affected parties.</p>

Problem und Themenbeschreibungen (in der Literatur)	Menschenrechtsnorm	RSPO P&C 2018
UMWELT		
<ul style="list-style-type: none"> • Pestizidenmanagement • kontaminiertes Quell- und Trinkwasser durch ungefiltertes Abwassersystem; beim Pressen der Palmöl-Früchte entstehen flüssige Abfälle, die ungefiltert in die Natur abgelassen werden • Verringerung des Sauerstoffgehalts des Wassers durch Kontamination, was zu einer Verringerung des Fischbestandes führt • Flüsse und Grundwasser werden durch Pestizide verseucht • Verlust der Bodenfruchtbarkeit • Bei der Pressung der Palmfrucht entsteht Methangas, das selten eingefangen wird, ungehindert in die Atmosphäre gelangt und den Klimawandel elementar negativ beeinflusst • Emission von Schadstoffen in die Luft durch die Verbrennung von Produktionsabfällen • Abholzung von Regenwald und Trockenlegung von Torfflächen, Freisetzung hoher Treibhausgasemissionen durch Waldbrände, Vernichtung von CO₂-Speichern 	<p>Recht des Zugangs zu sauberem Wasser (UN-Sozialpakt, Art. 11; UN-Resolution 64/292)</p> <p>Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (UN-Sozialpakt, Art. 11)</p> <p>Recht auf Gesundheit (UN-Sozialpakt, Art. 12)</p> <p>Recht auf Leben (UN-Zivilpakt, Art. 6.1)</p> <p>Recht des Zugangs zu natürlichen Ressourcen und dem Recht auf Nahrung (UN-Sozialpakt, Art.8),</p>	<p>Principle 7, Criteria 8: Boden und Wasser</p> <p>Practices maintain the quality and availability of surface and groundwater.</p> <p>Schutzlücke Kontaminierung von Grundwasser:</p> <p>Indikator 7.8.1. ist das Vorliegen eines Managementplans. Allerdings müssten hier auch Wasserproben im Rahmen von Folgeabschätzungen genommen werden, um sicher zu stellen, dass die Pläne wirksam umgesetzt sind.</p> <p>Principle 7, Criteria 3: Abfall-Reduzierung</p> <p>Waste is reduced, recycled, reused and disposed in an environmentally and socially responsible manner.</p> <p>Principle 7, Criteria 10</p> <p>Plans to reduce pollution and emissions, including greenhouse gases (GHG), are developed, implemented and monitored and new developments are designed to minimise GHG emissions.</p> <p>Principle 7, Criteria 12</p> <p>Land clearing does not cause deforestation or damage any area required to protect or enhance High Conservation Values (HCVs) or High Carbon Stock (HCS) forest. HCVs and HCS forests in the managed area are</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Regenwald bedroht Biodiversität • Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung aufgrund von Waldverlust • Böden der Plantagen nach Bewirtschaftung mit Ölpalmen verfügen nicht mehr über ausreichend Nährstoffe für weitere Bewirtschaftung • Eingriff in traditionell nomadische & indigene Lebensweise, Verlust ihrer Lebensgrundlage 		



Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Registered offices
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32+36
53113 Bonn, Germany

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn, Germany

T +49 228 44 60-0
F +49 228 44 60-17 66

T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E info@giz.de
I www.giz.de